Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0335(COD)

8.4.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 946 - 1290

Entwurf eines Berichts
Elena Donazzan
(PE784.432v01-00)

Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten in der Union

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0335 – 2025/0335(COD))

Änderungsantrag 946
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 87

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(87) Darüber hinaus sollte diese Verordnung in Bezug auf die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, die die Weltrauminfrastruktur von Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die derzeit in der Richtlinie (EU) 2022/2555 oder der Richtlinie (EU) 2022/2557 festgelegten Anforderungen an die Meldung von Sicherheitsvorfällen unberührt lassen. Folglich sollten die Meldevorschriften dieser beiden Richtlinien weiterhin uneingeschränkt für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum gelten, bei denen es sich um wesentliche oder wichtige Einrichtungen bzw. kritische Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinien handelt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 947
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 87

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(87) Darüber hinaus sollte diese Verordnung in Bezug auf die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, die die Weltrauminfrastruktur von Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die derzeit in der Richtlinie (EU) 2022/2555 oder der Richtlinie (EU) 2022/2557 festgelegten Anforderungen an die Meldung von	(87) Darüber hinaus sollte diese Verordnung in Bezug auf die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, die die Weltrauminfrastruktur von Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die derzeit in der Richtlinie (EU) 2022/2555 oder der Richtlinie (EU) 2022/2557 festgelegten Anforderungen an die Meldung von

Sicherheitsvorfällen unberührt lassen. ***Folglich sollten die Meldevorschriften dieser beiden Richtlinien weiterhin uneingeschränkt für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum gelten, bei denen es sich um wesentliche oder wichtige Einrichtungen bzw. kritische Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinien handelt.***	Sicherheitsvorfällen unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 948
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 88

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(88) Die durch die Richtlinien (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 eingerichteten Aufsichtsbehörden können sich von den gemäß dieser Verordnung benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden unterscheiden. Um das Verständnis und das Bewusstsein dieser zuständigen Behörden im Hinblick auf das Ausmaß und die Auswirkungen der erheblichen Sicherheitsvorfälle, die sich auf die Weltrauminfrastruktur auswirken, zu verbessern, sollten die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum erhebliche Sicherheitsvorfälle, die nationale Ressourcen der Weltrauminfrastruktur beeinträchtigen, den im Rahmen dieser Verordnung zuständigen Behörden melden, die ihrerseits entsprechende zusammenfassende Informationen an die Agentur weiterleiten sollten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 949

András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 88

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(88) Die durch die Richtlinien (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 eingerichteten Aufsichtsbehörden können sich von den gemäß dieser Verordnung benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden unterscheiden. Um das Verständnis und das Bewusstsein dieser zuständigen Behörden im Hinblick auf das Ausmaß und die Auswirkungen der erheblichen Sicherheitsvorfälle, die sich auf die Weltrauminfrastruktur auswirken, zu verbessern, sollten die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum erhebliche Sicherheitsvorfälle, die nationale Ressourcen der Weltrauminfrastruktur beeinträchtigen, den im Rahmen dieser Verordnung zuständigen Behörden melden***, die ihrerseits entsprechende zusammenfassende Informationen an die Agentur weiterleiten sollten***.	(88) Die durch die Richtlinien (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 eingerichteten Aufsichtsbehörden können sich von den gemäß dieser Verordnung benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden unterscheiden. Um das Verständnis und das Bewusstsein dieser zuständigen Behörden im Hinblick auf das Ausmaß und die Auswirkungen der erheblichen Sicherheitsvorfälle, die sich auf die Weltrauminfrastruktur auswirken, zu verbessern, sollten die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum erhebliche Sicherheitsvorfälle, die nationale Ressourcen der Weltrauminfrastruktur beeinträchtigen, den im Rahmen dieser Verordnung zuständigen Behörden melden.

Or. en

Änderungsantrag 950
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 89

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(89) Es sollte eine Koordinierung und ein regelmäßiger Austausch zwischen der Agentur und den zuständigen nationalen Behörden eingerichtet werden, um die Meldung von Sicherheitsvorfällen in der Weltraumwirtschaft zu straffen und unionsweit einheitliche Ansätze in Bezug auf die Bewältigung von erheblichen Sicherheitsvorfällen mit Auswirkungen	***entfällt***

auf die Weltrauminfrastruktur zu erreichen. Das Unionsnetz für Resilienz im Weltraum (EUSRN) sollte eine wichtige Rolle dabei spielen, diese Kohärenz herzustellen und die Koordinierung mit den einschlägigen Strukturen sicherzustellen, die durch die in den Richtlinien (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 festgelegten allgemeinen Rahmen für Cybersicherheit und Resilienz geschaffen wurden, insbesondere mit dem Netzwerk von Computer-Notfallteams und dem im Rahmen der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichteten Europäischen Netzwerk der Verbindungsorganisationen für Cyberkrisen (EU-CyCLONe). Hierzu könnten beispielsweise aktuelle Lageberichte oder Informationen dazu bereitgestellt werden, in welchen Fällen erhebliche Sicherheitsvorfälle bei Weltrauminfrastrukturen Auswirkungen auf Sektoren und Dienste haben können, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen. Insbesondere würde die Arbeit des EUSRN auch dazu beitragen, Lösungsvorschläge zur Straffung der Meldung von Cybervorfällen in der gesamten Weltraumwirtschaft zu steuern, um sie an den Vereinfachungsansatz im Rahmen NIS-2-Richtlinie anzupassen und so den Weg für eine vollständige Konvergenz der Weltraumwirtschaft und des Cyberbereichs zum Nutzen der gesamten Weltraumcommunity zu ebnen.

Or. en

Änderungsantrag 951
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(91) Ein freiwilliger Informationsaustausch über Cyberbedrohungen und Cyberangriffe, elektronische Störungen wie Jamming oder Spoofing, Kompromittierungsindikatoren, gegnerische Taktiken, Techniken und Verfahren, Schwachstellen, bedrohungsspezifische Informationen sowie der Austausch bewährter Cybersicherheitsverfahren und -empfehlungen würden das allgemeine Resilienzniveau der Weltrauminfrastruktur erhöhen. Daher ist es wichtig, die Bedingungen für einen solchen Informationsaustausch festzulegen, der dazu beiträgt, die Fähigkeit der Betreiber im Bereich Weltraum zu verbessern, Sicherheitsvorfälle zu verhindern bzw. deren Auswirkungen einzudämmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 952
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(91) Ein freiwilliger Informationsaustausch über Cyberbedrohungen und Cyberangriffe, elektronische Störungen wie Jamming oder Spoofing, Kompromittierungsindikatoren, gegnerische Taktiken, Techniken und Verfahren, Schwachstellen, bedrohungsspezifische Informationen sowie der Austausch bewährter Cybersicherheitsverfahren und -empfehlungen würden das allgemeine Resilienzniveau der Weltrauminfrastruktur erhöhen. Daher ist es wichtig, die Bedingungen für einen solchen	(91) Ein freiwilliger Informationsaustausch über Cyberbedrohungen und Cyberangriffe, elektronische Störungen wie Jamming oder Spoofing, Kompromittierungsindikatoren, gegnerische Taktiken, Techniken und Verfahren, Schwachstellen, bedrohungsspezifische Informationen sowie der Austausch bewährter Cybersicherheitsverfahren und -empfehlungen würden das allgemeine Resilienzniveau der Weltrauminfrastruktur erhöhen. Daher ist es wichtig, die Bedingungen für einen solchen

Informationsaustausch festzulegen, der dazu beiträgt, die Fähigkeit der Betreiber im Bereich Weltraum zu verbessern, Sicherheitsvorfälle zu verhindern bzw. deren Auswirkungen einzudämmen.	Informationsaustausch festzulegen, der dazu beiträgt, die Fähigkeit der Betreiber im Bereich Weltraum zu verbessern, Sicherheitsvorfälle zu verhindern bzw. deren Auswirkungen einzudämmen. ***Darüber hinaus sollten die Betreiber sicherstellen, dass Infrastrukturen und Daten vor Cyber‑ und physischen Bedrohungen geschützt sind, klare Verfahren für die Kommunikation und Koordinierung mit den zuständigen Behörden festlegen und geeignete Maßnahmen zur raschen Wiederherstellung von Diensten nach Störungen vorsehen.***

Or. ro

Begründung

Auch der Raumfahrtsektor ist von Cyberangriffen betroffen. Daher müssen in solchen Situationen klare Verfahren für die Kommunikation und Koordinierung mit den zuständigen Behörden bestehen, um rasch Lösungen zu finden.

Änderungsantrag 953
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(91) Ein freiwilliger Informationsaustausch über Cyberbedrohungen und Cyberangriffe, elektronische Störungen wie Jamming oder Spoofing, Kompromittierungsindikatoren, gegnerische Taktiken, Techniken und Verfahren, Schwachstellen, bedrohungsspezifische Informationen sowie der Austausch bewährter Cybersicherheitsverfahren und -empfehlungen würden das allgemeine Resilienzniveau der Weltrauminfrastruktur erhöhen. ***Daher ist es wichtig, die Bedingungen für einen solchen Informationsaustausch festzulegen, der***	(91) Ein freiwilliger Informationsaustausch über Cyberbedrohungen und Cyberangriffe, elektronische Störungen wie Jamming oder Spoofing, Kompromittierungsindikatoren, gegnerische Taktiken, Techniken und Verfahren, Schwachstellen, bedrohungsspezifische Informationen sowie der Austausch bewährter Cybersicherheitsverfahren und -empfehlungen würden das allgemeine Resilienzniveau der Weltrauminfrastruktur erhöhen.

dazu beiträgt, die Fähigkeit der Betreiber im Bereich Weltraum zu verbessern, Sicherheitsvorfälle zu verhindern bzw. deren Auswirkungen einzudämmen.

Or. en

Änderungsantrag 954
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(91) Ein ***freiwilliger*** Informationsaustausch über Cyberbedrohungen und Cyberangriffe, elektronische Störungen wie Jamming oder Spoofing, Kompromittierungsindikatoren, gegnerische Taktiken, Techniken und Verfahren, Schwachstellen, bedrohungsspezifische Informationen sowie der Austausch bewährter Cybersicherheitsverfahren und -empfehlungen würden das allgemeine Resilienzniveau der Weltrauminfrastruktur erhöhen. Daher ist es wichtig, die Bedingungen für einen solchen Informationsaustausch festzulegen, der dazu beiträgt, die Fähigkeit der Betreiber im Bereich Weltraum zu verbessern, Sicherheitsvorfälle zu verhindern bzw. deren Auswirkungen einzudämmen.	(91) Ein Informationsaustausch über Cyberbedrohungen und Cyberangriffe, elektronische Störungen wie Jamming oder Spoofing, Kompromittierungsindikatoren, gegnerische Taktiken, Techniken und Verfahren, Schwachstellen, bedrohungsspezifische Informationen sowie der Austausch bewährter Cybersicherheitsverfahren und -empfehlungen würden das allgemeine Resilienzniveau der Weltrauminfrastruktur erhöhen. Daher ist es wichtig, die Bedingungen für einen solchen Informationsaustausch festzulegen, der dazu beiträgt, die Fähigkeit der Betreiber im Bereich Weltraum zu verbessern, Sicherheitsvorfälle zu verhindern bzw. deren Auswirkungen einzudämmen.

Or. fr

Änderungsantrag 955
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 92

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(92) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum sollten diese Informationen im Rahmen von Vereinbarungen über den Informationsaustausch austauschen, die den potenziell sensiblen Charakter der ausgetauschten Informationen gebührend schützen und Verhaltensregeln unterliegen, und zwar unter uneingeschränkter Achtung des Geschäftsgeheimnisses, der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] und der Wettbewerbspolitik. ***Die Kommission sollte sich aktiv darum bemühen, solche Vereinbarungen zu erleichtern, indem sie die Einrichtung eines Informationsaustausch- und -analysezentrums der EU im Bereich Weltraum unterstützt und fördert, das auch auf den Erfahrungen anderer Sektoren aufbaut.***	(92) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum sollten diese Informationen im Rahmen von Vereinbarungen über den Informationsaustausch austauschen, die den potenziell sensiblen Charakter der ausgetauschten Informationen gebührend schützen und Verhaltensregeln unterliegen, und zwar unter uneingeschränkter Achtung des Geschäftsgeheimnisses, der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] und der Wettbewerbspolitik.
[13] (13)Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).	[13] (13)Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

Or. en

Änderungsantrag 956
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 92

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(92) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum sollten diese Informationen im Rahmen von Vereinbarungen über den Informationsaustausch austauschen, die den potenziell sensiblen Charakter der ausgetauschten Informationen gebührend schützen und Verhaltensregeln unterliegen, und zwar unter uneingeschränkter Achtung des Geschäftsgeheimnisses, der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] und der Wettbewerbspolitik. ***Die Kommission sollte sich aktiv darum bemühen, solche Vereinbarungen zu erleichtern, indem sie die Einrichtung eines Informationsaustausch- und -analysezentrums der EU im Bereich Weltraum unterstützt und fördert, das auch auf den Erfahrungen anderer Sektoren aufbaut.***	(92) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum sollten diese Informationen im Rahmen von Vereinbarungen über den Informationsaustausch austauschen, die den potenziell sensiblen Charakter der ausgetauschten Informationen gebührend schützen und Verhaltensregeln unterliegen, und zwar unter uneingeschränkter Achtung des Geschäftsgeheimnisses, der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] und der Wettbewerbspolitik.
[13] (13)Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).	[13] (13)Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

Or. en

Änderungsantrag 957
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 92 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(92a) Um die Widerstandsfähigkeit des

Weltraumökosystems der Union zu stärken, sollten Unionsbetreiber im Bereich Weltraum kritische Komponenten und Materialien aus Nicht-EU-Ländern ermitteln, die sie während des gesamten Lebenszyklus ihrer Missionen verwenden. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Abhängigkeiten von Rohstoffen gelten, die nach den Rechtsvorschriften der Union als kritisch oder strategisch eingestuft sind, da solche Abhängigkeiten Weltrauminfrastrukturen systemischen Risiken aussetzen. Die systematische Bewertung dieser Abhängigkeiten, einschließlich derjenigen, die im Rahmen von Ausnahmeregelungen genehmigt wurden, sollte es der Union ermöglichen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ermitteln und gegebenenfalls Instrumente der Union zur Unterstützung der Diversifizierung der Industrie zu mobilisieren.

Or. en

Änderungsantrag 958
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 93

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(93) Es sollten harmonisierte Vorschriften zur ökologischen Nachhaltigkeit festgelegt werden, um das Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen und die ökologische Nachhaltigkeit in der Weltraumwirtschaft zu fördern, eine Marktfragmentierung zu verhindern und den Übergang zu einer gerechten, klimaneutralen, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft voranzubringen.	(93) Es sollten harmonisierte Vorschriften zur ökologischen Nachhaltigkeit festgelegt werden, um das Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen und die ökologische Nachhaltigkeit in der Weltraumwirtschaft zu fördern, eine Marktfragmentierung zu verhindern und den Übergang zu einer gerechten, klimaneutralen, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft voranzubringen. ***Ziel sollte es sein, in der europäischen Weltraumwirtschaft bis 2050 Klimaneutralität unter Berücksichtigung der Emissionen in die oberen***

Luftschichten zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 959
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 93

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(93) Es sollten harmonisierte Vorschriften zur ökologischen Nachhaltigkeit festgelegt ***werden, um das Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen*** und die ökologische Nachhaltigkeit in der Weltraumwirtschaft ***zu fördern***, ***eine Marktfragmentierung zu verhindern und den*** Übergang zu einer gerechten, klimaneutralen, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft ***voranzubringen***.	(93) Es sollten harmonisierte Vorschriften zur ökologischen Nachhaltigkeit festgelegt und die ökologische Nachhaltigkeit in der Weltraumwirtschaft ***gefördert sowie gleichzeitig der*** Übergang zu einer gerechten, klimaneutralen, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft ***vorangetrieben werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 960
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 93

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(93) Es sollten harmonisierte Vorschriften zur ***ökologischen Nachhaltigkeit*** festgelegt werden, um das Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen ***und die ökologische Nachhaltigkeit in der Weltraumwirtschaft zu fördern***, eine Marktfragmentierung zu verhindern und ***den Übergang zu einer gerechten, klimaneutralen, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft voranzubringen***.	(93) Es sollten harmonisierte Vorschriften zur ***verantwortungsvollen Nutzung von Ressourcen bei Weltraumtätigkeiten*** festgelegt werden, um das Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen, eine Marktfragmentierung zu verhindern und ***die langfristige Betriebsfähigkeit und Sicherheit der Weltrauminfrastruktur und der Weltraumdienste zu fördern und gleichzeitig unnötigem Verwaltungsaufwand für die Betreiber,***

insbesondere KMU und Forschungseinrichtungen, entgegenzuwirken.

Or. en

Änderungsantrag 961
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 93

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(93) Es sollten ***harmonisierte Vorschriften*** zur ökologischen Nachhaltigkeit festgelegt werden, um ***das Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen und die ökologische Nachhaltigkeit in*** der Weltraumwirtschaft ***zu fördern, eine Marktfragmentierung zu verhindern und den Übergang zu einer gerechten, klimaneutralen, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft voranzubringen***.	(93) Es sollten ***Leitlinien*** zur ökologischen Nachhaltigkeit ***im Einklang mit bestehenden internationalen branchenbezogenen Normen und bewährten Verfahren*** festgelegt werden, um ***die Wettbewerbsfähigkeit*** der ***europäischen*** Weltraumwirtschaft ***nicht zu beeinträchtigen***.

Or. en

Änderungsantrag 962
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 93

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(93) Es sollten harmonisierte Vorschriften zur ***ökologischen Nachhaltigkeit*** festgelegt werden, um das Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen und ***die ökologische Nachhaltigkeit in der Weltraumwirtschaft zu fördern,*** eine ***Marktfragmentierung*** zu verhindern ***und den Übergang zu einer gerechten, klimaneutralen, ressourceneffizienten***	(93) Es sollten harmonisierte Vorschriften zur ***verantwortungsvollen Nutzung von Orbitressourcen und zur langfristigen Sicherheit und Lebensfähigkeit der Weltraumumgebung*** festgelegt werden, um das Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen und eine ***regulatorische Fragmentierung*** zu verhindern***, ohne den Betreibern im***

Kreislaufwirtschaft voranzubringen.	***Bereich Weltraum unverhältnismäßige administrative und finanzielle Lasten aufzuerlegen***.

Or. en

Änderungsantrag 963
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 93

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(93) Es sollten harmonisierte Vorschriften zur ökologischen Nachhaltigkeit festgelegt werden, um ***das Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen und*** die ökologische Nachhaltigkeit in der Weltraumwirtschaft zu fördern**,** eine Marktfragmentierung zu verhindern ***und den Übergang zu einer gerechten, klimaneutralen, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft voranzubringen***.	(93) Es sollten harmonisierte Vorschriften zur ökologischen Nachhaltigkeit festgelegt werden, um ***den Binnenmarkt zu verwirklichen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weltraumwirtschaft zu stärken,*** die ökologische Nachhaltigkeit in der Weltraumwirtschaft zu fördern ***und*** eine Marktfragmentierung zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 964
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 93 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(93a) Es gibt immer mehr Hinweise auf die negativen Auswirkungen von Weltraumtätigkeiten auf das Klima und die Ozonschicht, die hauptsächlich auf die Freisetzung von Ruß, Aluminiumoxid, Wasserdampf und NOx zurückzuführen sind. Zwar hat die Weltraumwirtschaft im Vergleich zu anderen Sektoren derzeit nur

einen geringen Anteil an den Emissionen, doch sind die Umweltauswirkungen eines einzelnen Starts deutlich höher als die eines Flugzeugs, und diese Auswirkungen werden voraussichtlich noch größer werden, da die Weltraumtätigkeiten weiter zunehmen. Wissenschaftler weisen auch zunehmend auf andere Formen von Umweltschäden hin, die durch Weltraumtätigkeiten verursacht werden, einschließlich der Boden- und Luftverschmutzung bei Starts und der Verschmutzung des Pazifischen Ozeans durch Abfälle von Raumfahrzeugen. Es besteht die reale Gefahr, dass Weltraumtätigkeiten die seit der Annahme des Montrealer Protokolls beobachtete Erholung der Ozonschicht zunichte machen. Eine Ausweitung der Weltraumtätigkeiten könnte auch das Ziel der Union, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, sowie die in der Null-Schadstoff-Strategie der Union festgelegten Ziele gefährden. Daher ist es unerlässlich, dass Betreiber im Bereich Weltraum sowohl die negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf das Klima, die Ozonschicht und die Umwelt untersuchen als auch Möglichkeiten zu deren Minderung prüfen, beispielsweise durch den Einsatz emissionsärmerer Treibstoffe und durch Anpassungen der Konstruktion, der Materialverwendung und der Flugbahnen von Raumfahrzeugen. Die Kommission sollte einen Fahrplan zur Verringerung der Emissionen der Weltraumwirtschaft vorlegen, der mit dem Fahrplan der Union zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang steht. Die Kommission sollte auch die Bemühungen der Industrie unterstützen, indem sie den potenziellen Einsatz alternativer Treibstoffe mit geringeren Auswirkungen auf Klima und Umwelt bewertet. Durch den Austausch der derzeit verwendeten Treibstoffe sollten die Gefahren für die menschliche Gesundheit, einschließlich der Karzinogenität, zusätzlich verringert

werden.

Or. en

Änderungsantrag 965
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(94) Der Übergang zu kreislaufwirtschaftlichen und nachhaltigen Verfahren im Weltraum sollte der langfristigen nachhaltigen Nutzung von Ressourcen bei Weltraumtätigkeiten förderlich sein. Indem die Weltraumindustrie nun beginnt, die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft zu übernehmen, sollte sie nachhaltigere Verfahren anwenden, die sich als wirksam erwiesen haben, und gleichzeitig Innovationen hin zu neuen Produkten mit geringeren Umweltauswirkungen vorantreiben. In dieser Hinsicht sollten ISOS auch eine wesentliche Rolle bei der Erleichterung dieses Übergangs zu Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft im Bereich Weltraum spielen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 966
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(94) Der Übergang zu kreislaufwirtschaftlichen und nachhaltigen Verfahren im Weltraum sollte der	(94) ***Die Weltraumwirtschaft ist für den steigenden Verbrauch von Ressourcen und Materialien verantwortlich, darunter***

langfristigen nachhaltigen Nutzung von Ressourcen bei Weltraumtätigkeiten förderlich sein. Indem die Weltraumindustrie nun beginnt, die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft zu übernehmen, sollte sie nachhaltigere Verfahren anwenden, die sich als wirksam erwiesen haben, und gleichzeitig Innovationen hin zu neuen Produkten mit geringeren Umweltauswirkungen vorantreiben. In dieser Hinsicht sollten ISOS auch eine wesentliche Rolle bei der Erleichterung dieses Übergangs zu Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft im Bereich Weltraum spielen.

auch Rohstoffe, die für die strategische Autonomie und Resilienz der Union von entscheidender Bedeutung sind. Der Übergang zu kreislaufwirtschaftlichen und nachhaltigen Verfahren im Weltraum sollte der langfristigen nachhaltigen Nutzung von Ressourcen bei Weltraumtätigkeiten förderlich sein. Indem die Weltraumindustrie nun beginnt, die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft zu übernehmen, sollte sie nachhaltigere Verfahren anwenden, die sich als wirksam erwiesen haben, und gleichzeitig Innovationen hin zu neuen Produkten mit geringeren Umweltauswirkungen vorantreiben***, darunter Produkte, die sich besser reparieren lassen, leichter zu warten sind, wiederverwendbar und recycelbar sind***. In dieser Hinsicht sollten ISOS auch eine wesentliche Rolle bei der Erleichterung dieses Übergangs zu Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft im Bereich Weltraum spielen.

Or. en

Änderungsantrag 967
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(94) Der Übergang zu kreislaufwirtschaftlichen und nachhaltigen Verfahren im Weltraum sollte der langfristigen nachhaltigen Nutzung von Ressourcen bei Weltraumtätigkeiten förderlich sein. Indem die Weltraumindustrie nun beginnt, die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft zu übernehmen, sollte sie nachhaltigere Verfahren anwenden, die sich als wirksam erwiesen haben, und gleichzeitig Innovationen hin zu neuen Produkten mit geringeren Umweltauswirkungen vorantreiben. In dieser Hinsicht sollten	(94) Der Übergang zu kreislaufwirtschaftlichen und nachhaltigen Verfahren im Weltraum sollte ***in erster Linie mit Überlegungen zu einem ressourcenschonenden, am Bedarf orientierten Ansatz für Weltraumtätigkeiten einhergehen, und gleichzeitig*** der langfristigen nachhaltigen Nutzung von Ressourcen bei Weltraumtätigkeiten förderlich sein. Indem die Weltraumindustrie nun beginnt, die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft zu übernehmen, sollte sie nachhaltigere Verfahren anwenden, die sich als wirksam

ISOS auch eine wesentliche Rolle bei der Erleichterung dieses Übergangs zu Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft im Bereich Weltraum spielen.	erwiesen haben, und gleichzeitig Innovationen hin zu neuen Produkten mit geringeren Umweltauswirkungen vorantreiben. In dieser Hinsicht sollten ISOS auch eine wesentliche Rolle bei der Erleichterung dieses Übergangs zu Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft im Bereich Weltraum spielen.

Or. fr

Änderungsantrag 968
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(94) Der Übergang zu ***kreislaufwirtschaftlichen*** und nachhaltigen Verfahren im Weltraum ***sollte der langfristigen nachhaltigen Nutzung von Ressourcen bei Weltraumtätigkeiten förderlich sein. Indem*** die Weltraumindustrie ***nun beginnt,*** die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft ***zu übernehmen, sollte sie nachhaltigere Verfahren*** anwenden, ***die sich als wirksam erwiesen haben, und gleichzeitig Innovationen hin zu neuen Produkten mit geringeren*** Umweltauswirkungen ***vorantreiben***. In ***dieser Hinsicht sollten*** ISOS ***auch eine wesentliche*** Rolle ***bei der Erleichterung dieses Übergangs zu Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft im Bereich Weltraum*** spielen.	(94) Der Übergang zu ***einer Kreislaufwirtschaft*** und ***zu*** nachhaltigen Verfahren im Weltraum ***ist eine große Chance für*** die Weltraumindustrie***, Effizienz, Resilienz und Innovation zu stärken. Indem der Sektor*** die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft ***übernimmt, kann er nicht nur bewährte Nachhaltigkeitsstrategien*** anwenden, ***sondern auch eine Vorreiterrolle bei neuen Technologien und Materialien übernehmen, mit denen die*** Umweltauswirkungen ***möglichst gering gehalten werden und der Wert der Ressourcen maximiert wird***. In ***diesem Zusammenhang werden*** ISOS ***als Motoren dieser Entwicklung eine entscheidende*** Rolle spielen ***und die Zusammenarbeit erleichtern, Standards setzen und die langfristige verantwortungsvolle Nutzung von Weltraumressourcen ermöglichen***.

Or. en

Änderungsantrag 969
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(94) Der Übergang zu ***kreislaufwirtschaftlichen und nachhaltigen*** Verfahren im Weltraum sollte der langfristigen ***nachhaltigen Nutzung von Ressourcen bei Weltraumtätigkeiten*** förderlich sein. ***Indem die Weltraumindustrie nun beginnt, die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft zu übernehmen, sollte sie nachhaltigere Verfahren anwenden, die sich als wirksam erwiesen haben, und gleichzeitig Innovationen hin zu neuen Produkten mit geringeren Umweltauswirkungen vorantreiben. In dieser Hinsicht sollten ISOS auch eine wesentliche Rolle bei der Erleichterung dieses Übergangs zu Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft im Bereich Weltraum spielen***.	(94) Der Übergang zu ***ressourceneffizienten und operativ soliden*** Verfahren im Weltraum sollte der langfristigen ***Sicherheit und Lebensfähigkeit der Weltraumumgebung*** förderlich sein. ***Mit Operationen und Diensten im Weltraum (ISOS) kann zur Verringerung von Weltraummüll und zur Verlängerung der Betriebsdauer von Weltraumressourcen beigetragen werden, sofern mit dem Rechtsrahmen nicht vorschnell verbindliche Anforderungen auferlegt werden, die der Entstehung europäischer ISOS-Geschäftsmodelle im Wege stehen könnten***.

Or. en

Änderungsantrag 970
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(94) Der Übergang zu ***kreislaufwirtschaftlichen und nachhaltigen*** Verfahren im Weltraum sollte der langfristigen ***nachhaltigen Nutzung von Ressourcen bei*** Weltraumtätigkeiten förderlich sein. ***Indem*** die Weltraumindustrie ***nun beginnt, die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft zu übernehmen,*** sollte ***sie nachhaltigere*** Verfahren anwenden, ***die sich als wirksam***	(94) Der Übergang zu ***ressourcen- und kosteneffizienten*** Verfahren im Weltraum sollte der langfristigen ***Betriebsfähigkeit und Sicherheit von*** Weltraumtätigkeiten förderlich sein. Die Weltraumindustrie sollte Verfahren anwenden, ***mit denen – sofern dies technisch und wirtschaftlich realisierbar ist – die Missionseffizienz insgesamt verbessert und unnötiger Abfall verringert werden, ohne***

erwiesen haben, und gleichzeitig Innovationen hin zu neuen Produkten mit geringeren Umweltauswirkungen vorantreiben. In dieser Hinsicht ***sollten ISOS auch eine wesentliche Rolle bei der Erleichterung dieses Übergangs zu Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft im Bereich Weltraum spielen***.	***unverhältnismäßige Verpflichtungen aufzuerlegen***. In dieser Hinsicht ***können Operationen und Dienste im Weltraum (ISOS) zu einer effizienteren Nutzung von Ressourcen und zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit Weltraummüll beitragen***.

Or. en

Änderungsantrag 971
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 95

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(95) Da diese Verordnung Teil der umfassenden Bemühungen der Union zur Schaffung eines soliden politischen Rahmens für ökologisch nachhaltige Produkte, Dienste und Geschäftsmodelle ist, sollte sie die in der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte und im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft festgelegten Maßnahmen ergänzen. Die Studien zum Umweltfußabdruck im Zusammenhang mit dieser Verordnung sollten in diesem Sinne die Entwicklung verbesserter Ökodesign-Verfahren unterstützen sowie zur Kartierung der Energie- und Materialströme in der Weltraumwirtschaft der Union, auch in Bezug auf strategische und/oder kritische Rohstoffe, beitragen und eine höhere Resilienz der Lieferkette ermöglichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 972
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 95

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(95) Da diese Verordnung Teil der umfassenden Bemühungen der Union zur Schaffung eines soliden politischen Rahmens für ökologisch nachhaltige Produkte, Dienste und Geschäftsmodelle ist, sollte sie die in der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte und im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft festgelegten Maßnahmen ergänzen. Die Studien zum Umweltfußabdruck im Zusammenhang mit dieser Verordnung sollten in diesem Sinne die Entwicklung verbesserter Ökodesign-Verfahren unterstützen sowie zur Kartierung der Energie- und Materialströme in der Weltraumwirtschaft der Union, auch in Bezug auf strategische und/oder kritische Rohstoffe, beitragen und eine höhere Resilienz der Lieferkette ermöglichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 973
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 95

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(95) Da diese Verordnung Teil der umfassenden Bemühungen der Union zur Schaffung eines soliden politischen Rahmens für ökologisch nachhaltige Produkte, Dienste und Geschäftsmodelle ist, sollte sie die in der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte und im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft festgelegten Maßnahmen ergänzen. ***Die Studien zum***	(95) Da diese Verordnung Teil der umfassenden Bemühungen der Union zur Schaffung eines soliden politischen Rahmens für ökologisch nachhaltige Produkte, Dienste und Geschäftsmodelle ist, sollte sie die in der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte und im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft festgelegten Maßnahmen ergänzen.

Umweltfußabdruck im Zusammenhang mit dieser Verordnung sollten in diesem Sinne die Entwicklung verbesserter Ökodesign-Verfahren unterstützen sowie zur Kartierung der Energie- und Materialströme in der Weltraumwirtschaft der Union, auch in Bezug auf strategische und/oder kritische Rohstoffe, beitragen und eine höhere Resilienz der Lieferkette ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 974
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 95

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(95) ***Da diese*** Verordnung ***Teil der umfassenden Bemühungen der Union zur Schaffung eines soliden politischen Rahmens für ökologisch nachhaltige Produkte, Dienste und Geschäftsmodelle ist, sollte sie die in der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte und im Rahmen des Aktionsplans*** für die Kreislaufwirtschaft ***festgelegten Maßnahmen ergänzen***. ***Die*** Studien zum Umweltfußabdruck ***im Zusammenhang mit*** dieser Verordnung ***sollten in diesem Sinne die Entwicklung verbesserter Ökodesign-Verfahren unterstützen sowie zur Kartierung der Energie- und Materialströme*** in der Weltraumwirtschaft der Union***, auch in Bezug auf strategische und/oder kritische Rohstoffe, beitragen und eine höhere Resilienz der Lieferkette ermöglichen***.	(95) ***Der Schwerpunkt dieser*** Verordnung ***sollte auf den technischen Merkmalen und der Sicherheit und Resilienz von Weltraummissionen liegen und sie sollte nicht dazu dienen, horizontale produktpolitische Rechtsvorschriften wie den Ökodesign-Rahmen oder den Aktionsplan*** für die Kreislaufwirtschaft ***zu reproduzieren***. Studien zum Umweltfußabdruck ***gemäß*** dieser Verordnung ***können analytische Daten zu den Energie- und Materialströmen*** in der Weltraumwirtschaft der Union ***liefern, doch alle neuen produktbezogenen Verpflichtungen oder Marktzugangsbedingungen müssen – soweit sie als erforderlich erachtet werden – im Wege eigener, separater Rechtsakte angenommen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 975
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 96

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(96) Betreiber im Bereich Weltraum sollten daher verpflichtet werden, den Umweltfußabdruck ihrer Weltraumtätigkeiten während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen zu berechnen. Ein Zertifikat sollte von einer qualifizierten technischen Stelle für Weltraumtätigkeiten ausgestellt werden, die zum Zweck der Bescheinigung die Überprüfung und Validierung der Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten durchführt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 976
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 96

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(96) Betreiber im Bereich Weltraum sollten daher verpflichtet werden, den Umweltfußabdruck ihrer Weltraumtätigkeiten während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen zu berechnen. Ein Zertifikat sollte von einer qualifizierten technischen Stelle für Weltraumtätigkeiten ausgestellt werden, die zum Zweck der Bescheinigung die Überprüfung und Validierung der Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten durchführt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 977
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 96

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(96) Betreiber im Bereich Weltraum sollten ***daher*** verpflichtet werden, den Umweltfußabdruck ihrer Weltraumtätigkeiten während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen zu ***berechnen***. ***Ein Zertifikat sollte von einer qualifizierten technischen Stelle für Weltraumtätigkeiten ausgestellt werden, die zum Zweck der Bescheinigung die Überprüfung und Validierung der Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten durchführt.***	(96) Betreiber im Bereich Weltraum sollten verpflichtet werden, den Umweltfußabdruck ihrer Weltraumtätigkeiten während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen zu ***schätzen***.

Or. en

Änderungsantrag 978
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 96

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(96) Betreiber im Bereich Weltraum sollten daher verpflichtet werden, den Umweltfußabdruck ihrer Weltraumtätigkeiten während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen zu berechnen. Ein Zertifikat sollte von einer qualifizierten technischen Stelle für Weltraumtätigkeiten ausgestellt werden, die zum Zweck der Bescheinigung die Überprüfung und Validierung der Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten durchführt.	(96) Betreiber im Bereich Weltraum sollten daher verpflichtet werden, den Umweltfußabdruck ihrer Weltraumtätigkeiten während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen zu berechnen. Ein Zertifikat sollte von einer qualifizierten technischen Stelle für Weltraumtätigkeiten ausgestellt werden, die zum Zweck der Bescheinigung ***der korrekten Berechnung des Umweltfußabdrucks*** die Überprüfung und Validierung der Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten durchführt.

Or. en

Änderungsantrag 979
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 96

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(96) Betreiber im Bereich Weltraum sollten ***daher verpflichtet*** werden, den Umweltfußabdruck ihrer Weltraumtätigkeiten während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen zu ***berechnen***. ***Ein Zertifikat sollte von einer qualifizierten technischen Stelle für Weltraumtätigkeiten ausgestellt werden, die zum Zweck der Bescheinigung die Überprüfung und Validierung der*** Berechnung ***des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten durchführt***.	(96) Betreiber im Bereich Weltraum sollten ***darin bestärkt*** werden, den Umweltfußabdruck ihrer Weltraumtätigkeiten während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen zu ***schätzen***. ***Um jeglichen übermäßigen Aufwand zu vermeiden, sollten die Verpflichtungen zur*** Berechnung ***nicht für Weltraummissionen kleinen Umfangs, Weltraummissionen zu experimentellen Zwecken sowie Forschungs- und Innovationsprojekte gelten, außer wenn sich die Betreiber freiwillig dazu entscheiden, diese Verpflichtungen zu erfüllen***.

Or. en

Änderungsantrag 980
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 97

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(97) Um die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten zu begrenzen und ihre Nachhaltigkeit zu fördern, sollte die Kommission eine detaillierte Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden oder	***entfällt***

internationaler Normen, wie sie in der Empfehlung der Kommission zur Anwendung der Methoden zur Berechnung des Umweltfußabdrucks dargelegt sind, entwickeln, um den Vergleich zwischen Weltraumsystemen zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 981
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 97

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(97) Um die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten zu begrenzen und ihre Nachhaltigkeit zu fördern, sollte die Kommission eine detaillierte Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden oder internationaler Normen, wie sie in der Empfehlung der Kommission zur Anwendung der Methoden zur Berechnung des Umweltfußabdrucks dargelegt sind, entwickeln, um den Vergleich zwischen Weltraumsystemen zu erleichtern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 982
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 97

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(97) Um ***die*** Umweltauswirkungen ***von*** Weltraumtätigkeiten zu ***begrenzen und ihre Nachhaltigkeit zu fördern***, sollte die Kommission eine detaillierte Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden oder internationaler Normen***, wie sie in der Empfehlung der Kommission zur Anwendung der Methoden zur Berechnung des Umweltfußabdrucks dargelegt sind,*** entwickeln***, um den*** Vergleich zwischen Weltraumsystemen ***zu erleichtern***.

(97) Um ***für Klarheit und Einheitlichkeit bei der Bemessung der*** Umweltauswirkungen ***bestehender*** Weltraumtätigkeiten zu ***sorgen***, sollte die Kommission eine ***freiwillige*** detaillierte Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden oder internationaler Normen entwickeln***. Die detaillierte Methode*** zur Berechnung des Umweltfußabdrucks ***sollte so konzipiert sein, dass die technische Komplexität und die Befolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden, wobei Überschneidungen mit anderen bestehenden europäischen oder internationalen Rechtsrahmen zu vermeiden und die Kapazitäten, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, zu berücksichtigen sind. Diese Methode würde für einen leichteren*** Vergleich zwischen Weltraumsystemen***, für eine Straffung der Berechnungsverfahren, für eine Verringerung des Verwaltungsaufwands, für mehr Klarheit und für eine sektorübergreifend einheitliche Umsetzung sorgen***.

Or. en

Änderungsantrag 983
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 97

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(97) Um die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten zu begrenzen und ihre Nachhaltigkeit zu fördern, sollte die Kommission eine detaillierte Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks	(97) Um die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten zu begrenzen und ihre Nachhaltigkeit zu fördern, sollte die Kommission eine detaillierte Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks

von Weltraumtätigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden oder internationaler Normen***, wie sie in der Empfehlung der Kommission zur Anwendung der Methoden zur Berechnung des Umweltfußabdrucks dargelegt sind,*** entwickeln***, um den Vergleich zwischen Weltraumsystemen zu erleichtern***.	von Weltraumtätigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden oder internationaler Normen entwickeln***. PEFCR4Space könnte als eine primäre Methode zur Berechnung der Umweltauswirkungen dienen***.

Or. en

Änderungsantrag 984
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 97

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(97) Um die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten zu begrenzen und ihre Nachhaltigkeit zu fördern, sollte die Kommission eine detaillierte Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden oder internationaler Normen, wie sie in der Empfehlung der Kommission zur Anwendung der Methoden zur Berechnung des Umweltfußabdrucks dargelegt sind, entwickeln, um den Vergleich zwischen Weltraumsystemen zu erleichtern.	(97) Um die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten zu begrenzen und ihre Nachhaltigkeit zu fördern, sollte die Kommission ***in Zusammenarbeit mit einschlägigen Weltraumexperten*** eine detaillierte Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden oder internationaler Normen, wie sie in der Empfehlung der Kommission zur Anwendung der Methoden zur Berechnung des Umweltfußabdrucks dargelegt sind, entwickeln, um den Vergleich zwischen Weltraumsystemen zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 985
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 98

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(98) Indessen kann die Richtigkeit der Umweltaussagen ohne zuverlässige, vergleichbare und überprüfbare Informationen nicht nachgewiesen werden. Die Daten sollten hohen Genauigkeitsstandards genügen. Standardisierte Daten über die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten sollten in eine zentrale Datenbank auf Unionsebene eingespeist werden, in der den Umweltfußabdruck betreffende Daten gespeichert werden sollten, um so die Transparenz zu erleichtern und die Zusammenarbeit und den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Lebenszyklusanalyse (LCA) für Weltraumtätigkeiten zu fördern. Das Eigentum der Union an den abgeleiteten Datensätzen sollte das Eigentum von Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum und internationalen Organisationen an Daten unberührt lassen, die in den aggregierten und aufgeschlüsselten Datensätzen enthalten sind, die an die den Umweltfußabdruck betreffende Datenbank der Kommission übermittelt werden. Weder abgeleitete noch aggregierte Datensätze, die von der Kommission veröffentlicht werden, dürfen es ermöglichen, die Daten zur Ermittlung der Herkunft der Daten umzuarbeiten oder zu dekompilieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 986
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 98

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(98) ***Indessen kann die Richtigkeit der Umweltaussagen ohne zuverlässige, vergleichbare und überprüfbare Informationen nicht nachgewiesen werden. Die Daten sollten hohen Genauigkeitsstandards genügen.*** Standardisierte Daten über die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten sollten in eine zentrale Datenbank auf Unionsebene eingespeist werden, in der den Umweltfußabdruck betreffende Daten gespeichert werden sollten, um so die Transparenz zu erleichtern und die Zusammenarbeit und den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Lebenszyklusanalyse (LCA) für Weltraumtätigkeiten zu fördern. ***Das Eigentum der Union an den abgeleiteten Datensätzen sollte das Eigentum von Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum und internationalen Organisationen an Daten unberührt lassen, die in den aggregierten und aufgeschlüsselten Datensätzen enthalten sind, die an die den Umweltfußabdruck betreffende Datenbank der*** Kommission ***übermittelt werden. Weder abgeleitete noch aggregierte Datensätze, die von der Kommission veröffentlicht werden, dürfen es ermöglichen, die Daten zur Ermittlung der Herkunft der Daten umzuarbeiten oder zu dekompilieren***.	(98) Standardisierte Daten über die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten sollten in eine zentrale Datenbank auf Unionsebene eingespeist werden, in der den Umweltfußabdruck betreffende Daten gespeichert werden sollten, um so die Transparenz zu erleichtern und die Zusammenarbeit und den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Lebenszyklusanalyse (LCA) für Weltraumtätigkeiten zu fördern. ***Die*** Kommission ***sollte sicherstellen, dass vertrauliche Daten, geistiges Eigentum oder sensible Informationen geschützt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 987
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 98

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(98) Indessen kann die Richtigkeit der Umweltaussagen ohne zuverlässige, vergleichbare und überprüfbare Informationen nicht nachgewiesen werden. Die Daten sollten hohen Genauigkeitsstandards genügen. Standardisierte Daten über die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten sollten in eine zentrale Datenbank auf Unionsebene eingespeist werden, in der den Umweltfußabdruck betreffende Daten gespeichert werden sollten, um so die Transparenz zu erleichtern und die Zusammenarbeit und den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Lebenszyklusanalyse (LCA) für Weltraumtätigkeiten zu fördern. ***Das Eigentum der Union an den abgeleiteten Datensätzen sollte das Eigentum von Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum und internationalen Organisationen an Daten unberührt lassen, die in den aggregierten und aufgeschlüsselten Datensätzen enthalten sind, die an die den Umweltfußabdruck betreffende Datenbank der Kommission übermittelt werden. Weder abgeleitete noch aggregierte Datensätze, die von der Kommission veröffentlicht werden, dürfen es ermöglichen, die Daten zur Ermittlung der Herkunft der Daten umzuarbeiten oder zu dekompilieren.***	(98) Indessen kann die Richtigkeit der Umweltaussagen ohne zuverlässige, vergleichbare und überprüfbare Informationen nicht nachgewiesen werden. Die Daten sollten hohen Genauigkeitsstandards genügen. Standardisierte Daten über die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten sollten in eine zentrale Datenbank auf Unionsebene eingespeist werden, in der den Umweltfußabdruck betreffende Daten gespeichert werden sollten, um so die Transparenz zu erleichtern und die Zusammenarbeit und den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Lebenszyklusanalyse (LCA) für Weltraumtätigkeiten zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 988
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Pascale Piera, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Pierre-Romain Thionnet, Christophe Bay, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 98

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(98) Indessen kann die Richtigkeit der Umweltaussagen ohne zuverlässige, vergleichbare und überprüfbare Informationen nicht nachgewiesen werden. Die Daten sollten hohen Genauigkeitsstandards genügen. Standardisierte Daten über die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten sollten in eine zentrale Datenbank auf Unionsebene eingespeist werden, in der den Umweltfußabdruck betreffende Daten gespeichert werden sollten, um so die Transparenz zu erleichtern und die Zusammenarbeit und den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Lebenszyklusanalyse (LCA) für Weltraumtätigkeiten zu fördern. Das Eigentum der Union an den abgeleiteten Datensätzen sollte das Eigentum von Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum und internationalen Organisationen an Daten unberührt lassen, die in den aggregierten und aufgeschlüsselten Datensätzen enthalten sind, die an die den Umweltfußabdruck betreffende Datenbank der Kommission übermittelt werden. Weder abgeleitete noch aggregierte Datensätze, die von der Kommission veröffentlicht werden, dürfen es ermöglichen, die Daten zur Ermittlung der Herkunft der Daten umzuarbeiten oder zu dekompilieren.	(98) Indessen kann die Richtigkeit der Umweltaussagen ohne zuverlässige, vergleichbare und überprüfbare Informationen nicht nachgewiesen werden. Die Daten sollten hohen Genauigkeitsstandards genügen. Standardisierte Daten über die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten sollten in eine zentrale Datenbank auf Unionsebene eingespeist werden, in der den Umweltfußabdruck betreffende Daten gespeichert werden sollten, um so die Transparenz zu erleichtern und die Zusammenarbeit und den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Lebenszyklusanalyse (LCA) für Weltraumtätigkeiten zu fördern. ***In diesem Zusammenhang sollte die Kommission für Konvergenz mit den bestehenden von der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) entwickelten Datenbanken für die Lebenszyklusanalyse sorgen, um Doppelarbeit zu vermeiden, die Datenqualität zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weltraumwirtschaft zu unterstützen.*** Das Eigentum der Union an den abgeleiteten Datensätzen sollte das Eigentum von Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum und internationalen Organisationen an Daten unberührt lassen, die in den aggregierten und aufgeschlüsselten Datensätzen enthalten sind, die an die den Umweltfußabdruck betreffende Datenbank der Kommission übermittelt werden. Weder abgeleitete noch aggregierte Datensätze, die von der Kommission veröffentlicht werden, dürfen es ermöglichen, die Daten zur Ermittlung der Herkunft der Daten umzuarbeiten oder zu dekompilieren.
	Or. en

Änderungsantrag 989
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 99

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(99) Alle Operationen und Dienste im Weltraum sollten auf sichere, verantwortungsvolle und friedliche Weise unter Achtung der Rechte anderer Mitgliedstaaten und Drittländer auf Erforschung und Nutzung des Weltraums durchgeführt werden. Der neue Bereich der Operationen und Dienste im Weltraum mit seinen entsprechenden Anwendungen und Fähigkeiten sollte der künftigen Entwicklung des Raumfahrt-Ökosystems der Union förderlich sein und zur Schaffung neuer Märkte (Weltraumwirtschaft), zur ***Förderung der Nachhaltigkeit und zur*** Erhöhung der Resilienz, Anpassungsfähigkeit und Skalierbarkeit der Weltrauminfrastruktur sowie zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit Weltraummüll beitragen.	(99) Alle Operationen und Dienste im Weltraum sollten auf sichere, verantwortungsvolle und friedliche Weise unter Achtung der Rechte anderer Mitgliedstaaten und Drittländer auf Erforschung und Nutzung des Weltraums durchgeführt werden. Der neue Bereich der Operationen und Dienste im Weltraum mit seinen entsprechenden Anwendungen und Fähigkeiten sollte der künftigen Entwicklung des Raumfahrt-Ökosystems der Union förderlich sein und zur Schaffung neuer Märkte (Weltraumwirtschaft), zur Erhöhung der Resilienz, Anpassungsfähigkeit und Skalierbarkeit der Weltrauminfrastruktur sowie zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit Weltraummüll beitragen***, während gleichzeitig keine unnötigen regulatorischen Hindernisse für innovative ISOS-Geschäftsmodelle entstehen dürfen***.

Or. en

Änderungsantrag 990
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 99

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(99) Alle Operationen und Dienste im Weltraum sollten auf sichere, verantwortungsvolle und friedliche Weise unter Achtung der Rechte anderer Mitgliedstaaten und Drittländer auf Erforschung und Nutzung des Weltraums durchgeführt werden. Der neue Bereich der	(99) Alle Operationen und Dienste im Weltraum sollten auf sichere, verantwortungsvolle und friedliche Weise unter Achtung der Rechte anderer Mitgliedstaaten und Drittländer auf Erforschung und Nutzung des Weltraums durchgeführt werden. Der neue Bereich der

Operationen und Dienste im Weltraum mit seinen entsprechenden Anwendungen und Fähigkeiten sollte der künftigen Entwicklung des Raumfahrt-Ökosystems der Union förderlich sein und ***zur Schaffung neuer Märkte (Weltraumwirtschaft),*** zur Förderung der Nachhaltigkeit und zur Erhöhung der Resilienz, Anpassungsfähigkeit und Skalierbarkeit der Weltrauminfrastruktur sowie zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit Weltraummüll beitragen.	Operationen und Dienste im Weltraum mit seinen entsprechenden Anwendungen und Fähigkeiten sollte der künftigen Entwicklung des Raumfahrt-Ökosystems der Union förderlich sein und zur Förderung der Nachhaltigkeit und zur Erhöhung der Resilienz, Anpassungsfähigkeit und Skalierbarkeit der Weltrauminfrastruktur sowie zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit Weltraummüll beitragen.

Or. fr

Änderungsantrag 991
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 99

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(99) Alle Operationen und Dienste im Weltraum sollten auf sichere, verantwortungsvolle und friedliche Weise unter Achtung der Rechte anderer Mitgliedstaaten und Drittländer auf Erforschung und Nutzung des Weltraums durchgeführt werden. Der neue Bereich der Operationen und Dienste im Weltraum mit seinen entsprechenden Anwendungen und Fähigkeiten sollte der künftigen Entwicklung des Raumfahrt-Ökosystems der Union förderlich sein und zur Schaffung neuer Märkte (Weltraumwirtschaft), zur ***Förderung der Nachhaltigkeit und zur*** Erhöhung der Resilienz, Anpassungsfähigkeit und Skalierbarkeit der Weltrauminfrastruktur sowie zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit Weltraummüll beitragen.	(99) Alle Operationen und Dienste im Weltraum sollten auf sichere, verantwortungsvolle und friedliche Weise unter Achtung der Rechte anderer Mitgliedstaaten und Drittländer auf Erforschung und Nutzung des Weltraums durchgeführt werden. Der neue Bereich der Operationen und Dienste im Weltraum mit seinen entsprechenden Anwendungen und Fähigkeiten sollte der künftigen Entwicklung des Raumfahrt-Ökosystems der Union förderlich sein und zur Schaffung neuer Märkte (Weltraumwirtschaft), zur Erhöhung der Resilienz, Anpassungsfähigkeit und Skalierbarkeit der Weltrauminfrastruktur sowie zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit Weltraummüll beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 992
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 100

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(100) Da die mit Operationen und Diensten im Weltraum verbundene Technologie naturgemäß einen doppelten Verwendungszweck hat, sollte ***ein transparenter Rahmen, der auf zentralen Grundsätzen beruht,*** das Risiko des Missbrauchs von Fähigkeiten und Technologien im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Operationen und Diensten im Weltraum ***verringern***. In Anbetracht der Tatsache, dass in der Union bereits erste Operationen und Dienste im Weltraum verfügbar sind, z. B. für Inspektion und Transport, ist es notwendig, parallel die Erforschung und Entwicklung der mit Operationen und Diensten im Weltraum verbundenen Technologien zu fördern und spezielle Technologien und Dienste im Weltraum zu demonstrieren.	(100) Da die mit Operationen und Diensten im Weltraum verbundene Technologie naturgemäß einen doppelten Verwendungszweck hat, sollte das Risiko des Missbrauchs von Fähigkeiten und Technologien im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Operationen und Diensten im Weltraum ***so weit wie möglich verringert werden***. In Anbetracht der Tatsache, dass in der Union bereits erste Operationen und Dienste im Weltraum verfügbar sind, z. B. für Inspektion und Transport, ist es notwendig, parallel die Erforschung und Entwicklung der mit Operationen und Diensten im Weltraum verbundenen Technologien zu fördern und spezielle Technologien und Dienste im Weltraum zu demonstrieren.

Or. en

Änderungsantrag 993
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 101

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(101) Weltraummissionen im Zusammenhang mit Operationen und Diensten im Weltraum könnten komplex sein und daher eine detaillierte Vorbereitung erfordern. Ein Versorgungsraumfahrzeug führt	***entfällt***

Rendezvous- und Annäherungsoperationen mit dem festgelegten Maß an Autonomie sowie typische Vorgänge wie z. B. Andock-, Roboter- und Betankungsvorgänge durch. Das Risiko einer Kollision zwischen einem Versorgungsraumfahrzeug und einem Kundenraumfahrzeug oder dem Weltraummüllobjekt sollte durch geeignete Maßnahmen wie die Vorrüstung des künftigen Raumfahrzeugs für den Erhalt von Diensten im Weltraum verhindert bzw. gemindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 994
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 102

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(102) Was die Kollisionsvermeidung und Regeln für den Orbitalverkehr angeht, ***sollten*** die Raumfahrzeugbetreiber und Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung der Union zusammenarbeiten, um effiziente Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung sicherzustellen, insbesondere im Fall einer HIE-Warnmeldung.	(102) Was die Kollisionsvermeidung und Regeln für den Orbitalverkehr angeht, ***müssen*** die Raumfahrzeugbetreiber und Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung der Union zusammenarbeiten, um effiziente Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung sicherzustellen, insbesondere im Fall einer HIE-Warnmeldung.

Or. fr

Änderungsantrag 995
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 102

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(102) Was die Kollisionsvermeidung und Regeln für den Orbitalverkehr angeht, sollten die Raumfahrzeugbetreiber und Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung der Union zusammenarbeiten, um effiziente Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung sicherzustellen, insbesondere im Fall einer HIE-Warnmeldung.	(102) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 996
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 103

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(103) Da die zuständigen Behörden den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum die Genehmigungen für alle Phasen einer Weltraummission erteilen, ist der Zugang zu Daten für jedes einzelne genehmigte Raumfahrzeug bis zum Ende der Lebensdauer erforderlich. Um die bestehenden Fähigkeiten voll auszuschöpfen, sollten sich die zuständigen Behörden auf die Fähigkeiten der SST-Partnerschaft der EU stützen, um die Überwachung während der Phasen in der Umlaufbahn und am Ende der Lebensdauer durchzuführen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 997
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 103

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(103) Da die zuständigen Behörden den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum die Genehmigungen für alle Phasen einer Weltraummission erteilen, ist der Zugang zu Daten für jedes einzelne genehmigte Raumfahrzeug bis zum Ende der Lebensdauer erforderlich. Um die bestehenden Fähigkeiten voll auszuschöpfen, sollten sich die zuständigen Behörden auf die Fähigkeiten ***der SST-Partnerschaft der EU*** stützen, um die Überwachung während der Phasen in der Umlaufbahn und am Ende der Lebensdauer durchzuführen.	(103) Da die zuständigen Behörden den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum die Genehmigungen für alle Phasen einer Weltraummission erteilen, ist der Zugang zu Daten für jedes einzelne genehmigte Raumfahrzeug bis zum Ende der Lebensdauer erforderlich. Um die bestehenden Fähigkeiten voll auszuschöpfen, sollten sich die zuständigen Behörden auf die Fähigkeiten ***des gemäß Artikel 64 benannten Anbieters von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union*** stützen, um die Überwachung während der Phasen in der Umlaufbahn und am Ende der Lebensdauer durchzuführen. ***Diese Benennung muss auf der Grundlage eines offenen, wettbewerbsorientierten und transparenten Auswahlverfahrens unter Anwendung europäischer Präferenzkriterien erfolgen, ohne ein gesetzliches Monopol zu schaffen, das europäische private SSA-Anbieter ausschließen würde.***

Or. en

Änderungsantrag 998
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 105

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(105) Aufgrund der steigenden Zahl von HIE-Warnmeldungen sollten die Raumfahrzeugbetreiber aus der Union in der Lage sein, häufiger auf solche Warnmeldungen zu reagieren. Nach Erhalt einer HIE-Warnmeldung würde der Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung dem Raumfahrzeugbetreiber aus der Union eine Liste von Maßnahmen vorschlagen. Um die Reaktionszeit der Anbieter von	(105) Aufgrund der steigenden Zahl von HIE-Warnmeldungen sollten die Raumfahrzeugbetreiber aus der Union in der Lage sein, häufiger auf solche Warnmeldungen zu reagieren. Nach Erhalt einer HIE-Warnmeldung würde der Anbieter von Weltraumdiensten ***der Union*** zur Kollisionsvermeidung dem Raumfahrzeugbetreiber aus der Union eine Liste von Maßnahmen vorschlagen. Um die Reaktionszeit der Anbieter von

Kollisionsvermeidungsdiensten zu verkürzen, sollte ein standardisiertes Verfahren für die Verkehrsregeln festgelegt werden.	Kollisionsvermeidungsdiensten ***der Union*** zu verkürzen, sollte ein standardisiertes Verfahren für die Verkehrsregeln festgelegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 999
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 106

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(106) Den Mitgliedstaaten kommt bei der Durchsetzung dieser Verordnung eine Schlüsselrolle zu. Um den inhärenten Unterschieden zwischen den institutionellen Strukturen auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen und bestehende Regelungen zu bewahren, sollten die Mitgliedstaaten ***eine oder mehrere*** zuständige Behörden benennen ***oder einrichten***, die auf nationaler Ebene für die Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind. ***Gibt es in Mitgliedstaaten mehr als eine zuständige Behörde, so sollte nur eine dieser Behörden für die Zwecke dieser Verordnung als zentrale Ansprechstelle für diesen Mitgliedstaat dienen, um die Kommunikation mit der Kommission zu erleichtern.***	(106) Den Mitgliedstaaten kommt bei der Durchsetzung dieser Verordnung eine Schlüsselrolle zu. Um den inhärenten Unterschieden zwischen den institutionellen Strukturen auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen und bestehende Regelungen zu bewahren, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen, die auf nationaler Ebene für die Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1000
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 106

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(106) Den Mitgliedstaaten kommt bei der Durchsetzung dieser Verordnung eine Schlüsselrolle zu. Um den inhärenten Unterschieden zwischen den institutionellen Strukturen auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen und bestehende Regelungen zu bewahren, sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen oder einrichten, die auf nationaler Ebene für die Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind. Gibt es in Mitgliedstaaten mehr als eine zuständige Behörde, so sollte nur eine dieser Behörden für die Zwecke dieser Verordnung als zentrale Ansprechstelle für diesen Mitgliedstaat dienen, um die Kommunikation mit der Kommission zu erleichtern.	(106) Den Mitgliedstaaten kommt bei der Durchsetzung dieser Verordnung eine Schlüsselrolle zu. Um den inhärenten Unterschieden zwischen den institutionellen Strukturen auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen und bestehende Regelungen zu bewahren, sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen oder einrichten, die auf nationaler Ebene für die Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind. Gibt es in Mitgliedstaaten mehr als eine zuständige Behörde, so sollte nur eine dieser Behörden***, bei der es sich um eine unabhängige öffentliche Einrichtung handelt,*** für die Zwecke dieser Verordnung als zentrale Ansprechstelle für diesen Mitgliedstaat dienen, um die Kommunikation mit der Kommission zu erleichtern.

Or. fr

Änderungsantrag 1001
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 106

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(106) Den Mitgliedstaaten kommt bei der Durchsetzung dieser Verordnung eine Schlüsselrolle zu. Um den inhärenten Unterschieden zwischen den institutionellen Strukturen auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen und bestehende Regelungen zu bewahren, sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen oder einrichten, die auf nationaler Ebene für die Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind. Gibt es in	(106) Den Mitgliedstaaten kommt bei der Durchsetzung dieser Verordnung eine Schlüsselrolle zu. Um den inhärenten Unterschieden zwischen den institutionellen Strukturen auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen und bestehende Regelungen zu bewahren, sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen oder einrichten, die auf nationaler Ebene für die Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind. Gibt es in

Mitgliedstaaten mehr als eine zuständige Behörde, so sollte nur eine dieser Behörden für die Zwecke dieser Verordnung als zentrale Ansprechstelle für diesen Mitgliedstaat dienen***, um die Kommunikation mit der Kommission zu erleichtern***.	Mitgliedstaaten mehr als eine zuständige Behörde, so sollte nur eine dieser Behörden für die Zwecke dieser Verordnung als zentrale Ansprechstelle für diesen Mitgliedstaat dienen.

Or. en

Änderungsantrag 1002
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 107

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(107) ***Die Konvergenz der Befugnisse der zuständigen Behörden muss verbessert werden, um die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung im gesamten Binnenmarkt zu ermöglichen. Gemeinsame Mindestbefugnisse in Verbindung mit einer angemessenen Mittelausstattung sollte eine wirksame Aufsicht gewährleisten.*** Den zuständigen Behörden sollte daher im Einklang mit dem nationalen Recht ein Mindestmaß an Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen übertragen werden. Die zuständigen Behörden sollten bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung objektiv und unparteiisch vorgehen und bei ihrer Beschlussfassung unabhängig bleiben. Die Mitglieder der zuständigen Behörden sollten sich jeder Handlung enthalten, die mit ihren Aufgaben unvereinbar wäre***, und sie sollten Vertraulichkeitsvorschriften unterliegen***.	(107) Den zuständigen Behörden sollte daher im Einklang mit dem nationalen Recht ein Mindestmaß an Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen übertragen werden. Die zuständigen Behörden sollten bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung objektiv und unparteiisch vorgehen und bei ihrer Beschlussfassung unabhängig bleiben. Die Mitglieder der zuständigen Behörden sollten sich jeder Handlung enthalten, die mit ihren Aufgaben unvereinbar wäre.

Or. en

Änderungsantrag 1003

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 107

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(107) ***Die Konvergenz der Befugnisse der zuständigen Behörden muss verbessert werden, um die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung im gesamten Binnenmarkt zu ermöglichen. Gemeinsame Mindestbefugnisse in Verbindung mit einer angemessenen Mittelausstattung sollte eine wirksame Aufsicht gewährleisten.*** Den zuständigen Behörden sollte ***daher*** im Einklang mit dem nationalen Recht ein Mindestmaß an Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen übertragen werden. Die zuständigen Behörden sollten bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung objektiv und unparteiisch vorgehen und bei ihrer Beschlussfassung unabhängig bleiben. Die Mitglieder der zuständigen Behörden sollten sich jeder Handlung enthalten, die mit ihren Aufgaben unvereinbar wäre, und sie sollten Vertraulichkeitsvorschriften unterliegen.	(107) Den zuständigen Behörden sollte im Einklang mit dem nationalen Recht ein Mindestmaß an Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen übertragen werden. Die zuständigen Behörden sollten bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung objektiv und unparteiisch vorgehen und bei ihrer Beschlussfassung unabhängig bleiben. Die Mitglieder der zuständigen Behörden sollten sich jeder Handlung enthalten, die mit ihren Aufgaben unvereinbar wäre, und sie sollten Vertraulichkeitsvorschriften unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 1004
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 108

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(108) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung umgesetzt werden, und	(108) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung umgesetzt werden, und

dazu u. a. wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften festlegen. ***Bei der Bemessung der Höhe der Geldbußen sollten die Mitgliedstaaten in jedem Einzelfall alle relevanten Umstände der konkreten Situation berücksichtigen und dabei insbesondere Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, die Dauer des verursachten Schadens sowie etwaige frühere Verstöße gebührend berücksichtigen.***	dazu u. a. wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 1005
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 108

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(108) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung umgesetzt werden, und dazu u. a. ***wirksame, verhältnismäßige und abschreckende*** Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften festlegen***. Bei der Bemessung der Höhe der Geldbußen sollten die Mitgliedstaaten in jedem Einzelfall alle relevanten Umstände der konkreten Situation berücksichtigen und dabei insbesondere Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, die Dauer des verursachten Schadens sowie etwaige frühere Verstöße gebührend berücksichtigen***.	(108) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung umgesetzt werden, und dazu u. a. ***im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften*** Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 1006
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 109

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(109) Die zuständigen Behörden sollten zusammenarbeiten und bewährte Verfahren für die Anwendung dieser Verordnung austauschen***, unter anderem durch Amtshilfe und gemeinsame Untersuchungen, die unter uneingeschränkter Achtung der nationalen Verfahren durchgeführt werden***.	(109) Die zuständigen Behörden sollten zusammenarbeiten und bewährte Verfahren für die Anwendung dieser Verordnung austauschen.

Or. en

Änderungsantrag 1007
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 110

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(110) Die technische Bewertung der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten erfordert Spezialkenntnisse in diesen Bereichen. Die zuständigen Behörden sollten sich in den meisten Fällen auf die technischen Kenntnisse und das Fachwissen von technischen Stellen stützen, die in der Lage sind, Bewertungen und Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, sodass die Genehmigungen für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten anschließend von den zuständigen Behörden erteilt werden können.	(110) Die technische Bewertung der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten erfordert Spezialkenntnisse in diesen Bereichen. Die zuständigen Behörden sollten sich in den meisten Fällen auf die technischen Kenntnisse und das Fachwissen von technischen Stellen***, einschließlich des Fachwissens der ESA,*** stützen, die in der Lage sind, Bewertungen und Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, sodass die Genehmigungen für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten anschließend von den zuständigen Behörden erteilt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1008
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 110

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(110) Die technische Bewertung der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten erfordert Spezialkenntnisse in diesen Bereichen. Die zuständigen Behörden sollten sich in den meisten Fällen auf die technischen Kenntnisse und das Fachwissen von technischen Stellen stützen, die in der Lage sind, Bewertungen und Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, sodass die Genehmigungen für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten anschließend von den zuständigen Behörden erteilt werden können.	(110) Die technische Bewertung der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten erfordert Spezialkenntnisse in diesen Bereichen. Die zuständigen Behörden sollten sich in den meisten Fällen auf die technischen Kenntnisse und das Fachwissen von technischen Stellen***, einschließlich des Fachwissens der ESA,*** stützen, die in der Lage sind, Bewertungen und Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, sodass die Genehmigungen für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten anschließend von den zuständigen Behörden erteilt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1009
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 110

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(110) Die technische Bewertung der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten erfordert Spezialkenntnisse in diesen Bereichen. Die zuständigen Behörden sollten sich ***in den meisten Fällen*** auf die technischen Kenntnisse ***und das Fachwissen*** von technischen Stellen stützen, ***die in der Lage sind,*** Bewertungen und Überprüfungen durchzuführen, um	(110) Die technische Bewertung der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten erfordert Spezialkenntnisse in diesen Bereichen. Die zuständigen Behörden sollten sich auf die technischen Kenntnisse von ***qualifizierten*** technischen Stellen***, einschließlich – im Einklang mit der in Artikel 108 vorgesehenen internationalen Vereinbarung – der Europäischen***

sich zu vergewissern, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind***, sodass die Genehmigungen für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten anschließend von den zuständigen Behörden erteilt werden können***.	***Weltraumorganisation,*** stützen, ***um*** Bewertungen und Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1010
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 110

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(110) Die technische Bewertung der Sicherheit***,*** Resilienz ***und ökologischen Nachhaltigkeit*** von Weltraumtätigkeiten erfordert Spezialkenntnisse in diesen Bereichen. Die zuständigen Behörden sollten sich in den meisten Fällen auf die technischen Kenntnisse und das Fachwissen von technischen Stellen stützen, die in der Lage sind, Bewertungen und Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, sodass die Genehmigungen für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten anschließend von den zuständigen Behörden erteilt werden können.	(110) Die technische Bewertung der Sicherheit ***und*** Resilienz von Weltraumtätigkeiten erfordert Spezialkenntnisse in diesen Bereichen. Die zuständigen Behörden sollten sich in den meisten Fällen auf die technischen Kenntnisse und das Fachwissen von technischen Stellen stützen, die in der Lage sind, Bewertungen und Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, sodass die Genehmigungen für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten anschließend von den zuständigen Behörden erteilt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1011
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 110

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(110) Die technische Bewertung der Sicherheit, Resilienz und ökologischen	(110) Die technische Bewertung der Sicherheit, Resilienz und ökologischen

Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten erfordert Spezialkenntnisse in diesen Bereichen. Die zuständigen Behörden sollten sich ***in den meisten Fällen*** auf die technischen Kenntnisse und das Fachwissen von technischen Stellen stützen, die in der Lage sind, Bewertungen und Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, sodass die Genehmigungen für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten anschließend von den zuständigen Behörden erteilt werden können.	Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten erfordert Spezialkenntnisse in diesen Bereichen. Die zuständigen Behörden sollten sich auf die technischen Kenntnisse und das Fachwissen von technischen Stellen stützen, die in der Lage sind, Bewertungen und Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, sodass die Genehmigungen für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten anschließend von den zuständigen Behörden erteilt werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 1012
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 110 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(110a) Da die technischen Stellen, die im Rahmen dieser Verordnung tätig werden sollen, jede Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bieten müssen, sollte vorgesehen werden, dass sie als öffentliche Einrichtungen ausgestaltet werden und keine direkten oder indirekten Interessenkonflikte mit den Betreibern im Bereich Weltraum aufweisen.

Or. fr

Änderungsantrag 1013
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 111

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(111) Angesichts der Notwendigkeit, flexible Regelungen beizubehalten, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, sich bei der Durchführung dieser technischen Bewertungen auf die Unterstützung der Agentur oder internationaler Organisationen mit technischem Fachwissen zu stützen.	(111) Angesichts der Notwendigkeit, flexible Regelungen beizubehalten, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, sich bei der Durchführung dieser technischen Bewertungen auf die Unterstützung der Agentur oder ***– im Einklang mit einschlägigen internationalen Vereinbarungen –*** internationaler Organisationen mit technischem Fachwissen zu stützen.

Or. en

Änderungsantrag 1014
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 111

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(111) Angesichts der Notwendigkeit, flexible Regelungen beizubehalten, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, sich bei der Durchführung dieser technischen Bewertungen auf die Unterstützung der Agentur oder internationaler Organisationen mit technischem Fachwissen zu stützen.	(111) Angesichts der Notwendigkeit, flexible Regelungen beizubehalten, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, sich bei der Durchführung dieser technischen Bewertungen auf die Unterstützung der Agentur oder ***– im Einklang mit internationalen Vereinbarungen –*** internationaler Organisationen mit technischem Fachwissen zu stützen.

Or. en

Änderungsantrag 1015
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 111

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(111) Angesichts der Notwendigkeit, flexible Regelungen beizubehalten, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, sich bei	(111) Angesichts der Notwendigkeit, flexible Regelungen beizubehalten, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, sich bei

der Durchführung dieser technischen Bewertungen auf die Unterstützung der Agentur oder internationaler Organisationen mit technischem Fachwissen zu stützen.	der Durchführung dieser technischen Bewertungen auf die Unterstützung der Agentur oder ***– im Einklang mit internationalen Vereinbarungen –*** internationaler Organisationen mit technischem Fachwissen zu stützen.

Or. en

Änderungsantrag 1016
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 112

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(112) Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, qualifizierte technischen Stellen für Weltraumtätigkeiten einzurichten und zu nutzen, sollten bei der Benennung einer notifizierenden Behörde für die Bewertung und Überwachung qualifizierter technischer Stellen für Weltraumtätigkeiten das Akkreditierungssystem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] nutzen.	***entfällt***
[14] (14)Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/765/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 1017

András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 113

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(113) Um bei der Durchführung der technischen Bewertung in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, ein einheitliches Maß an Qualität, Fachwissen und Integrität zu gewährleisten, müssen Anforderungen in Bezug auf die Kompetenz, die Unabhängigkeit und das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten dieser Stellen festgelegt werden. ***Die notifizierenden Behörden der Mitgliedstaaten sollten sich auf das von der Kommission im Zusammenhang mit notifizierten Stellen für andere Bereiche des Binnenmarkts entwickelte und verwaltete elektronische Notifizierungsinstrument (NANDO-Informationssystem) stützen.***	(113) Um bei der Durchführung der technischen Bewertung in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, ein einheitliches Maß an Qualität, Fachwissen und Integrität zu gewährleisten, müssen Anforderungen in Bezug auf die Kompetenz, die Unabhängigkeit und das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten dieser Stellen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1018
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 113 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(113a) Die in den Anhängen dieser Verordnung enthaltenen technischen Anforderungen sind wesentliche Elemente des Sicherheits- und Nachhaltigkeitsrahmens für Weltraumtätigkeiten. Die Befugnis, diese Anforderungen zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und international anerkannten Normen Rechnung zu tragen, und die Befugnis, die Verfahren festzulegen, die für die Befugnis zur

Erteilung von Echtzeit-Sicherheitsanweisungen während des Startbetriebs gelten, stellen Befugnisse im Sinne von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Ergänzung oder Änderung der vom Gesetzgeber getroffenen legislativen Entscheidungen dar. Diese Befugnisse sollten der Kommission daher in Form delegierter Rechtsakte übertragen werden, vorbehaltlich des Rechts des Europäischen Parlaments und des Rates, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung jedes Rechtsakts Einwände zu erheben. Der Rückgriff auf Durchführungsrechtsakte für den Erlass von Vorschriften von gleichwertigem normativem Gewicht würde dem Parlament und dem Rat dieses Kontrollrecht nehmen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die Anhänge I, II und V in ihrer Gesamtheit durch delegierte Rechtsakte zu ändern, um sicherzustellen, dass technische Aktualisierungen dieser Anhänge kohärent und systemisch und nicht bruchstückhaft erfolgen, und dass es keine Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Anforderungen mit einer gemeinsamen technischen Grundlage gibt.

Or. en

Begründung

Die technischen Anforderungen in den Anhängen stellen das zentrale Sicherheitselement der Verordnung dar. Die Einbeziehung des Parlaments in ihre Aktualisierung durch delegierte Rechtsakte mit parlamentarischer Kontrolle anstatt durch Durchführungsrechtsakte der Kommission ist verfassungsrechtlich angemessen: Es handelt sich um wesentliche Elemente, deren Überprüfung dem Parlament nicht vorenthalten werden darf. Dies ist ein Standardmerkmal der wichtigsten EU-Sicherheitsvorschriften.

Änderungsantrag 1019
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 114

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(114) Die im Rahmen dieser Verordnung eingerichteten zuständigen Behörden tragen den technischen Bewertungen und Stellungnahmen der zuständigen nationalen Behörden, der zentralen Ansprechstelle oder der gemäß im Rahmen der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichteten Computer-Notfallteams gebührend Rechnung, um die aufsichtliche Konvergenz sicherzustellen und eine Kultur zu schaffen, in der die Aufsichtsbefugnisse der Behörden gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 beachtet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1020
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 114

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(114) Die im Rahmen dieser Verordnung eingerichteten zuständigen Behörden tragen den technischen Bewertungen und Stellungnahmen der zuständigen nationalen Behörden, der zentralen Ansprechstelle oder der gemäß im Rahmen der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichteten Computer-Notfallteams gebührend Rechnung, um die aufsichtliche Konvergenz sicherzustellen und eine Kultur zu schaffen, in der die Aufsichtsbefugnisse der Behörden gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 beachtet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1021
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 115

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(115) Angepasste Governance-Strukturen der Agentur sind für eine wirksame Wahrnehmung der mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben von wesentlicher Bedeutung. Es sollte ein Konformitätsgremium eingerichtet und mit der Durchführung aller erforderlichen technischen Bewertungen betraut werden, die es der Kommission ermöglichen würden, über die Genehmigung und Beaufsichtigung von Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, die unionseigene Ressourcen betreiben, sowie über die Registrierung und laufende Beaufsichtigung von Drittlandsbetreibern, die weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union bereitstellen, zu entscheiden.	(115) Angepasste Governance-Strukturen der Agentur sind für eine wirksame Wahrnehmung der mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben von wesentlicher Bedeutung. Es sollte ein Konformitätsgremium***, bestehend aus Fachpersonal mit langjähriger Erfahrung auf diesem Gebiet,*** eingerichtet und mit der Durchführung aller erforderlichen technischen Bewertungen betraut werden, die es der Kommission ermöglichen würden, über die Genehmigung und Beaufsichtigung von Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, die unionseigene Ressourcen betreiben, sowie über die Registrierung und laufende Beaufsichtigung von Drittlandsbetreibern, die weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union bereitstellen, zu entscheiden.

Or. ro

Begründung

Hochqualifiziertes Personal ist in einem so komplexen und breit gefächerten Bereich wie der Raumfahrt unerlässlich, insbesondere während der Bewertungs- und Testphase.

Änderungsantrag 1022
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 116

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(116) Um eine solide und unabhängige Arbeitsweise der Agentur sicherzustellen,	***entfällt***

sollten die Mitglieder des Konformitätsgremiums unabhängig und im Interesse der Union handeln. Sie sollten keine Weisungen von einer Regierung eines Mitgliedstaats, von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen anfordern, befolgen oder entgegennehmen. Darüber hinaus sollten in der Geschäftsordnung praktische Vorkehrungen für die Vorbeugung von und den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1023
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 116

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(116) Um eine solide und unabhängige Arbeitsweise der Agentur sicherzustellen, sollten die Mitglieder des Konformitätsgremiums unabhängig und im Interesse der Union handeln. Sie ***sollten*** keine Weisungen von einer Regierung eines Mitgliedstaats, von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen anfordern, befolgen oder entgegennehmen. Darüber hinaus sollten in der Geschäftsordnung praktische Vorkehrungen für die Vorbeugung von und den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt werden.	(116) Um eine solide und unabhängige Arbeitsweise der Agentur sicherzustellen, sollten die Mitglieder des Konformitätsgremiums unabhängig und im Interesse der Union handeln. Sie ***dürfen*** keine Weisungen von einer Regierung eines Mitgliedstaats, von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen anfordern, befolgen oder entgegennehmen. Darüber hinaus sollten in der Geschäftsordnung praktische Vorkehrungen für die Vorbeugung von und den Umgang mit Interessenkonflikten ***sowie etwaige Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vorschriften*** festgelegt werden.

Or. ro

Begründung

Die Unabhängigkeit der Sachverständigen, die an verschiedenen Phasen oder Schritten vor dem Start von Weltraumobjekten beteiligt sind, ist für ein ordnungsgemäßes Funktionieren unerlässlich.

Änderungsantrag 1024
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 117

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(117) Wenn Fragen im Zusammenhang mit Aufgaben oder Aspekten von Interesse für Agenturen oder Einrichtungen der Union oder in direktem Zusammenhang mit Drittländern oder internationalen Organisationen in Bezug auf die Ressourcen von Weltrauminfrastruktur solcher Drittländer oder internationaler Organisationen erörtert werden müssen oder wenn das Konformitätsgremium Klarstellungen oder Informationen von einer zuständigen Aufsichtsbehörde eines Drittlands zu Aspekten benötigt, in deren Zusammenhang das Konformitätsgremium die Einhaltung dieser Verordnung durch in Drittländern niedergelassene Anbieter von Weltraumdiensten überprüfen muss, sollte die Teilnahme als Beobachter möglich sein, vorbehaltlich weiterer Regelungen, in denen die Bedingungen für die Teilnahme der Vertreter dieser Drittländer oder internationalen Organisationen im Wege des Abschlusses einschlägiger Übereinkünfte festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1025

András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 118

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(118) Um die spezifischen Kompetenzen, technischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse der zuständigen nationalen Behörden und der qualifizierten technischen Stellen für Weltraumtätigkeiten zu nutzen, sollte sich das Konformitätsgremium auf nationale aufsichtliche und technische Fähigkeiten stützen, indem er spezielle Unterausschüsse für Fragen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit einsetzt und spezielle multidisziplinäre gemeinsame Teams für die Durchführung der technischen Kontrollen zusammenstellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1026
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 118

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(118) Um die spezifischen Kompetenzen, technischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse der zuständigen nationalen Behörden und der qualifizierten technischen Stellen für Weltraumtätigkeiten zu nutzen, sollte sich das Konformitätsgremium auf nationale aufsichtliche und technische Fähigkeiten stützen, indem er spezielle Unterausschüsse für Fragen der Sicherheit***,*** Resilienz ***und ökologischen Nachhaltigkeit*** einsetzt und spezielle multidisziplinäre gemeinsame Teams für die Durchführung der technischen	(118) Um die spezifischen Kompetenzen, technischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse der zuständigen nationalen Behörden und der qualifizierten technischen Stellen für Weltraumtätigkeiten zu nutzen, sollte sich das Konformitätsgremium auf nationale aufsichtliche und technische Fähigkeiten stützen, indem er spezielle Unterausschüsse für Fragen der Sicherheit ***und*** Resilienz einsetzt und spezielle multidisziplinäre gemeinsame Teams für die Durchführung der technischen Kontrollen zusammenstellt.

Kontrollen zusammenstellt.

Or. en

Änderungsantrag 1027
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 118 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(118a) Kleine und mittlere Unternehmen sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen innerhalb des EU-Weltraumökosystems bilden zwar das Rückgrat der Innovation und treiben die Entwicklung bahnbrechender Technologien und nachgelagerter Anwendungen voran, aber die Einführung neuer regulatorischer Compliance-Anforderungen ist dennoch eine Herausforderung, die schwieriger zu bewältigen ist als für die größeren industriellen Hauptauftragnehmer, auch wenn diese Anforderungen den Zugang zum breiteren EU-Markt erleichtern. Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Raumfahrtindustrie zu fördern, müssen spezielle Unterstützungsmaßnahmen festgelegt werden, die in Form einer Verwaltungsstruktur innerhalb der Agentur erfolgen können. Diese Struktur sollte qualifizierten Einrichtungen spezifische Verfahrenshilfen und regulatorische Leitlinien bieten, wodurch die Markteinführungszeit für Weltraumressourcen verkürzt und die uneingeschränkte Einhaltung der Resilienz- und Nachhaltigkeitsziele der Union sichergestellt wird, ohne kritische Ressourcen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten abzulenken. Ziel dieser Unterstützung sollten Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der

Kommission sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Union sein.

Or. en

Änderungsantrag 1028
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 119

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(119) Für die Zwecke der Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung in Bezug auf die unionseigenen Ressourcen und die in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten ist es erforderlich, dass die Kommission und die Agentur über wirksame Befugnisse, Instrumente und Ressourcen verfügen, die die volle Wirksamkeit der Aufsicht gewährleisten. Daher sollten die Kommission und die Agentur befugt sein, Informationen anzufordern sowie Untersuchungen und Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen. Die Kommission sollte Aufsichtsbefugnisse erhalten und von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, die unionseigene Ressourcen betreiben, und von den Anbietern von Weltraumdiensten mit Sitz in Drittländern verlangen, Verstöße abzustellen, sowie Geldbußen und Zwangsgelder verhängen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1029
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 119

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(119) Für die Zwecke der Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung in Bezug auf die unionseigenen Ressourcen und die in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten ist es erforderlich, dass die Kommission und die Agentur über wirksame Befugnisse, Instrumente und Ressourcen verfügen, die die volle Wirksamkeit der Aufsicht gewährleisten. Daher sollten die Kommission und die Agentur befugt sein, Informationen anzufordern sowie Untersuchungen und Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen. Die Kommission sollte Aufsichtsbefugnisse erhalten und von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, die unionseigene Ressourcen betreiben, und von den Anbietern von Weltraumdiensten mit Sitz in Drittländern verlangen, Verstöße abzustellen, sowie Geldbußen und Zwangsgelder verhängen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1030
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 119

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(119) Für die Zwecke der Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung in Bezug auf die unionseigenen Ressourcen und die in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten ist es erforderlich, dass die Kommission ***und*** die Agentur über wirksame Befugnisse, Instrumente und Ressourcen verfügen, ***die*** die volle Wirksamkeit der Aufsicht gewährleisten. Daher sollten die Kommission ***und*** die Agentur befugt sein, Informationen anzufordern sowie Untersuchungen und Vor-Ort-Inspektionen	(119) Für die Zwecke der Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung in Bezug auf die unionseigenen Ressourcen und die in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten ist es erforderlich, dass die Kommission***,*** die Agentur ***und die Mitgliedstaaten*** über wirksame Befugnisse, Instrumente und ***ausreichende personelle und finanzielle*** Ressourcen verfügen, ***um*** die volle Wirksamkeit der Aufsicht ***zu*** gewährleisten. Daher sollten die Kommission***,*** die Agentur ***und die***

durchzuführen. Die Kommission sollte Aufsichtsbefugnisse erhalten und von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, die unionseigene Ressourcen betreiben, und von den Anbietern von Weltraumdiensten mit Sitz in Drittländern verlangen, Verstöße abzustellen, sowie Geldbußen und Zwangsgelder verhängen.

Mitgliedstaaten befugt sein, Informationen anzufordern sowie Untersuchungen und Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen. Die Kommission sollte Aufsichtsbefugnisse erhalten und von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, die unionseigene Ressourcen betreiben, und von den Anbietern von Weltraumdiensten mit Sitz in Drittländern verlangen, Verstöße abzustellen, sowie Geldbußen und Zwangsgelder verhängen.

Or. fr

Änderungsantrag 1031
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 120

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(120) Im Zusammenhang mit den Untersuchungs- und Inspektionsbefugnissen kann der Zugang zu den Räumlichkeiten der Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die unionseigene Ressourcen betreiben, und in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten erforderlich sein, wenn Anbieter von Weltraumdiensten, an die ein Auskunftsersuchen gerichtet wurde, diesem nicht nachkommen oder wenn die Gefahr besteht, dass Dokumente, auf die sich das Auskunftsersuchen bezieht, entfernt, manipuliert oder vernichtet werden. Dieser Zugang sollte auf der Grundlage der Zustimmung der Einrichtung des Drittlands und der zuständigen Drittlandsbehörde erfolgen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1032

Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 120

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(120) Im Zusammenhang mit den Untersuchungs- und Inspektionsbefugnissen kann der Zugang zu den Räumlichkeiten der Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die unionseigene Ressourcen betreiben, und in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten erforderlich sein, wenn Anbieter von Weltraumdiensten, an die ein Auskunftsersuchen gerichtet wurde, diesem nicht nachkommen oder wenn die Gefahr besteht, dass Dokumente, auf die sich das Auskunftsersuchen bezieht, entfernt, manipuliert oder vernichtet werden. ***Dieser Zugang sollte auf der Grundlage der Zustimmung der Einrichtung des Drittlands und der zuständigen Drittlandsbehörde erfolgen.***	(120) Im Zusammenhang mit den Untersuchungs- und Inspektionsbefugnissen kann der Zugang zu den Räumlichkeiten der Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die unionseigene Ressourcen betreiben, und in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten erforderlich sein, wenn Anbieter von Weltraumdiensten, an die ein Auskunftsersuchen gerichtet wurde, diesem nicht nachkommen oder wenn die Gefahr besteht, dass Dokumente, auf die sich das Auskunftsersuchen bezieht, entfernt, manipuliert oder vernichtet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1033
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 121

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(121) Die Achtung der Verteidigungsrechte von in einem Drittland niedergelassenen ***Anbietern von Weltraumdiensten*** sollte während des gesamten Prozesses der Registrierung und Überwachung der laufenden Einhaltung durch die Agentur sichergestellt werden, indem insbesondere das Recht, begründete Erklärungen für die Zwecke der vorläufigen Bewertungen im Zusammenhang mit der Registrierung	(121) Die Achtung der Verteidigungsrechte von in einem Drittland niedergelassenen ***Betreibern im Bereich Weltraum*** sollte während des gesamten Prozesses der Registrierung und Überwachung der laufenden Einhaltung durch die Agentur sichergestellt werden, indem insbesondere das Recht, begründete Erklärungen für die Zwecke der vorläufigen Bewertungen im Zusammenhang mit der Registrierung

einzureichen, und das Recht, gegen die Entscheidungen der Agentur vor ihrer neu eingerichteten Widerspruchskammer Widerspruch einzulegen, eingeräumt werden.

einzureichen, und das Recht, gegen die Entscheidungen der Agentur vor ihrer neu eingerichteten Widerspruchskammer Widerspruch einzulegen, eingeräumt werden.

(Diese Änderung betrifft den gesamten Text. Ihre Annahme würde Anpassungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Änderungsantrag 1034
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 122

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(122) Alle Befugnisse der Agentur und der Kommission sollten in vollem Einklang mit den Grundrechten und unter Achtung der Grundsätze ausgeübt werden, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden***, insbesondere in Übereinstimmung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutz personenbezogener Daten sowie dem Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Eigentum und Verbraucherschutz, wirksamen Rechtsbehelf und Verteidigung***. Diese Verordnung sollte folglich in Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden.	(122) Alle Befugnisse der Agentur und der Kommission sollten in vollem Einklang mit den Grundrechten und unter Achtung der Grundsätze ausgeübt werden, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte folglich in Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1035
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 123

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(123) Darüber hinaus sollte eine Reihe von Verfahrensregeln ***für die Ausübung von Untersuchungsbefugnissen*** vorgesehen werden. Wenn die Agentur oder die Kommission feststellt, dass es ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen gibt, die einen oder mehrere Verstöße gegen diese Verordnung darstellen könnten, sollte sie Untersuchungen unter uneingeschränkter Achtung der Verteidigungsrechte des betreffenden Unionsbetreibers im Bereich Weltraum oder des Drittlandsanbieters von Weltraumdiensten durchführen. ***Im Zusammenhang mit dem Erlass einstweiliger Maßnahmen können die Agentur und die Kommission in Fällen, in denen dringende Maßnahmen zur Abwendung eines drohenden und erheblichen Schadens erforderlich sind, kürzere Fristen für die Stellungnahme des betreffenden Betreibers im Bereich Weltraum setzen und ihm nur Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.***	(123) Darüber hinaus sollte eine Reihe von Verfahrensregeln vorgesehen werden. Wenn die Agentur oder die Kommission feststellt, dass es ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen gibt, die einen oder mehrere Verstöße gegen diese Verordnung darstellen könnten, sollte sie Untersuchungen unter uneingeschränkter Achtung der Verteidigungsrechte des betreffenden Unionsbetreibers im Bereich Weltraum oder des Drittlandsanbieters von Weltraumdiensten durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 1036
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 123

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(123) Darüber hinaus sollte eine Reihe von Verfahrensregeln für die Ausübung von Untersuchungsbefugnissen vorgesehen werden. Wenn die Agentur oder die Kommission feststellt, dass es ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von	(123) Darüber hinaus sollte eine Reihe von Verfahrensregeln für die Ausübung von Untersuchungsbefugnissen vorgesehen werden. Wenn die Agentur oder die Kommission feststellt, dass es ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von

Tatsachen gibt, die einen oder mehrere Verstöße gegen diese Verordnung darstellen könnten, sollte sie Untersuchungen unter uneingeschränkter Achtung der Verteidigungsrechte des betreffenden Unionsbetreibers im Bereich Weltraum oder des Drittlandsanbieters von Weltraumdiensten durchführen. Im Zusammenhang mit dem Erlass einstweiliger Maßnahmen können die Agentur und die Kommission in Fällen, in denen dringende Maßnahmen zur Abwendung eines drohenden und erheblichen Schadens erforderlich sind, kürzere Fristen für die Stellungnahme des betreffenden Betreibers im Bereich Weltraum setzen und ihm nur Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.	Tatsachen gibt, die einen oder mehrere Verstöße gegen diese Verordnung darstellen könnten, sollte sie Untersuchungen unter uneingeschränkter Achtung der Verteidigungsrechte des betreffenden Unionsbetreibers im Bereich Weltraum oder des Drittlandsanbieters von Weltraumdiensten durchführen ***und dabei auf mehrere Sachverständige zurückgreifen, die über eine gewisse Dienstzeit und Erfahrung auf diesem Gebiet verfügen***. Im Zusammenhang mit dem Erlass einstweiliger Maßnahmen können die Agentur und die Kommission in Fällen, in denen dringende Maßnahmen zur Abwendung eines drohenden und erheblichen Schadens erforderlich sind, kürzere Fristen für die Stellungnahme des betreffenden Betreibers im Bereich Weltraum setzen und ihm nur Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.

Or. ro

Begründung

Hochqualifiziertes Personal ist in einem so komplexen und breit gefächerten Bereich wie der Raumfahrt unerlässlich, weshalb erfahrene Fachkräfte eingestellt und fortlaufend geschult werden müssen.

Änderungsantrag 1037
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 124

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(124) Zum wirksamen Schutz der Verteidigungsrechte gegenüber allen Entscheidungen der Agentur sollte die Agentur aus Gründen der Verfahrensökonomie und zur Verringerung der Belastung des Gerichtshofs der Europäischen Union natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit geben, gegen an sie	***entfällt***

gerichtete oder sie unmittelbar und individuell betreffende Entscheidungen, die im Rahmen der der Agentur durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse getroffen wurden, Widerspruch einzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1038
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 125

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(125) Daher sollte eine Widerspruchskammer eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die von den Entscheidungen der Agentur betroffenen Parteien die erforderlichen Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen können. Die Widerspruchskammer muss unabhängig von jeglicher Regulierungs- und Verwaltungsstruktur der Agentur agieren können und darf nicht an Weisungen jeglicher Art gebunden sein. Die Beschlüsse der Widerspruchskammer sollten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anfechtbar sein.	(125) Daher sollte eine Widerspruchskammer eingerichtet werden, ***die sich aus Personen mit umfassender Erfahrung auf diesem Gebiet zusammensetzt,*** um sicherzustellen, dass die von den Entscheidungen der Agentur betroffenen Parteien die erforderlichen Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen können. Die Widerspruchskammer muss unabhängig von jeglicher Regulierungs- und Verwaltungsstruktur der Agentur agieren können und darf nicht an Weisungen jeglicher Art gebunden sein. Die Beschlüsse der Widerspruchskammer sollten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anfechtbar sein.

Or. ro

Begründung

Hochqualifiziertes Personal ist in einem so komplexen und breit gefächerten Bereich wie der Raumfahrt unerlässlich, weshalb erfahrene Fachkräfte eingestellt und fortlaufend geschult werden müssen.

Änderungsantrag 1039
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Pascale Piera, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Pierre-Romain Thionnet, Christophe Bay, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 126

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(126) Diese Verordnung sollte sich auf ***den derzeitigen europäischen Normungsrechtsrahmen*** stützen, ***der auf den Grundsätzen des neuen Konzepts beruht, die in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des*** Europäischen ***Parlaments und des Rates[15] dargelegt sind. Da diese Verordnung der erste Regulierungsansatz auf Unionsebene in diesem Bereich ist, sollte auch bezüglich der Normung ein ausgewogener und schrittweiser Ansatz verfolgt werden. Die technischen Anforderungen, die für die Einführung des elektronischen Zertifikats durch die Agentur sowie für einen dunklen und ruhigen Himmel erforderlich sind, sollten im Rahmen des Normungsprozesses entwickelt werden***. ***Die Kommission sollte daher die europäischen Normungsorganisationen damit beauftragen, Normen für diese grundlegende Anforderung zu entwickeln. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für diese grundlegenden Anforderungen unter begrenzten Umständen zu erlassen, wobei die Rolle und die Funktionen der Normungsorganisationen zu berücksichtigen sind.***	(126) Diese Verordnung sollte sich auf ***allgemein anerkannte Anforderungen*** stützen, ***die im Rahmen der*** Europäischen ***Zusammenarbeit für die Normung im Weltraum (ECSS), der Europäischen Koordinierung der Weltraumkomponenten (ESCC) und des Beratenden Ausschusses für Weltraumdatensysteme (CCSDS) entwickelt wurden***.

[15] (15)Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG,

97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1040
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 126

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(126) Diese Verordnung sollte sich auf den derzeitigen europäischen Normungsrechtsrahmen stützen, der ***auf den Grundsätzen des neuen Konzepts beruht,*** die in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung ***sowie in der*** Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[15] ***dargelegt sind. Da diese Verordnung der erste Regulierungsansatz auf Unionsebene in diesem*** Bereich ***ist, sollte auch bezüglich der Normung ein ausgewogener und schrittweiser Ansatz verfolgt werden. Die technischen*** Anforderungen, die ***für die Einführung des elektronischen Zertifikats durch die Agentur sowie für einen dunklen und ruhigen Himmel erforderlich sind, sollten im Rahmen des Normungsprozesses*** entwickelt ***werden. Die Kommission sollte daher die europäischen Normungsorganisationen***	(126) Diese Verordnung sollte sich auf den derzeitigen europäischen Normungsrechtsrahmen stützen, der die in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung ***dargelegten Grundsätze des neuen Konzepts, die*** Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[15] ***und – im*** Bereich ***Weltraum – allgemein anerkannte*** Anforderungen ***beinhaltet***, die ***im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit für die Normung im Weltraum (ECSS), der Europäischen Koordinierung der Weltraumkomponenten (ESCC) und des Beratenden Ausschusses für Weltraumdatensysteme (CCSDS)*** entwickelt ***wurden***.

damit beauftragen, Normen für diese grundlegende Anforderung zu entwickeln. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für diese grundlegenden Anforderungen unter begrenzten Umständen zu erlassen, wobei die Rolle und die Funktionen der Normungsorganisationen zu berücksichtigen sind.

---

[15] (15)Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj).

---

[15] (15)Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1041
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 126

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(126) Diese Verordnung sollte sich auf den derzeitigen europäischen Normungsrechtsrahmen stützen, der auf den Grundsätzen des neuen Konzepts beruht, die in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der	(126) Diese Verordnung sollte sich auf den derzeitigen europäischen Normungsrechtsrahmen stützen, der auf den Grundsätzen des neuen Konzepts beruht, die in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der

technischen Harmonisierung und der Normung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[15] dargelegt sind. Da diese Verordnung der erste Regulierungsansatz auf Unionsebene in diesem Bereich ist, sollte auch bezüglich der Normung ein ausgewogener und schrittweiser Ansatz verfolgt werden. ***Die technischen Anforderungen, die für die Einführung des elektronischen Zertifikats durch die Agentur sowie für einen dunklen und ruhigen Himmel erforderlich sind, sollten im Rahmen des Normungsprozesses entwickelt werden. Die Kommission sollte daher die europäischen Normungsorganisationen damit beauftragen, Normen für diese grundlegende Anforderung zu entwickeln.*** Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für diese grundlegenden Anforderungen unter begrenzten Umständen zu erlassen, wobei die Rolle und die Funktionen der Normungsorganisationen zu berücksichtigen sind.

[15] (15)Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj).

technischen Harmonisierung und der Normung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[15] dargelegt sind. Da diese Verordnung der erste Regulierungsansatz auf Unionsebene in diesem Bereich ist, sollte auch bezüglich der Normung ein ausgewogener und schrittweiser Ansatz verfolgt werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für diese grundlegenden Anforderungen unter begrenzten Umständen zu erlassen, wobei die Rolle und die Funktionen der ***europäischen und internationalen*** Normungsorganisationen zu berücksichtigen sind.

[15] (15)Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1042
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 126

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(126) ***Diese Verordnung sollte sich auf den derzeitigen europäischen Normungsrechtsrahmen stützen, der auf den Grundsätzen des neuen Konzepts beruht, die in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der*** technischen ***Harmonisierung und der Normung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates dargelegt sind*** [15]***. Da diese*** Verordnung ***der erste Regulierungsansatz*** auf Unionsebene ***in diesem Bereich ist, sollte auch bezüglich der Normung ein ausgewogener und schrittweiser Ansatz verfolgt werden. Die technischen*** Anforderungen***, die für die Einführung des elektronischen Zertifikats durch die Agentur sowie für einen dunklen und ruhigen Himmel erforderlich sind, sollten im Rahmen des Normungsprozesses entwickelt*** werden. Die Kommission ***sollte daher die europäischen*** Normungsorganisationen damit beauftragen, Normen ***für diese grundlegende Anforderung*** zu entwickeln***. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für diese grundlegenden Anforderungen unter begrenzten Umständen zu erlassen, wobei die Rolle und die Funktionen der Normungsorganisationen zu berücksichtigen sind***.	(126) ***Die Sicherheit von Starts und die Verringerung des Weltraummülls sind technische Bereiche, in denen international anerkannte Normen einen etablierten*** technischen ***Rahmen bieten, einschließlich der von CEN/CENELEC im Rahmen des gemeinsamen technischen Ausschusses JTC5 als europäische Normen angenommenen ECSS-Normen und der einschlägigen ISO-Normen. In den Anhängen dieser*** Verordnung ***werden wesentliche Anforderungen festgelegt, die auf dem aktuellen*** auf Unionsebene ***anerkannten Stand der Technik beruhen. Diese*** Anforderungen ***können gemäß Artikel 113 durch delegierte Rechtsakte aktualisiert*** werden***, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Um die Einhaltung der Normen zu erleichtern, sollte*** die Kommission ***europäische*** Normungsorganisationen damit beauftragen, ***harmonisierte*** Normen ***anzunehmen oder*** zu entwickeln ***und die Artikel 58 bis 73 sowie die entsprechenden Anhänge zu unterstützen, und zwar einschließlich durch Beschleunigung der Veröffentlichung der bestehenden, von diesen Organisationen bereits angenommenen europäischen Normen im Amtsblatt der Europäischen Union***.

[15] (15)Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und

93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj).

Or. en

Begründung

Die ECSS-Normen und die ESSB-Normenreihe für Weltraummüll bieten bereits international anerkannte technische Rahmenregelungen für die Sicherheit von Starts und die Verringerung des Weltraummülls. Werden diese ausdrücklich als technische Referenz für europäische Normungsaufträge anerkannt, wird die Schaffung einer parallelen europäischen Norm verhindert, die zur Duplizierung bereits bestehender Arbeiten führen und die regulatorische Komplexität für Betreiber, die bereits nach den ECSS-Normen entwerfen, erhöhen würde. Europa sollte auf seinem bestehenden technischen Vorsprung aufbauen und nicht mit ihm in Wettbewerb treten.

Änderungsantrag 1043
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 126 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(126a) Bei Einhaltung der harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, sollte Konformität mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen vermutet werden. Parallel dazu können die Betreiber die Konformität jederzeit durch eine alternativen Sicherheitsnachweis belegen. Dieses duale System spiegelt international anerkannte leistungsbasierte Regulierungsansätze für die Sicherheit

von Starts wider, bei denen es den Betreibern freisteht, ein gleichwertiges Sicherheitsniveau durch dokumentierte Risikoanalysen und Risikominderungsmaßnahmen nachzuweisen, ohne an eine bestimmte technische Methode gebunden zu sein.

Or. en

Begründung

Das duale System für den Konformitätsnachweis – harmonisierte Normen, die eine Konformitätsvermutung begründen (Option A) und der alternative Sicherheitsnachweis, mit dem ein gleichwertiges Sicherheitsniveau belegt wird (Option B) – ist das Artikel 70b zugrunde liegende operative Modell. Option A senkt die Befolgungskosten für Betreiber, die nach veröffentlichten europäischen Normen entwerfen. Option B bietet Flexibilität für innovative Systeme, deren Technologie älter ist oder nicht den bestehenden Normen entspricht. Beide Optionen führen zu dem gleichen regulatorischen Ergebnis.

Änderungsantrag 1044
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 127

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(127) Im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Ansatzes für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die bereit sind, in Bezug auf Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten über die in dieser Verordnung vorgeschriebene Grundlage hinauszugehen, sollte ein Rahmen für das Weltraumsiegel der Union geschaffen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1045
András Gyürk, Jorge Martín Frías, András László, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 127

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(127) Im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Ansatzes für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die bereit sind, in Bezug auf Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten über die in dieser Verordnung vorgeschriebene Grundlage hinauszugehen, sollte ein Rahmen für das Weltraumsiegel der Union geschaffen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1046
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 127

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(127) Im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Ansatzes für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die bereit sind, in Bezug auf Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten über die in dieser Verordnung vorgeschriebene Grundlage hinauszugehen, sollte ein Rahmen für das Weltraumsiegel der Union geschaffen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1047
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 127

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(127) Im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Ansatzes für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die bereit sind, in Bezug auf Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten über die in dieser Verordnung vorgeschriebene Grundlage hinauszugehen, sollte ein Rahmen für das Weltraumsiegel der Union geschaffen werden.	(127) Im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Ansatzes für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die bereit sind, in Bezug auf Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten über die in dieser Verordnung vorgeschriebene Grundlage hinauszugehen, sollte ein Rahmen für das Weltraumsiegel der Union geschaffen werden***, der von Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der Wissenschaft sowie von Sachverständigen aus der Industrie, die Material für Weltraumtätigkeiten herstellt, entwickelt wird***. Or. ro

Änderungsantrag 1048
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 127

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(127) Im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Ansatzes für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die bereit sind, in Bezug auf Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten über die in dieser Verordnung vorgeschriebene Grundlage hinauszugehen, sollte ein Rahmen für das Weltraumsiegel der Union geschaffen werden.	(127) Im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Ansatzes für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die bereit sind, in Bezug auf Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten über die in dieser Verordnung vorgeschriebene Grundlage hinauszugehen, sollte ein Rahmen für das Weltraumsiegel der Union geschaffen werden. ***Der Rahmen für das Weltraumsiegel der Union sollte vollkommen freiwillig sein und nicht zu einer De-facto-Bedingung für den Marktzugang oder die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge werden.*** Or. en

Änderungsantrag 1049
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 128

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(128) Die Weltraumsiegelsysteme der Union sollten die derzeitigen Lücken schließen, die sich aus der Koexistenz verschiedener Standards oder nicht entwickelter Verfahren ergeben, und so zur Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes beitragen. Unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Weltraumsiegelgruppe der Union (Union Space Label Group, EUSLG) und der Interessenträgergruppe für das Weltraumsiegel (Stakeholder Space Label Group, SSLG) sollte unter Federführung der Kommission und mit Unterstützung der Agentur ein Weltraumsiegelsystem der Union entwickelt werden. Die EUSLG sollte sich aus Vertretern der zuständigen Behörden im Weltraumsektor und anderer zuständiger nationaler Behörden zusammensetzen, während die SSLG aus Vertretern von Industrieorganisationen und Hochschulen bestehen sollte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1050
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 128

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(128) Die Weltraumsiegelsysteme der Union sollten die derzeitigen Lücken schließen, die sich aus der Koexistenz verschiedener Standards oder nicht entwickelter Verfahren ergeben, und so	***entfällt***

zur Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes beitragen. Unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Weltraumsiegelgruppe der Union (Union Space Label Group, EUSLG) und der Interessenträgergruppe für das Weltraumsiegel (Stakeholder Space Label Group, SSLG) sollte unter Federführung der Kommission und mit Unterstützung der Agentur ein Weltraumsiegelsystem der Union entwickelt werden. Die EUSLG sollte sich aus Vertretern der zuständigen Behörden im Weltraumsektor und anderer zuständiger nationaler Behörden zusammensetzen, während die SSLG aus Vertretern von Industrieorganisationen und Hochschulen bestehen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 1051
András Gyürk, Jorge Martín Frías, András László, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 128

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(128) Die Weltraumsiegelsysteme der Union sollten die derzeitigen Lücken schließen, die sich aus der Koexistenz verschiedener Standards oder nicht entwickelter Verfahren ergeben, und so zur Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes beitragen. Unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Weltraumsiegelgruppe der Union (Union Space Label Group, EUSLG) und der Interessenträgergruppe für das Weltraumsiegel (Stakeholder Space Label Group, SSLG) sollte unter Federführung der Kommission und mit Unterstützung der Agentur ein Weltraumsiegelsystem der Union entwickelt werden. Die EUSLG sollte sich aus Vertretern der zuständigen Behörden im Weltraumsektor und anderer zuständiger nationaler Behörden zusammensetzen, während die SSLG aus	***entfällt***

Vertretern von Industrieorganisationen und Hochschulen bestehen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 1052
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 128

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(128) Die Weltraumsiegelsysteme der Union sollten die derzeitigen Lücken schließen, die sich aus der Koexistenz verschiedener Standards oder nicht entwickelter Verfahren ergeben, und so zur Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes beitragen. Unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Weltraumsiegelgruppe der Union (Union Space Label Group, EUSLG) und der Interessenträgergruppe für das Weltraumsiegel (Stakeholder Space Label Group, SSLG) sollte unter Federführung der Kommission und mit Unterstützung der Agentur ein Weltraumsiegelsystem der Union entwickelt werden. Die EUSLG sollte sich aus Vertretern der zuständigen Behörden im Weltraumsektor und anderer zuständiger nationaler Behörden zusammensetzen, während die SSLG aus Vertretern von Industrieorganisationen und Hochschulen bestehen sollte.	(128) Die Weltraumsiegelsysteme der Union sollten die derzeitigen Lücken schließen, die sich aus der Koexistenz verschiedener Standards oder nicht entwickelter Verfahren ergeben, und so zur Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes beitragen. Unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Weltraumsiegelgruppe der Union (Union Space Label Group, EUSLG) und der Interessenträgergruppe für das Weltraumsiegel (Stakeholder Space Label Group, SSLG) sollte unter Federführung der Kommission und mit Unterstützung der Agentur ein Weltraumsiegelsystem der Union entwickelt werden. Die EUSLG sollte sich aus Vertretern der zuständigen Behörden im Weltraumsektor und anderer zuständiger nationaler Behörden zusammensetzen, während die SSLG aus Vertretern von Industrieorganisationen und Hochschulen bestehen sollte. ***Bei der Entwicklung von Weltraumsiegelsystemen der Union sollten die administrativen und finanziellen Auswirkungen auf Betreiber, insbesondere KMU und kleine Midcap-Unternehmen, gebührend berücksichtigt und unnötige Überschneidungen mit bestehenden Zertifizierungssystemen vermieden werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1053
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 129

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(129) Im Anschluss an ein solches Ersuchen sollte die Agentur unverzüglich mögliche Systeme für den festgelegten Anwendungsbereich und Gegenstand vorbereiten. Die Agentur sollte mittels öffentlicher Konsultationen alle wahrscheinlichen Auswirkungen des Ersuchens der Kommission auf den Markt bewerten, insbesondere etwaige Auswirkungen auf KMU und kleine Midcap-Unternehmen, auf Innovation, Marktzutrittsschranken oder verbundene Kosten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1054
András Gyürk, Jorge Martín Frías, András László, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 129

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(129) Im Anschluss an ein solches Ersuchen sollte die Agentur unverzüglich mögliche Systeme für den festgelegten Anwendungsbereich und Gegenstand vorbereiten. Die Agentur sollte mittels öffentlicher Konsultationen alle wahrscheinlichen Auswirkungen des Ersuchens der Kommission auf den Markt bewerten, insbesondere etwaige Auswirkungen auf KMU und kleine Midcap-Unternehmen, auf Innovation, Marktzutrittsschranken oder verbundene Kosten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1055
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 130

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(130) Es sollte eine Beraterreserve ausgewählt werden, um die technischen Anforderungen für jedes einzelne Siegelsystem zu bewerten. Die Beraterreserve sollte sich aus Vertretern der Wissenschaft und des durch diese Verordnung benannten Anbieters von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung der Union zusammensetzen, um sicherzustellen, dass es keine Interessenkonflikte zwischen den Beratern, dem Inhalt des Siegelsystems und den Antragstellern gibt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1056
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 130

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(130) Es sollte eine Beraterreserve ausgewählt werden, um die technischen Anforderungen für jedes einzelne Siegelsystem zu bewerten. Die Beraterreserve sollte sich aus Vertretern der Wissenschaft und des durch diese Verordnung benannten Anbieters von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung der Union	***entfällt***

zusammensetzen, um sicherzustellen, dass es keine Interessenkonflikte zwischen den Beratern, dem Inhalt des Siegelsystems und den Antragstellern gibt.

Or. en

Änderungsantrag 1057
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 130

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(130) Es sollte eine Beraterreserve ausgewählt werden, um die technischen Anforderungen für jedes einzelne Siegelsystem zu bewerten. Die Beraterreserve sollte sich aus Vertretern der Wissenschaft und des durch diese Verordnung benannten Anbieters von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung der Union zusammensetzen, um sicherzustellen, dass es keine Interessenkonflikte zwischen den Beratern, dem Inhalt des Siegelsystems und den Antragstellern gibt.	(130) Es sollte eine Beraterreserve ausgewählt werden, um die technischen Anforderungen für jedes einzelne Siegelsystem zu bewerten. Die Beraterreserve sollte sich aus Vertretern der Wissenschaft und des durch diese Verordnung benannten Anbieters von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung der Union zusammensetzen, um sicherzustellen, dass es keine Interessenkonflikte zwischen den Beratern, dem Inhalt des Siegelsystems und den Antragstellern gibt. ***Nach Konsultation der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments muss die Kommission eine Reihe klarer Auswahlkriterien und transparente Verfahren für die Ernennung der Berater festlegen, einschließlich Anforderungen an die technische Kompetenz, die einschlägige Erfahrung und die berufliche Unabhängigkeit. Um die Unparteilichkeit und Glaubwürdigkeit des Bewertungsverfahrens sicherzustellen, müssen außerdem Verpflichtungen zur Offenlegung von Interessen und zum Umgang mit diesen sowie Mechanismen für die Rotation und Abberufung der Berater vorgesehen werden.***

Or. ro

Begründung

Hochqualifiziertes Personal ist in einem so komplexen und breit gefächerten Bereich wie der Raumfahrt durchweg und in allen Phasen unerlässlich, weshalb erfahrene Fachkräfte eingestellt und fortlaufend geschult werden müssen.

Änderungsantrag 1058
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 130 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(130a) Es sollten spezifische Maßnahmen ergriffen und Finanzmittel bereitgestellt werden, um Betreiber im Bereich Weltraum, bei denen es sich um Midcap-Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen oder Forschungs- und Bildungseinrichtungen handelt, bei der Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1059
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 131

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(131) Um die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erleichtern und zu begleiten, sollte eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen und flankierenden Maßnahmen bis zu ihrer Durchführung und für die gesamte Dauer ihrer Durchführung eingeführt werden. Diese Maßnahmen würden in der Bereitstellung von Leitlinien und	(131) Um die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erleichtern und zu begleiten, sollte eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen und flankierenden Maßnahmen bis zu ihrer Durchführung und für die gesamte Dauer ihrer Durchführung eingeführt werden. Diese Maßnahmen würden in der Bereitstellung von Leitlinien und

Unterstützung für Betreiber im Bereich Weltraum bei der Vorbereitung technischer Dossiers für die Genehmigung oder Registrierung in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten sowie in einer Reihe von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Finanzausstattung bestehen.	Unterstützung für Betreiber im Bereich Weltraum bei der Vorbereitung technischer Dossiers für die Genehmigung oder Registrierung in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten sowie in einer Reihe von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Finanzausstattung ***durch spezifische über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens der Union bereitgestellte Mittel*** bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 1060
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 131

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(131) Um die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erleichtern und zu begleiten, sollte eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen und flankierenden Maßnahmen bis zu ihrer Durchführung und für die gesamte Dauer ihrer Durchführung eingeführt werden. Diese Maßnahmen würden in der Bereitstellung von Leitlinien und Unterstützung für Betreiber im Bereich Weltraum bei der Vorbereitung technischer Dossiers für die Genehmigung oder Registrierung in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten sowie in einer Reihe von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Finanzausstattung bestehen.	(131) Um die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erleichtern und zu begleiten, sollte eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen und flankierenden Maßnahmen bis zu ihrer Durchführung und für die gesamte Dauer ihrer Durchführung eingeführt werden. Diese Maßnahmen würden in der Bereitstellung von Leitlinien und Unterstützung für Betreiber im Bereich Weltraum bei der Vorbereitung technischer Dossiers für die Genehmigung oder Registrierung in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten sowie in einer Reihe von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur ***spezifischen*** Finanzausstattung ***durch eine angemessene Zuweisung von Haushaltsmitteln*** bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 1061

András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 131

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(131) Um die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erleichtern und zu begleiten, sollte eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen ***und flankierenden Maßnahmen*** bis zu ihrer Durchführung und für die gesamte Dauer ihrer Durchführung eingeführt werden. Diese Maßnahmen würden in der Bereitstellung von Leitlinien und Unterstützung für Betreiber im Bereich Weltraum bei der Vorbereitung technischer Dossiers für die Genehmigung oder Registrierung in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten sowie in einer Reihe von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Finanzausstattung bestehen.	(131) Um die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erleichtern und zu begleiten, sollte eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen bis zu ihrer Durchführung und für die gesamte Dauer ihrer Durchführung eingeführt werden. Diese Maßnahmen würden in der Bereitstellung von Leitlinien und Unterstützung für Betreiber im Bereich Weltraum bei der Vorbereitung technischer Dossiers für die Genehmigung oder Registrierung in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten sowie in einer Reihe von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Finanzausstattung bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 1062
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 131 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(131a) Es sollten spezifische Maßnahmen ergriffen und Finanzmittel bereitgestellt werden, um Betreiber im Bereich Weltraum, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen, kleine Midcap-Unternehmen oder Forschungs- und Bildungseinrichtungen handelt, bei der Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen.

Änderungsantrag 1063
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 132

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(132) Die Kommission sollte die Kriterien und Methodik entwickeln, um die zuständigen Behörden bei der Bewertung der Sicherheitsrisiken zu unterstützen und so die Vergleichbarkeit von Aufsichtsüberprüfungen zu erleichtern, und präzisieren, was eine schwerwiegende Betriebsstörung der durchgeführten Weltraumtätigkeiten oder der von einem Betreiber im Bereich Weltraum erbrachten Dienste darstellt. Die Verwendung kryptografischer Produkte sollte von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte weiter spezifiziert werden, die für kryptografische Produkte zu entwickeln sind, die im Rahmen künftiger Systeme der Union für die Zertifizierung der Cybersicherheit auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert werden sollen, um den Schutz von Telemetrie und Telekommandos zu gewährleisten.	***entfällt***

[16] (16)Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur

Cybersicherheit) (Text von Bedeutung für den EWR, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/881/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1064
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 132

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(132) Die Kommission sollte die Kriterien und Methodik entwickeln, um die zuständigen Behörden bei der Bewertung der Sicherheitsrisiken zu unterstützen und so die Vergleichbarkeit von Aufsichtsüberprüfungen zu erleichtern, und präzisieren, was eine schwerwiegende Betriebsstörung der durchgeführten Weltraumtätigkeiten oder der von einem Betreiber im Bereich Weltraum erbrachten Dienste darstellt. Die Verwendung kryptografischer Produkte sollte von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte weiter spezifiziert werden, die für kryptografische Produkte zu entwickeln sind, die im Rahmen künftiger Systeme der Union für die Zertifizierung der Cybersicherheit auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zertifiziert werden sollen, um den Schutz von Telemetrie und Telekommandos zu gewährleisten.	***entfällt***

[16] (16)Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur

Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (Text von Bedeutung für den EWR, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/881/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1065
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 133

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(133) Im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Vorschriften festlegen, einschließlich einer spezifischen Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1066
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 133

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(133) Im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Vorschriften festlegen, einschließlich einer spezifischen Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1067
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 133

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(133) Im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Vorschriften festlegen, einschließlich einer spezifischen Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1068
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 133

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(133) Im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Vorschriften festlegen, einschließlich einer spezifischen Methode für die ***Berechnung und Überprüfung*** des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten.	(133) Im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Vorschriften festlegen, einschließlich einer spezifischen Methode für die ***Schätzung*** des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten***, in die sie bestehende Methoden für Lebenszyklusanalysen, die derzeit in der Weltraumwirtschaft angewandt werden, einbezieht***.

Or. en

Änderungsantrag 1069
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 133

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(133) Im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Vorschriften festlegen, einschließlich einer spezifischen Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten.	(133) Im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Vorschriften festlegen, einschließlich einer spezifischen Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten***, einschließlich der von Weltraumtätigkeiten verursachten Emissionen in die oberen Luftschichten und der Auswirkungen von Starts und Wiedereintrittsereignissen auf die Ozonschicht***.

Or. en

Änderungsantrag 1070
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 133

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(133) Im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ***weitere Vorschriften festlegen, einschließlich einer spezifischen*** Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten.	(133) Im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ***eine*** Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten ***festlegen***.

Or. fr

Änderungsantrag 1071
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 134

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(134) Um sicherzustellen, dass der Regelungsrahmen den Entwicklungen des technischen Fortschritts oder neuen Verpflichtungen der Union im Rahmen internationaler Übereinkommen gebührend Rechnung trägt und daher erforderlichenfalls angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Rangfolge für die Entfernung von Raumfahrzeugen in der LEO zu ändern, den technischen Fortschritt in Bezug auf Operationen und Dienste im Weltraum anzuerkennen sowie die Anforderungen und enthaltenen Elemente folgender Aspekte zu ergänzen: die Sicherheitsrisikobewertungen, die Anforderungen an die physische Resilienz, die Erkennungssysteme und -mechanismen der Bodenstationen, den Schutz der Netz- und Informationssysteme, die zur Gewährleistung einer angemessenen Überlebensfähigkeit des Weltraumsegments und zur Erleichterung einer raschen Wiederherstellung nach Sicherheitsvorfällen erforderlichen Reserven sowie das Risikomanagement in der Lieferkette. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Verwendung zertifizierter kryptografischer Produkte und Schlüsselverwaltungsprodukte oder -dienste zum Schutz von Telemetrie und Telekommandos festzulegen, indem Folgendes spezifiziert wird: die Kriterien für schwerwiegende Betriebsstörungen der Weltraumtätigkeiten oder -dienste, der Betriebsmodus und die Anforderungen für die aktive Müllbeseitigung für ISOS, die Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren und die Art und Weise ihrer Zahlung, die Verhängung von Geldbußen	(134) Um sicherzustellen, dass der Regelungsrahmen den Entwicklungen des technischen Fortschritts oder neuen Verpflichtungen der Union im Rahmen internationaler Übereinkommen gebührend Rechnung trägt und daher erforderlichenfalls angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Rangfolge für die Entfernung von Raumfahrzeugen in der LEO zu ändern, den technischen Fortschritt in Bezug auf Operationen und Dienste im Weltraum anzuerkennen sowie die Anforderungen und enthaltenen Elemente folgender Aspekte zu ergänzen: die Sicherheitsrisikobewertungen, die Anforderungen an die physische Resilienz, die Erkennungssysteme und -mechanismen der Bodenstationen, den Schutz der Netz- und Informationssysteme, die zur Gewährleistung einer angemessenen Überlebensfähigkeit des Weltraumsegments und zur Erleichterung einer raschen Wiederherstellung nach Sicherheitsvorfällen erforderlichen Reserven sowie das Risikomanagement in der Lieferkette. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Verwendung zertifizierter kryptografischer Produkte und Schlüsselverwaltungsprodukte oder -dienste zum Schutz von Telemetrie und Telekommandos festzulegen, indem Folgendes spezifiziert wird: die Kriterien für schwerwiegende Betriebsstörungen der Weltraumtätigkeiten oder -dienste, der Betriebsmodus und die Anforderungen für die aktive Müllbeseitigung für ISOS, die Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren und die Art und Weise ihrer Zahlung, die Verhängung von Geldbußen

und Zwangsgeldern, die Kriterien für die Zusammensetzung und das Fachwissen des Personals, das die gemeinsamen Prüfungsteams für die technischen Gremien zusammenstellt, sowie die Bereiche, die von der Kofinanzierung profitieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

und Zwangsgeldern, die Kriterien für die Zusammensetzung und das Fachwissen des Personals, das die gemeinsamen Prüfungsteams für die technischen Gremien zusammenstellt, sowie die Bereiche, die von der Kofinanzierung profitieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. ***Der Kommission sollte auch die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Verfahren für die Ausübung der Befugnis zur Erteilung von Echtzeit-Betriebssicherheitsanweisungen durch die zuständigen Behörden während der Startphase festzulegen, einschließlich der Weisungskette und der Koordinierung mit Flugsicherungsorganisationen und dem Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union gemäß Artikel 58a Absatz 4 dieser Verordnung. Der Kommission sollte auch die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge I, II und V dieser Verordnung in ihrer Gesamtheit zu ändern, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Starts, an die Verringerung von durch Trägerraketen erzeugten Weltraummüll und an die Minderung von durch Raumfahrzeuge erzeugten Weltraummüll in kohärenter***

und systemischer Weise aktualisiert werden können, um dem technischen Fortschritt und den Entwicklungen bei international anerkannten Normen Rechnung zu tragen, ohne dass interne Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Anforderungen mit einer gemeinsamen technischen Grundlage entstehen. Diese Befugnis umfasst die Befugnis, in Anhang II die Kriterien festzulegen, die Rückführungs- und Weiterverwendungssysteme für Trägerraketenstufen erfüllen müssen, damit für sie eine Ausnahme von der Anforderung „Design for Demise" gelten kann, sowie die Befugnis, die quantifizierten Mindestleistungswerte für die Passivierung, die Restverweildauer in der Umlaufbahn und die aktive Manövrierfähigkeit von Raumfahrzeugen in Anhang V zu aktualisieren. Der Kommission sollte auch die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Mindestanforderungen an Versicherungen oder andere genehmigte finanzielle Garantien festzulegen, über die Startbetreiber und Betreiber von Startplätzen gemäß Artikel 61a dieser Verordnung verfügen müssen.

Or. en

Begründung

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs delegierter Rechtsakte auf die in das gesamte Paket aufgenommenen neuen Befugnisse zur Änderung der Anhänge (Anhänge I, II, V, VI) bietet die Rechtsgrundlage für eine Anpassung der technischen Anforderungen an die jeweiligen wissenschaftlichen Fortschritte, ohne dass bei jeder technischen Aktualisierung das vollständige Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden muss. Dies ist das Standardmodell für sicherheitsbezogene Rechtsvorschriften mit technischen Anhängen.

Änderungsantrag 1072
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 134

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(134) Um sicherzustellen, dass der Regelungsrahmen den Entwicklungen des technischen Fortschritts oder neuen Verpflichtungen der Union im Rahmen internationaler Übereinkommen gebührend Rechnung trägt und daher erforderlichenfalls angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte ***zu erlassen, um die Rangfolge für die Entfernung von Raumfahrzeugen in der LEO zu ändern, den technischen Fortschritt in Bezug auf Operationen und Dienste im Weltraum anzuerkennen sowie die Anforderungen und enthaltenen Elemente folgender Aspekte zu ergänzen: die Sicherheitsrisikobewertungen, die Anforderungen an die physische Resilienz, die Erkennungssysteme und -mechanismen der Bodenstationen, den Schutz der Netz- und Informationssysteme, die zur Gewährleistung einer angemessenen Überlebensfähigkeit des Weltraumsegments und zur Erleichterung einer raschen Wiederherstellung nach Sicherheitsvorfällen erforderlichen Reserven sowie das Risikomanagement in der Lieferkette. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte*** zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen***, um die Verwendung zertifizierter kryptografischer Produkte und Schlüsselverwaltungsprodukte oder -dienste zum Schutz von Telemetrie und Telekommandos festzulegen, indem Folgendes spezifiziert wird: die Kriterien für schwerwiegende Betriebsstörungen der Weltraumtätigkeiten oder -dienste, der Betriebsmodus und die Anforderungen für die aktive Müllbeseitigung für ISOS, die Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren und die Art und Weise ihrer Zahlung, die Verhängung von Geldbußen***	(134) Um sicherzustellen, dass der Regelungsrahmen den Entwicklungen des technischen Fortschritts oder neuen Verpflichtungen der Union im Rahmen internationaler Übereinkommen gebührend Rechnung trägt und daher erforderlichenfalls angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

und Zwangsgeldern, die Kriterien für die Zusammensetzung und das Fachwissen des Personals, das die gemeinsamen Prüfungsteams für die technischen Gremien zusammenstellt, sowie die Bereiche, die von der Kofinanzierung profitieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten***,*** und ***ihre Sachverständigen*** haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 1073
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 134

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(134) Um sicherzustellen, dass der Regelungsrahmen den Entwicklungen des technischen Fortschritts oder neuen Verpflichtungen der Union im Rahmen internationaler Übereinkommen gebührend Rechnung trägt und daher erforderlichenfalls angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Rangfolge für die Entfernung von	(134) Um sicherzustellen, dass der Regelungsrahmen den Entwicklungen des technischen Fortschritts oder neuen Verpflichtungen der Union im Rahmen internationaler Übereinkommen gebührend Rechnung trägt und daher erforderlichenfalls angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um ***die Lebensdauer von Raumfahrzeugen zu***

Raumfahrzeugen in der LEO zu ändern, den technischen Fortschritt in Bezug auf Operationen und Dienste im Weltraum anzuerkennen sowie die Anforderungen und enthaltenen Elemente folgender Aspekte zu ergänzen: die Sicherheitsrisikobewertungen, die Anforderungen an die physische Resilienz, die Erkennungssysteme und -mechanismen der Bodenstationen, den Schutz der Netz- und Informationssysteme, die zur Gewährleistung einer angemessenen Überlebensfähigkeit des Weltraumsegments und zur Erleichterung einer raschen Wiederherstellung nach Sicherheitsvorfällen erforderlichen Reserven sowie das Risikomanagement in der Lieferkette. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Verwendung zertifizierter kryptografischer Produkte und Schlüsselverwaltungsprodukte oder -dienste zum Schutz von Telemetrie und Telekommandos festzulegen, indem Folgendes spezifiziert wird: die Kriterien für schwerwiegende Betriebsstörungen der Weltraumtätigkeiten oder -dienste, der Betriebsmodus und die Anforderungen für die aktive ***Müllbeseitigung*** für ISOS, die Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren und die Art und Weise ihrer Zahlung, die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern, die Kriterien für die Zusammensetzung und das Fachwissen des Personals, das die gemeinsamen Prüfungsteams für die technischen Gremien zusammenstellt, sowie die Bereiche, die von der Kofinanzierung profitieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der

überwachen, die Rangfolge für die Entfernung von Raumfahrzeugen in der LEO zu ändern, den technischen Fortschritt in Bezug auf Operationen und Dienste im Weltraum anzuerkennen sowie die Anforderungen und enthaltenen Elemente folgender Aspekte zu ergänzen: die Sicherheitsrisikobewertungen, die Anforderungen an die physische Resilienz, die Erkennungssysteme und -mechanismen der Bodenstationen, den Schutz der Netz- und Informationssysteme, die zur Gewährleistung einer angemessenen Überlebensfähigkeit des Weltraumsegments und zur Erleichterung einer raschen Wiederherstellung nach Sicherheitsvorfällen erforderlichen Reserven sowie das Risikomanagement in der Lieferkette. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Verwendung zertifizierter kryptografischer Produkte und Schlüsselverwaltungsprodukte oder -dienste zum Schutz von Telemetrie und Telekommandos festzulegen, indem Folgendes spezifiziert wird: die Kriterien für schwerwiegende Betriebsstörungen der Weltraumtätigkeiten oder -dienste, der Betriebsmodus und die Anforderungen für die aktive ***Verringerung und anschließende Beseitigung von Weltraummüll*** für ISOS, die Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren und die Art und Weise ihrer Zahlung, die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern, die Kriterien für die Zusammensetzung und das Fachwissen des Personals, das die gemeinsamen Prüfungsteams für die technischen Gremien zusammenstellt, sowie die Bereiche, die von der Kofinanzierung profitieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom

Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente***, einschließlich regelmäßiger Überwachungsberichte,*** zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. ro

Begründung

Die Entwicklung des Weltraumsektors führt zu einer steigenden Anzahl von Objekten, die in den Weltraum gebracht werden; daher ist es unerlässlich, klare und praktikable Maßnahmen zu erarbeiten, um diese Weltraumobjekte unterschiedlicher Größe am Ende ihrer Lebensdauer zu beseitigen.

Änderungsantrag 1074
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 135

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden***, um auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung Gleichwertigkeitsbeschlüsse zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für Trägerraketen zu erlassen, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist, um einer öffentlichen Einrichtung eines Drittlands die Bereitstellung von Weltraumdiensten oder weltraumgestützten Daten in der Union bis zum Abschluss internationaler***	(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.

Übereinkünfte zu ermöglichen, um Maßnahmen zur Einleitung der Kollisionsvermeidung und Senkung der Unfallgefahr bei Start und Wiedereintritt zu entwickeln, um den Weltraummüll von Trägerraketen zu vermindern, zur Rückverfolgbarkeit von Raumfahrzeugen, für Regeln für den Umlaufverkehr, zur Positionierung von Raumfahrzeugen in der Umlaufbahn, zur Eindämmung des Weltraummülls von Raumfahrzeugen, für die Konstellation von Raumfahrzeugen, zur Festlegung des Inhalts und der Vorlagen für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten sowie der Vorlagen und Inhalte für die Berichterstattung in Bezug auf die Erklärung zur Berechnung des Umweltfußabdrucks, zur Festlegung der Entwurfsgrundsätze für SSI und kompostierbare und austauschbare funktionale Satellitenmodule für ISOS; zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen für die technischen Anforderungen an das elektronische Zertifikat sowie für den dunklen und ruhigen Himmel, zur Festlegung von Vorlagen für die Weltraumsiegelsysteme der Union und Annahme neuer oder geänderter Weltraumsiegelsysteme der Union. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.

[17] (17)Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

[17] (17)Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1075
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 135

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden***, um auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung Gleichwertigkeitsbeschlüsse zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für Trägerraketen zu erlassen, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist, um einer öffentlichen Einrichtung eines Drittlands die Bereitstellung von Weltraumdiensten oder weltraumgestützten Daten in der Union bis zum Abschluss internationaler Übereinkünfte zu ermöglichen, um Maßnahmen zur Einleitung der Kollisionsvermeidung und Senkung der Unfallgefahr bei Start und Wiedereintritt zu entwickeln, um den Weltraummüll von Trägerraketen zu vermindern, zur Rückverfolgbarkeit von Raumfahrzeugen, für Regeln für den Umlaufverkehr, zur Positionierung von Raumfahrzeugen in der Umlaufbahn, zur Eindämmung des Weltraummülls von Raumfahrzeugen, für die Konstellation von Raumfahrzeugen, zur Festlegung des Inhalts und der Vorlagen für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten sowie der Vorlagen und Inhalte für die Berichterstattung in Bezug auf die Erklärung zur Berechnung des Umweltfußabdrucks, zur Festlegung der Entwurfsgrundsätze für SSI und kompostierbare und austauschbare funktionale Satellitenmodule für ISOS; zur Festlegung der gemeinsamen***	(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.

Spezifikationen für die technischen Anforderungen an das elektronische Zertifikat sowie für den dunklen und ruhigen Himmel, zur Festlegung von Vorlagen für die Weltraumsiegelsysteme der Union und Annahme neuer oder geänderter Weltraumsiegelsysteme der Union. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.

[17] (17)Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

[17] (17)Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1076
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 135

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung Gleichwertigkeitsbeschlüsse zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für Trägerraketen zu erlassen, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist, um einer öffentlichen Einrichtung eines Drittlands die Bereitstellung von Weltraumdiensten oder weltraumgestützten Daten in der Union bis	(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung Gleichwertigkeitsbeschlüsse zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für Trägerraketen zu erlassen, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist, um einer öffentlichen Einrichtung eines Drittlands die Bereitstellung von Weltraumdiensten oder weltraumgestützten Daten in der Union bis

zum Abschluss internationaler Übereinkünfte zu ermöglichen, um Maßnahmen zur ***Einleitung der Kollisionsvermeidung und Senkung der Unfallgefahr bei Start und Wiedereintritt zu entwickeln, um den Weltraummüll von Trägerraketen zu vermindern, zur*** Rückverfolgbarkeit von Raumfahrzeugen, für Regeln für den Umlaufverkehr, zur Positionierung von Raumfahrzeugen in der Umlaufbahn, zur Eindämmung des Weltraummülls von Raumfahrzeugen, für die Konstellation von Raumfahrzeugen, zur Festlegung des Inhalts und der Vorlagen für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten sowie der Vorlagen und Inhalte für die Berichterstattung in Bezug auf die Erklärung zur Berechnung des Umweltfußabdrucks, zur Festlegung der Entwurfsgrundsätze für SSI und kompostierbare und austauschbare funktionale Satellitenmodule für ISOS; zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen für die technischen Anforderungen an das elektronische Zertifikat sowie für den dunklen und ruhigen Himmel, zur Festlegung von Vorlagen für die Weltraumsiegelsysteme der Union und Annahme neuer oder geänderter Weltraumsiegelsysteme der Union. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.

zum Abschluss internationaler Übereinkünfte zu ermöglichen, um ***technische*** Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit von Raumfahrzeugen, für Regeln für den Umlaufverkehr, zur Positionierung von Raumfahrzeugen in der Umlaufbahn, zur Eindämmung des Weltraummülls von Raumfahrzeugen ***und*** für die Konstellation von Raumfahrzeugen ***zu entwickeln – soweit es sich bei diesen Maßnahmen um Einzelheiten der technischen Ausführung handelt, die keine Ergänzung grundlegender Anforderungen im Sinne von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen –*** , zur Festlegung des Inhalts und der Vorlagen für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten sowie der Vorlagen und Inhalte für die Berichterstattung in Bezug auf die Erklärung zur Berechnung des Umweltfußabdrucks, zur Festlegung der Entwurfsgrundsätze für SSI und kompostierbare und austauschbare funktionale Satellitenmodule für ISOS; zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen für die technischen Anforderungen an das elektronische Zertifikat sowie für den dunklen und ruhigen Himmel, zur Festlegung von Vorlagen für die Weltraumsiegelsysteme der Union und Annahme neuer oder geänderter Weltraumsiegelsysteme der Union. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

---

[17] (17)Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom

28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Begründung

Folgerichtige Anpassung zur Streichung der Befugnis zum Erlass von Gleichwertigkeitsbeschlüssen aus Durchführungsrechtsakten im Einklang mit der Streichung von Artikel 105. Betreiber aus Drittländern unterliegen denselben technischen Anforderungen, die für im URSA registrierte Betreiber aus der Union gelten. Es verbleibt kein Mechanismus für Gleichwertigkeitsbeschlüsse im Regelungsrahmen.

Änderungsantrag 1077
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 135

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung Gleichwertigkeitsbeschlüsse zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für Trägerraketen zu erlassen, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist, um einer öffentlichen Einrichtung eines Drittlands die Bereitstellung von Weltraumdiensten oder weltraumgestützten Daten in der Union bis zum Abschluss internationaler Übereinkünfte zu ermöglichen, um Maßnahmen zur Einleitung der Kollisionsvermeidung und Senkung der Unfallgefahr bei Start und Wiedereintritt zu entwickeln, um den Weltraummüll von Trägerraketen zu vermindern, zur Rückverfolgbarkeit von Raumfahrzeugen, für Regeln für den Umlaufverkehr, zur Positionierung von Raumfahrzeugen in der Umlaufbahn, zur Eindämmung des Weltraummülls von Raumfahrzeugen, für die Konstellation von Raumfahrzeugen, zur	(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung Gleichwertigkeitsbeschlüsse zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für Trägerraketen zu erlassen, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist, um einer öffentlichen Einrichtung eines Drittlands die Bereitstellung von Weltraumdiensten oder weltraumgestützten Daten in der Union bis zum Abschluss internationaler Übereinkünfte zu ermöglichen, um Maßnahmen zur Einleitung der Kollisionsvermeidung und Senkung der Unfallgefahr bei Start und Wiedereintritt zu entwickeln, um den Weltraummüll von Trägerraketen zu vermindern, zur Rückverfolgbarkeit von Raumfahrzeugen, für Regeln für den Umlaufverkehr, zur Positionierung von Raumfahrzeugen in der Umlaufbahn, zur Eindämmung des Weltraummülls von Raumfahrzeugen, für die Konstellation von Raumfahrzeugen, zur

Festlegung des Inhalts und der Vorlagen für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, zur Festlegung der ***Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten sowie der Vorlagen und Inhalte für die Berichterstattung in Bezug auf die Erklärung zur Berechnung des Umweltfußabdrucks, zur Festlegung der*** Entwurfsgrundsätze für SSI und kompostierbare und austauschbare funktionale Satellitenmodule für ISOS; zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen für die technischen Anforderungen an das elektronische Zertifikat sowie für den dunklen und ruhigen Himmel, zur Festlegung von Vorlagen für die Weltraumsiegelsysteme der Union und Annahme neuer oder geänderter Weltraumsiegelsysteme der Union. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.	Festlegung des Inhalts und der Vorlagen für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, zur Festlegung der Entwurfsgrundsätze für SSI und kompostierbare und austauschbare funktionale Satellitenmodule für ISOS; zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen für die technischen Anforderungen an das elektronische Zertifikat sowie für den dunklen und ruhigen Himmel, zur Festlegung von Vorlagen für die Weltraumsiegelsysteme der Union und Annahme neuer oder geänderter Weltraumsiegelsysteme der Union. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.
[17] (17)Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).	[17] (17)Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1078
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 135

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung Gleichwertigkeitsbeschlüsse zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für Trägerraketen zu erlassen, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist, um einer öffentlichen Einrichtung eines Drittlands die Bereitstellung von Weltraumdiensten oder weltraumgestützten Daten in der Union bis zum Abschluss internationaler Übereinkünfte zu ermöglichen, um Maßnahmen zur Einleitung der Kollisionsvermeidung und Senkung der Unfallgefahr bei Start und Wiedereintritt zu entwickeln, um den Weltraummüll von Trägerraketen zu vermindern, zur Rückverfolgbarkeit von Raumfahrzeugen, für Regeln für den Umlaufverkehr, zur Positionierung von Raumfahrzeugen in der Umlaufbahn, zur Eindämmung des Weltraummülls von Raumfahrzeugen, für die Konstellation von Raumfahrzeugen, zur Festlegung des Inhalts und der Vorlagen für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten sowie der Vorlagen und Inhalte für die Berichterstattung in Bezug auf die Erklärung zur Berechnung des Umweltfußabdrucks, zur Festlegung der Entwurfsgrundsätze für SSI und kompostierbare und austauschbare funktionale Satellitenmodule für ISOS***;*** zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen für die technischen Anforderungen an das elektronische Zertifikat ***sowie für den dunklen und ruhigen Himmel, zur Festlegung von Vorlagen für die Weltraumsiegelsysteme der Union und Annahme neuer oder geänderter Weltraumsiegelsysteme der Union***. Diese Befugnisse sollten im	(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung Gleichwertigkeitsbeschlüsse zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für Trägerraketen zu erlassen, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist, um einer öffentlichen Einrichtung eines Drittlands die Bereitstellung von Weltraumdiensten oder weltraumgestützten Daten in der Union bis zum Abschluss internationaler Übereinkünfte zu ermöglichen, um Maßnahmen zur Einleitung der Kollisionsvermeidung und Senkung der Unfallgefahr bei Start und Wiedereintritt zu entwickeln, um den Weltraummüll von Trägerraketen zu vermindern, zur Rückverfolgbarkeit von Raumfahrzeugen, für Regeln für den Umlaufverkehr, zur Positionierung von Raumfahrzeugen in der Umlaufbahn, zur Eindämmung des Weltraummülls von Raumfahrzeugen, für die Konstellation von Raumfahrzeugen, zur Festlegung des Inhalts und der Vorlagen für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten sowie der Vorlagen und Inhalte für die Berichterstattung in Bezug auf die Erklärung zur Berechnung des Umweltfußabdrucks, zur Festlegung der Entwurfsgrundsätze für SSI und kompostierbare und austauschbare funktionale Satellitenmodule für ISOS ***und*** zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen für die technischen Anforderungen an das elektronische Zertifikat. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.

Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.

[17] (17)Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

[17] (17)Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1079
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 135

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung Gleichwertigkeitsbeschlüsse zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für Trägerraketen zu erlassen, wenn die ***Bedingung eines öffentlichen Interesses*** erfüllt ***ist***, um einer öffentlichen Einrichtung eines Drittlands die Bereitstellung von Weltraumdiensten oder weltraumgestützten Daten in der Union ***bis zum Abschluss*** internationaler Übereinkünfte zu ermöglichen, um Maßnahmen zur Einleitung der Kollisionsvermeidung und Senkung der Unfallgefahr bei Start und Wiedereintritt zu entwickeln, um den Weltraummüll von Trägerraketen zu vermindern, zur Rückverfolgbarkeit von Raumfahrzeugen,	(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung Gleichwertigkeitsbeschlüsse zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für Trägerraketen zu erlassen, wenn die ***Bedingungen*** erfüllt ***sind***, um einer öffentlichen Einrichtung eines Drittlands die Bereitstellung von Weltraumdiensten oder weltraumgestützten Daten in der Union ***auf der Grundlage*** internationaler Übereinkünfte ***und im Rahmen eines gegenseitigen Zugangs*** zu ermöglichen, um Maßnahmen zur Einleitung der Kollisionsvermeidung und Senkung der Unfallgefahr bei Start und Wiedereintritt zu entwickeln, um den Weltraummüll von Trägerraketen zu vermindern, zur Rückverfolgbarkeit von Raumfahrzeugen,

für Regeln für den Umlaufverkehr, zur Positionierung von Raumfahrzeugen in der Umlaufbahn, zur Eindämmung des Weltraummülls von Raumfahrzeugen, für die Konstellation von Raumfahrzeugen, zur Festlegung des Inhalts und der Vorlagen für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten sowie der Vorlagen und Inhalte für die Berichterstattung in Bezug auf die Erklärung zur Berechnung des Umweltfußabdrucks, zur Festlegung der Entwurfsgrundsätze für SSI und kompostierbare und austauschbare funktionale Satellitenmodule für ISOS; zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen für die technischen Anforderungen an das elektronische Zertifikat sowie für den dunklen und ruhigen Himmel, zur Festlegung von Vorlagen für die Weltraumsiegelsysteme der Union und Annahme neuer oder geänderter Weltraumsiegelsysteme der Union. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.

[17] ***(17)Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).***

für Regeln für den Umlaufverkehr, zur Positionierung von Raumfahrzeugen in der Umlaufbahn, zur Eindämmung des Weltraummülls von Raumfahrzeugen, für die Konstellation von Raumfahrzeugen, zur Festlegung des Inhalts und der Vorlagen für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten sowie der Vorlagen und Inhalte für die Berichterstattung in Bezug auf die Erklärung zur Berechnung des Umweltfußabdrucks, zur Festlegung der Entwurfsgrundsätze für SSI und kompostierbare und austauschbare funktionale Satellitenmodule für ISOS; zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen für die technischen Anforderungen an das elektronische Zertifikat sowie für den dunklen und ruhigen Himmel, zur Festlegung von Vorlagen für die Weltraumsiegelsysteme der Union und Annahme neuer oder geänderter Weltraumsiegelsysteme der Union. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.

[17] ***(17)Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 1080
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 135

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung ***Gleichwertigkeitsbeschlüsse zur Gewährung von*** Ausnahmeregelungen für Trägerraketen zu ***erlassen, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist***, um einer öffentlichen Einrichtung eines Drittlands die Bereitstellung von Weltraumdiensten oder weltraumgestützten Daten in der Union bis zum Abschluss ***internationaler Übereinkünfte*** zu ermöglichen, um Maßnahmen zur Einleitung der Kollisionsvermeidung und Senkung der Unfallgefahr bei Start und Wiedereintritt zu entwickeln, um den Weltraummüll von Trägerraketen zu vermindern, zur Rückverfolgbarkeit von Raumfahrzeugen, für Regeln für den Umlaufverkehr, zur Positionierung von Raumfahrzeugen in der Umlaufbahn, zur Eindämmung des Weltraummülls von Raumfahrzeugen, für die Konstellation von Raumfahrzeugen, zur Festlegung des Inhalts und der Vorlagen für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten sowie der Vorlagen und Inhalte für die Berichterstattung in Bezug auf die Erklärung zur Berechnung des Umweltfußabdrucks, zur Festlegung der Entwurfsgrundsätze für SSI und kompostierbare und austauschbare funktionale Satellitenmodule für ISOS; zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen für die technischen Anforderungen an das elektronische Zertifikat sowie für den dunklen und ruhigen Himmel, zur Festlegung von Vorlagen für die Weltraumsiegelsysteme der Union und Annahme neuer oder	(135) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung Ausnahmeregelungen für Trägerraketen zu ***gewähren, sofern ein zwingendes öffentliches Interesse gegeben ist,*** um einer öffentlichen Einrichtung eines Drittlands die Bereitstellung von Weltraumdiensten oder weltraumgestützten Daten in der Union bis zum Abschluss ***von Kooperationsabkommen und von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung*** zu ermöglichen, um Maßnahmen zur Einleitung der Kollisionsvermeidung und Senkung der Unfallgefahr bei Start und Wiedereintritt zu entwickeln, um den Weltraummüll von Trägerraketen zu vermindern, zur Rückverfolgbarkeit von Raumfahrzeugen, für Regeln für den Umlaufverkehr, zur Positionierung von Raumfahrzeugen in der Umlaufbahn, zur Eindämmung des Weltraummülls von Raumfahrzeugen, für die Konstellation von Raumfahrzeugen, zur Festlegung des Inhalts und der Vorlagen für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten sowie der Vorlagen und Inhalte für die Berichterstattung in Bezug auf die Erklärung zur Berechnung des Umweltfußabdrucks, zur Festlegung der Entwurfsgrundsätze für SSI und kompostierbare und austauschbare funktionale Satellitenmodule für ISOS; zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen für die technischen Anforderungen an das elektronische Zertifikat sowie für den dunklen und ruhigen Himmel, zur Festlegung von Vorlagen für die Weltraumsiegelsysteme der Union und Annahme neuer oder

geänderter Weltraumsiegelsysteme der Union. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.

[17] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

geänderter Weltraumsiegelsysteme der Union. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.

[17] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 1081
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 136

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(136) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Krisen oder Notfällen im Binnenmarkt Gründe äußerster Dringlichkeit für einen befristeten Zeitraum die Nutzung weltraumgestützter Daten oder Dienste erfordern, die nicht im URSO registriert sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1082
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 136

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(136) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Krisen oder Notfällen im Binnenmarkt Gründe äußerster Dringlichkeit für einen befristeten Zeitraum die Nutzung weltraumgestützter Daten oder Dienste erfordern, die nicht im URSO registriert sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1083
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 136

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(136) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Krisen oder Notfällen im Binnenmarkt Gründe äußerster Dringlichkeit für einen befristeten Zeitraum die Nutzung weltraumgestützter Daten oder Dienste erfordern, die nicht im URSO registriert sind.	(136) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Krisen oder Notfällen im Binnenmarkt Gründe äußerster Dringlichkeit für einen befristeten Zeitraum die Nutzung weltraumgestützter Daten oder Dienste erfordern, die nicht im URSO registriert sind***, und diese Rechtsakte sollten vom Europäischen Parlament und dem Rat dringend angenommen werden***.

Or. ro

Begründung

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Organen der EU ist unerlässlich, damit einschlägige Rechtsvorschriften rechtzeitig verabschiedet werden.

Änderungsantrag 1084

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 136

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(136) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Krisen oder Notfällen im Binnenmarkt Gründe äußerster Dringlichkeit für einen befristeten Zeitraum die Nutzung weltraumgestützter Daten oder Dienste erfordern, die nicht im ***URSO*** registriert sind.	(136) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Krisen oder Notfällen im Binnenmarkt Gründe äußerster Dringlichkeit für einen befristeten Zeitraum die Nutzung weltraumgestützter Daten oder Dienste erfordern, die nicht im ***URSA*** registriert sind.

Or. en

Änderungsantrag 1085
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 136

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(136) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Krisen oder Notfällen im Binnenmarkt Gründe äußerster Dringlichkeit für einen befristeten Zeitraum die Nutzung weltraumgestützter Daten oder Dienste erfordern, die nicht im ***URSO*** registriert sind.	(136) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Krisen oder Notfällen im Binnenmarkt Gründe äußerster Dringlichkeit für einen befristeten Zeitraum die Nutzung weltraumgestützter Daten oder Dienste erfordern, die nicht im ***URSA*** registriert sind.

Or. en

Begründung

Folgerichtige Anpassung

Änderungsantrag 1086

Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 136 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(136a) Mit dieser Verordnung sollte für eine weiterhin enge kontinuierliche Zusammenarbeit mit europäischen Partnern als Eckpfeiler der Raumfahrtpolitik gesorgt werden. Gleichzeitig sollte die Union in einem zunehmend wettbewerbsorientierten und strategisch wichtigen Bereich schrittweise und mit Bedacht auf eine europäische Präferenz in Schlüsselsegmenten des Weltraumökosystems hinwirken. Die Angleichung dieses Ansatzes an die Ziele des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit wird dazu beitragen, die industrielle Basis Europas zu stärken, Innovationen zu fördern und die Resilienz der europäischen Weltraumwirtschaft zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 1087
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 137

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(137) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraumsektor durch harmonisierte gemeinsame Vorschriften, mit denen den wichtigsten Risiken für die Weltrauminfrastruktur und Weltraumdienste begegnet und dadurch die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten sichergestellt werden sollen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden	***entfällt***

können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. fr

Änderungsantrag 1088
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 137

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(137) ***Da die*** Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraumsektor durch harmonisierte gemeinsame Vorschriften, mit denen den wichtigsten Risiken für die Weltrauminfrastruktur und Weltraumdienste begegnet und dadurch die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten sichergestellt werden sollen, ***auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind,*** kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche	(137) ***Zur Verwirklichung der*** Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraumsektor durch harmonisierte gemeinsame Vorschriften, mit denen den wichtigsten Risiken für die Weltrauminfrastruktur und Weltraumdienste begegnet und dadurch die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten sichergestellt werden sollen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 1089
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 137

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(137) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraumsektor durch harmonisierte gemeinsame Vorschriften, mit denen den wichtigsten Risiken für die Weltrauminfrastruktur und Weltraumdienste begegnet und dadurch die Sicherheit***,*** Resilienz ***und ökologische Nachhaltigkeit*** von Weltraumtätigkeiten sichergestellt werden sollen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(137) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraumsektor durch harmonisierte gemeinsame Vorschriften, mit denen den wichtigsten Risiken für die Weltrauminfrastruktur und Weltraumdienste begegnet und dadurch die Sicherheit ***und*** Resilienz von Weltraumtätigkeiten ***und die sichere und effiziente Nutzung der Orbitalumgebung*** sichergestellt werden sollen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 1090
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 137

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(137) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraumsektor durch harmonisierte gemeinsame Vorschriften, mit denen den wichtigsten Risiken für die Weltrauminfrastruktur und Weltraumdienste begegnet und dadurch die Sicherheit***,*** Resilienz ***und ökologische Nachhaltigkeit*** von Weltraumtätigkeiten sichergestellt werden sollen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(137) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraumsektor durch harmonisierte gemeinsame Vorschriften, mit denen den wichtigsten Risiken für die Weltrauminfrastruktur und Weltraumdienste begegnet und dadurch die Sicherheit ***und*** Resilienz von Weltraumtätigkeiten sichergestellt werden sollen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 1091
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 137 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(137a) Mit der Durchführung dieser Verordnung sollte die Wettbewerbsposition der Weltraumbetreiber in der Union erhalten und gestärkt werden. Die Anforderungen sollten verhältnismäßig, technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein und ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit regelmäßig überprüft werden, damit keine unnötigen

	Belastungen entstehen, die die Betreiber der Union auf dem Weltmarkt benachteiligen oder die Verlagerung von Weltraumtätigkeiten in Drittländer fördern würden.

Or. en

Änderungsantrag 1092
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 138

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(138) Die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische Nachhaltigkeit sollte für Betreiber im Bereich Weltraum, bei denen es sich um kleine Unternehmen oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung verpflichtend sein, während die Anforderungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von ISOS 60 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten sollten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1093
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 138

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(138) Die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische Nachhaltigkeit sollte für Betreiber im Bereich Weltraum, bei denen es sich um kleine Unternehmen oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt 48 Monate nach Inkrafttreten dieser	***entfällt***

Verordnung verpflichtend sein, während die Anforderungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von ISOS 60 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten sollten.

Or. en

Änderungsantrag 1094
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 138

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(138) Die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische Nachhaltigkeit sollte für Betreiber im Bereich Weltraum, bei denen es sich um kleine Unternehmen oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung verpflichtend sein, während die Anforderungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von ISOS 60 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten sollten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1095
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 138

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(138) Die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische Nachhaltigkeit sollte für Betreiber im Bereich Weltraum, bei denen es sich um kleine Unternehmen oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt	***entfällt***

48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung verpflichtend sein, während die Anforderungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von ISOS 60 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten sollten.

Or. en

Änderungsantrag 1096
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 138

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(138) Die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische Nachhaltigkeit sollte für Betreiber im Bereich Weltraum, bei denen es sich um kleine Unternehmen oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung verpflichtend sein, während die Anforderungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von ISOS 60 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten sollten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1097
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 139

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(139) Darüber hinaus werden in dieser Verordnung die Dauer der Vorbereitung auf Weltraummissionen und die technischen und komplexen	(139) Darüber hinaus werden in dieser Verordnung die Dauer der Vorbereitung auf Weltraummissionen und die technischen und komplexen

Einschränkungen der verschiedenen Meilensteine während der gesamten Konstruktions- und Bauphase von Raumfahrzeugen gebührend berücksichtigt. Eine Übergangsfrist erscheint notwendig, um Einschränkungen Rechnung zu tragen, die sich aus den technischen Anpassungen ergeben, die in den Vorbereitungsphasen einer Weltraummission ***im Rahmen der Phase der kritischen Entwurfsprüfung*** erforderlich sind.	Einschränkungen der verschiedenen Meilensteine während der gesamten Konstruktions- und Bauphase von Raumfahrzeugen gebührend berücksichtigt. Eine Übergangsfrist erscheint notwendig, um Einschränkungen Rechnung zu tragen, die sich aus den technischen Anpassungen ergeben, die in den Vorbereitungsphasen einer Weltraummission erforderlich sind***. Die Überprüfung der Systemanforderungen stellt den frühesten formalen Meilenstein im Entwicklungszyklus einer Weltraumressource dar, an dem alle das System betreffenden funktionalen und leistungsbezogenen Anforderungen unabhängig davon, wie ausgereift der detaillierte Entwurf ist, überprüft und als Baseline festgelegt wurden. Indem der Abschluss der Überprüfung der Systemanforderungen als Bezugspunkt für die Übergangsbestimmung herangezogen wird – und indem vorgeschrieben wird, dass die Überprüfung innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein muss – wird sichergestellt, dass der neue Rahmen auf Programme Anwendung findet, die sich in einer ausreichend frühen Phase befinden, sodass die Einhaltung der Vorschriften ohne grundlegenden Neuentwurf erreicht werden kann, während gleichzeitig die Betreiber geschützt werden, die die Konstruktionsphase ihrer Systeme bereits abgeschlossen haben. Allerdings sollten sich Weltraumressourcen, für die die Übergangsfrist gilt, unabhängig vom Datum ihres Start vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung befinden.***

Or. en

Begründung

Durch die Klarstellung, dass der Meilenstein „Überprüfung der Systemanforderungen“ und kein fester Kalendertermin als Bezugspunkt für die Übergangsfrist dient, wird sichergestellt,

dass die Übergangsregelung unabhängig von Verzögerungen beim Inkrafttreten der Verordnung wie beabsichtigt funktioniert. Die Behandlung der Betreiber erfolgt einheitlich auf der Grundlage der Entwurfsreife und nicht auf der Grundlage der Zufälligkeit des Gesetzgebungszeitplans.

Änderungsantrag 1098
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 139

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(139) ***Darüber hinaus werden*** in dieser Verordnung die Dauer der Vorbereitung auf Weltraummissionen und die technischen und komplexen Einschränkungen der verschiedenen Meilensteine während der gesamten Konstruktions- und Bauphase von Raumfahrzeugen gebührend berücksichtigt. Eine Übergangsfrist erscheint notwendig, um Einschränkungen Rechnung zu tragen, die sich aus den technischen Anpassungen ergeben, die in den Vorbereitungsphasen einer Weltraummission im Rahmen der Phase der kritischen Entwurfsprüfung erforderlich sind.	(139) In dieser Verordnung ***werden*** die Dauer der Vorbereitung auf Weltraummissionen und die technischen und komplexen Einschränkungen der verschiedenen Meilensteine während der gesamten Konstruktions- und Bauphase von Raumfahrzeugen gebührend berücksichtigt. Eine Übergangsfrist erscheint notwendig, um Einschränkungen Rechnung zu tragen, die sich aus den technischen Anpassungen ergeben, die in den Vorbereitungsphasen einer Weltraummission im Rahmen der Phase der kritischen Entwurfsprüfung erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1099
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 140

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(140) Den Betreibern im Bereich Weltraum sollte ausreichend Zeit für die Anpassung an die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen eingeräumt werden. Die Anwendung dieser	***entfällt***

Verordnung sollte 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten beginnen —

Or. en

Änderungsantrag 1100
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 140

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(140) Den Betreibern im Bereich Weltraum sollte ausreichend Zeit für die Anpassung an die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen eingeräumt werden. Die Anwendung dieser Verordnung sollte ***24*** Monate nach ihrem Inkrafttreten beginnen —	(140) Den Betreibern im Bereich Weltraum sollte ausreichend Zeit für die Anpassung an die in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen eingeräumt werden. Die Anwendung dieser Verordnung sollte ***36*** Monate nach ihrem Inkrafttreten beginnen —

Or. en

Änderungsantrag 1101
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 140

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(140) Den Betreibern im Bereich Weltraum sollte ausreichend Zeit für die Anpassung an die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen eingeräumt werden. Die Anwendung dieser Verordnung sollte ***24*** Monate nach ihrem Inkrafttreten beginnen —	(140) Den Betreibern im Bereich Weltraum sollte ausreichend Zeit für die Anpassung an die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen eingeräumt werden. Die Anwendung dieser Verordnung sollte ***48*** Monate nach ihrem Inkrafttreten beginnen —

Or. en

Änderungsantrag 1102

András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 140

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(140) Den Betreibern im Bereich Weltraum sollte ausreichend Zeit für die Anpassung an die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen eingeräumt werden. Die Anwendung dieser Verordnung sollte ***24*** Monate nach ihrem Inkrafttreten beginnen —	(140) Den Betreibern im Bereich Weltraum sollte ausreichend Zeit für die Anpassung an die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen eingeräumt werden. Die Anwendung dieser Verordnung sollte ***36*** Monate nach ihrem Inkrafttreten beginnen —

Or. en

Änderungsantrag 1103
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts für ***weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste***.	(1) Diese Verordnung enthält ***ausschließlich*** Vorschriften für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts für ***Weltraumtätigkeiten und -dienste***. ***Diese Vorschriften müssen sich auf dokumentierte Fälle von Hindernissen für den Binnenmarkt beschränken und dürfen nicht in einer allgemeinen Harmonisierung der einzelstaatlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren bestehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1104
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts für weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste.	(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts für weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste***, unbeschadet der internationalen Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten oder ihrer Freiheit, die diesbezüglichen Risiken als verantwortliche Staaten nach dem Völkerrecht zu bewältigen***.

Or. en

Änderungsantrag 1105
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts für ***weltraumgestützte*** Daten und ***Weltraumdienste***.	(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts für ***die primäre Bereitstellung von weltraumgestützten*** Daten und ***Weltraumdiensten***.

Or. en

Änderungsantrag 1106
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Verordnung zielt darauf ab, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Weltraumindustrie der Union zu stärken, indem angemessene technologische Anforderungen sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1107
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem Ziel, ***durch den Betrieb und die Nutzung von Weltrauminfrastrukturen, die weltraumgestützte Daten generieren,*** ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit, Resilienz und ökologischer Nachhaltigkeit von Weltraumdiensten zu erreichen, werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:	(2) Mit dem Ziel, ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit, Resilienz und ökologischer Nachhaltigkeit von Weltraumdiensten ***und weltraumgestützten Daten*** zu erreichen, werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:

Or. en

Änderungsantrag 1108
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem Ziel, durch den Betrieb und die Nutzung von Weltrauminfrastrukturen, die weltraumgestützte Daten generieren, ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit, Resilienz und ökologischer Nachhaltigkeit von Weltraumdiensten zu erreichen,	(2) Mit dem Ziel, durch den Betrieb und die Nutzung von Weltrauminfrastrukturen, die weltraumgestützte Daten generieren, ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit, Resilienz und ***verhältnismäßiger*** ökologischer Nachhaltigkeit von

werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:	Weltraumdiensten zu erreichen, werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:

Or. en

Änderungsantrag 1109
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem Ziel, durch den Betrieb und die Nutzung von Weltrauminfrastrukturen***, die weltraumgestützte Daten generieren,*** ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit, Resilienz und ökologischer Nachhaltigkeit ***von Weltraumdiensten*** zu erreichen, werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:	(2) Mit dem Ziel, durch den Betrieb und die Nutzung von Weltrauminfrastrukturen ***zwecks Bereitstellung von Diensten und Daten in der Union*** ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit, Resilienz und ökologischer Nachhaltigkeit zu erreichen, werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Verordnung darauf abzielt, die Weltrauminfrastruktur zu regeln, soweit sie für die Bereitstellung von Diensten und Daten in der Union genutzt wird. So wird die marktorientierte Logik des Textes besser widergespiegelt und wird für mehr Rechtsklarheit gesorgt.

Änderungsantrag 1110
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem Ziel, ***durch den Betrieb und die Nutzung von Weltrauminfrastrukturen, die***	(2) Mit dem Ziel, ***bei der Bereitstellung von Weltraumdiensten und der primären Bereitstellung von***

weltraumgestützte Daten generieren, ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit, Resilienz und ökologischer Nachhaltigkeit von ***Weltraumdiensten*** zu erreichen, werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:

weltraumgestützten Daten in der Union ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit, Resilienz und ökologischer Nachhaltigkeit von ***Weltraumtätigkeiten*** zu erreichen, werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:

Or. en

Änderungsantrag 1111
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem Ziel, durch den Betrieb und die Nutzung von Weltrauminfrastrukturen***, die weltraumgestützte Daten generieren,*** ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit, Resilienz und ökologischer Nachhaltigkeit ***von Weltraumdiensten*** zu erreichen, werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:	(2) Mit dem Ziel, ***bei der Bereitstellung von Diensten und Daten in der Union*** durch den Betrieb und die Nutzung von Weltrauminfrastrukturen ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit, Resilienz und ökologischer Nachhaltigkeit zu erreichen, werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:

Or. en

Änderungsantrag 1112
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem Ziel, durch den Betrieb und die Nutzung von Weltrauminfrastrukturen, die weltraumgestützte Daten generieren, ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit***,*** Resilienz ***und ökologischer Nachhaltigkeit*** von Weltraumdiensten zu erreichen, werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:	(2) Mit dem Ziel, durch den Betrieb und die Nutzung von Weltrauminfrastrukturen, die weltraumgestützte Daten generieren, ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit ***und*** Resilienz von Weltraumdiensten zu erreichen, werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:

Or. en

Änderungsantrag 1113
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem Ziel, durch den Betrieb und ***die Nutzung von Weltrauminfrastrukturen, die*** weltraumgestützte Daten ***generieren***, ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit, Resilienz und ökologischer Nachhaltigkeit von ***Weltraumdiensten*** zu erreichen, werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:	(2) Mit dem Ziel, ***bei der Bereitstellung von Weltraumdiensten*** durch den Betrieb und weltraumgestützte Daten ein hohes gemeinsames Maß an Sicherheit, Resilienz und ökologischer Nachhaltigkeit von ***Weltraumtätigkeiten*** zu erreichen, werden in dieser Verordnung harmonisierte Vorschriften für Folgendes festgelegt:

Or. en

Änderungsantrag 1114
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit der Weltrauminfrastruktur;

Or. en

Begründung

Durch den ausdrücklichen Verweis auf die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit der Weltrauminfrastruktur als Ziel der Verordnung wird eine Lücke im Text der Kommission geschlossen, dessen Schwerpunkt lediglich auf dem Bereich der nachgelagerten Dienste lag. Die physische Infrastruktur und ihre Betriebssicherheit sind die

regulatorische Grundlage, von der die Dienstqualität abhängt. Dies sollte sich in der Liste der Ziele widerspiegeln.

Änderungsantrag 1115
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten, die von in der Union niedergelassenen Erbringern von Weltraumdiensten ***durchgeführt werden, bzw. Registrierung und Beaufsichtigung von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen internationalen Organisationen und Anbietern von Weltraumdiensten*** bei der Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union ***bereitgestellt*** werden***, in Bezug auf Fragen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten***;	a) Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten, die von in der Union niedergelassenen Erbringern von Weltraumdiensten bei der Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union ***durchgeführt*** werden;

Or. en

Begründung

Absatz wird zur besseren Lesbarkeit in den Buchstaben aa und ab erweitert.

Änderungsantrag 1116
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten, die von in der Union niedergelassenen Erbringern von Weltraumdiensten ***durchgeführt werden, bzw. Registrierung***	a) Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten, die von in der Union niedergelassenen Erbringern von Weltraumdiensten bei der Bereitstellung von weltraumgestützten

und Beaufsichtigung von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen internationalen Organisationen und Anbietern von Weltraumdiensten bei der Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union ***bereitgestellt*** werden***, in Bezug auf Fragen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten***;

Daten oder Weltraumdiensten in der Union ***durchgeführt*** werden;

Or. en

Änderungsantrag 1117
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten, die von in der Union niedergelassenen Erbringern von Weltraumdiensten durchgeführt werden, bzw. Registrierung und Beaufsichtigung von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen internationalen Organisationen und Anbietern von Weltraumdiensten bei der Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union bereitgestellt werden, in Bezug auf Fragen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten;	a) Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten, die von in der Union niedergelassenen Erbringern von Weltraumdiensten durchgeführt werden, bzw. Registrierung und Beaufsichtigung von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen internationalen Organisationen und Anbietern von Weltraumdiensten bei der Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union bereitgestellt werden, in Bezug auf Fragen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten ***sowie in Bezug auf ihre internationalen Verpflichtungen, um sicherzustellen, dass Weltraumtätigkeiten mit den Regeln des Völkerrechts und den in den einschlägigen Verträgen festgelegten Grundsätzen im Einklang stehen***;

Or. ro

Begründung

Ein europäischer und internationaler Regelungsrahmen, der gemeinsame Standards und Einhaltungsmechanismen umfasst, ist für alle Betreiber in diesem Bereich von Vorteil.

Änderungsantrag 1118
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Genehmigung**,** Registrierung ***und Überwachung*** von Weltraumtätigkeiten, die von in der Union niedergelassenen Erbringern von Weltraumdiensten durchgeführt werden, bzw. Registrierung ***und Beaufsichtigung*** von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen ***internationalen Organisationen und*** Anbietern von Weltraumdiensten bei der Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union ***bereitgestellt*** werden***, in Bezug auf Fragen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten***;	a) Genehmigung ***und*** Registrierung von Weltraumtätigkeiten, die von in der Union niedergelassenen Erbringern von Weltraumdiensten durchgeführt werden, bzw. Registrierung von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen Anbietern von Weltraumdiensten bei der Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union ***durchgeführt*** werden;

Or. en

Änderungsantrag 1119
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten,	a) Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten,

die von in der Union niedergelassenen ***Erbringern von Weltraumdiensten*** durchgeführt werden, bzw. Registrierung und Beaufsichtigung von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen ***internationalen Organisationen und*** Anbietern von Weltraumdiensten bei der Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union ***bereitgestellt*** werden, in Bezug auf Fragen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten;	die von in der Union niedergelassenen ***Betreibern im Bereich Weltraum*** durchgeführt werden, bzw. Registrierung und Beaufsichtigung von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen Anbietern von Weltraumdiensten bei der Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union ***durchgeführt*** werden, in Bezug auf Fragen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1120
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten***, die von in der Union niedergelassenen Erbringern von Weltraumdiensten durchgeführt werden, bzw. Registrierung und Beaufsichtigung von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen internationalen Organisationen und Anbietern von Weltraumdiensten bei der*** Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union ***bereitgestellt werden***, in Bezug auf Fragen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit ***von Weltraumtätigkeiten***;	a) Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten ***zur*** Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union, in Bezug auf Fragen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit***, die durchgeführt werden von:***
	i) in der Union niedergelassenen Anbietern von Weltraumdiensten;
	ii) internationalen Organisationen, mit denen ein Abkommen in Kraft ist;
	iii) in Drittländern niedergelassenen Anbietern von Weltraumdiensten;

Or. en

Änderungsantrag 1121
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten, die von in der Union niedergelassenen Erbringern von Weltraumdiensten durchgeführt werden, bzw. Registrierung und Beaufsichtigung von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen internationalen Organisationen und Anbietern von Weltraumdiensten bei der Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union ***bereitgestellt*** werden, in Bezug auf Fragen der Sicherheit***,*** Resilienz ***und ökologischen Nachhaltigkeit*** von Weltraumtätigkeiten;	a) Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten, die von in der Union niedergelassenen Erbringern von Weltraumdiensten durchgeführt werden, bzw. Registrierung und Beaufsichtigung von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen internationalen Organisationen und Anbietern von Weltraumdiensten bei der Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union ***durchgeführt*** werden, in Bezug auf Fragen der Sicherheit ***und*** Resilienz von Weltraumtätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1122
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen Anbietern von Weltraumdiensten bei der Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union durchgeführt werden;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden Beitreiber aus Drittländern in einem eigenen Punkt aufgeführt, was für eine klarere Struktur der Verordnung und leichtere Lesbarkeit sorgt. Zudem wird mit der Änderung hervorgehoben, dass der Zugang von Nicht-EU-Betreibern zum Unionsmarkt einer spezifischen Registrierungs- und Aufsichtsregelung unterliegen sollte (keiner Genehmigung).

Änderungsantrag 1123
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Registrierung von Weltraumtätigkeiten, die vorbehaltlich internationaler Vereinbarungen gemäß Artikel 107 oder 108 von internationalen Organisationen durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1124
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit der Weltrauminfrastruktur;

Or. en

Änderungsantrag 1125
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten, die von internationalen Organisationen bei der Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten in der Union durchgeführt werden;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird internationalen Organisationen eine eigene rechtliche Kategorie zugewiesen, anstatt sie mit Betreibern aus Drittländern zusammenzufassen. Dies sorgt für eine leichtere Lesbarkeit der Bestimmung über den Anwendungsbereich.

Änderungsantrag 1126
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten, die von internationalen Organisationen bei der Bereitstellung von Diensten und Daten in der Union durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1127
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen Betreibern im Bereich Weltraum bei der

Bereitstellung von Diensten und Daten in der Union durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1128
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) Registrierung von Weltraumtätigkeiten, die von in Drittländern niedergelassenen Betreibern im Bereich Weltraum durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1129
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ad) Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1130
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ae) Registrierung von Weltraumtätigkeiten, die vorbehaltlich internationaler Vereinbarungen gemäß Artikel 107 bzw. 108 von internationalen Organisationen durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1131
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ag) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, um die Anwendung dieser Verordnung zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1132
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Vorschriften für das Verkehrsmanagement in der Umlaufbahn in Form der Bereitstellung von Diensten zur Kollisionsvermeidung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1133
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Vorschriften für das Verkehrsmanagement in der Umlaufbahn*** in Form der Bereitstellung von Diensten ***zur Kollisionsvermeidung***;	b) ***Weltraumverkehrsmanagement*** in Form der Bereitstellung von Diensten;

Or. en

Änderungsantrag 1134
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Governance- und Durchsetzungsaspekte;	c) Governance-***, Überwachungs-*** und Durchsetzungsaspekte ***betreffend die Genehmigung und Registrierung von Weltraumtätigkeiten***;

Or. en

Änderungsantrag 1135
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Governance- und Durchsetzungsaspekte;	c) Governance- und Durchsetzungsaspekte ***betreffend die Genehmigung und Registrierung von***

Weltraumtätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1136
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Governance- und ***Durchsetzungsaspekte***;	c) Governance- und ***Durchsetzungsbefugnisse auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union***;

Or. en

Änderungsantrag 1137
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Governance- und ***Durchsetzungsaspekte***;	c) Governance- und ***Durchsetzungsbefugnisse***;

Or. en

Änderungsantrag 1138
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, um die Anwendung

dieser Verordnung zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1139
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Einführung eines Weltraumsiegels der Union und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1140
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Einführung eines Weltraumsiegels der Union und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1141
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Einführung eines Weltraumsiegels	***entfällt***

der Union und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau.

Or. en

Änderungsantrag 1142
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Einführung eines Weltraumsiegels der Union ***und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau.***	d) Einführung eines ***freiwilligen*** Weltraumsiegels der Union***;***

Or. en

Änderungsantrag 1143
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Maßnahmen zur Umsetzung und zum Kapazitätsaufbau.

Or. en

Änderungsantrag 1144
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für die	(1) Diese Verordnung gilt für die

folgenden Anbieter von Weltraumdiensten:	folgenden Anbieter von Weltraumdiensten ***und -tätigkeiten***:

Or. en

Änderungsantrag 1145
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für die ***folgenden Anbieter*** von Weltraumdiensten:	(1) Diese Verordnung gilt für die ***Bereitstellung*** von Weltraumdiensten ***in der Union***:

Or. en

Änderungsantrag 1146
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) internationalen Organisationen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1147
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) internationalen Organisationen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1148
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) internationalen Organisationen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1149
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) internationalen Organisationen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1150
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) internationalen Organisationen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1151
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***internationalen*** Organisationen.	d) ***internationale*** Organisationen, entsprechend den in einem geltenden Abkommen festgelegten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 1152
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Titel IV Kapitel I und V gelten nicht für Umlaufbahnen, die weiter entfernt sind als die geostationäre Erdumlaufbahn (GEO).	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1153
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Titel IV Kapitel I und V gelten nicht für Umlaufbahnen, die weiter entfernt sind als die geostationäre Erdumlaufbahn (GEO).	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1154

Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Titel IV Kapitel I und V gelten nicht für Umlaufbahnen, die weiter entfernt sind als die geostationäre Erdumlaufbahn (GEO).	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1155
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Titel IV Kapitel I und V gelten nicht für ***Umlaufbahnen***, die ***weiter entfernt sind als die geostationäre*** Erdumlaufbahn ***(GEO)***.	(2) Titel IV Kapitel I und V gelten nicht für ***Weltraumobjekte***, die ***nicht in der*** Erdumlaufbahn ***betrieben werden***.

Or. en

Begründung

Durch die Ersetzung des festen Ausschlusses „jenseits der GEO“ durch „nicht in der Erdumlaufbahn betrieben“ wird der beabsichtigte Geltungsbereichs des Ausschlusses (cislunare, interplanetare Missionen) besser erfasst und wird gleichzeitig die technische Unschärfe von „weiter entfernt als die GEO“ bei hochelliptischen Umlaufbahnen oder Transferbahnen umgangen. Die überarbeitete Formulierung ist technisch präzise und technologisch neutral.

Änderungsantrag 1156
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Diese Verordnung gilt nicht für*:*	(3) Diese Verordnung gilt nicht für ***Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung oder Rechtsdurchsetzung, einschließlich der Prävention, Untersuchung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, tätig sind, und auch nicht für in ihrem Namen durchgeführte Weltraumtätigkeiten, unabhängig davon, welcher Betreiber im Bereich Weltraum die Weltraumtätigkeiten durchführt.***

Or. en

Begründung

Beschränkungen des Anwendungsbereichs wie in der CER-Richtlinie und der NIS-2-Richtlinie.

Änderungsantrag 1157
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Weltraumtätigkeiten, die in Umlaufbahnen durchgeführt werden, die weiter entfernt sind als die geostationäre Erdumlaufbahn (GEO);

Or. en

Änderungsantrag 1158
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Weltraumobjekte, die ausschließlich für Zwecke der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit verwendet werden, unabhängig davon, welcher Anbieter von Weltraumdiensten die Weltraumtätigkeiten durchführt;	a) Weltraumobjekte, ***einschließlich der weltraumgestützten Daten und Dienste, die sie bereitstellen,*** die ausschließlich für Zwecke der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit verwendet werden, unabhängig davon, welcher Anbieter von Weltraumdiensten die Weltraumtätigkeiten durchführt;

Or. en

Änderungsantrag 1159
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Weltraumobjekte, die ausschließlich für Zwecke der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit verwendet werden, unabhängig davon, welcher ***Anbieter von Weltraumdiensten*** die Weltraumtätigkeiten durchführt;	a) Weltraumobjekte, ***einschließlich der weltraumgestützten Daten und Dienste, die sie bereitstellen,*** die ausschließlich für Zwecke der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit verwendet werden, unabhängig davon, welcher ***Betreiber im Bereich Weltraum*** die Weltraumtätigkeiten durchführt;

Or. en

Änderungsantrag 1160
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Weltraumobjekte, die ausschließlich für Zwecke der	a) Weltraumobjekte, die ***sich im Eigentum der Mitgliedstaaten oder der***

Verteidigung ***oder der nationalen Sicherheit*** verwendet werden, unabhängig davon, welcher Anbieter von Weltraumdiensten die Weltraumtätigkeiten durchführt;	***Union befinden, und die*** ausschließlich für Zwecke der Verteidigung verwendet werden, unabhängig davon, welcher Anbieter von Weltraumdiensten die Weltraumtätigkeiten durchführt;

Or. en

Änderungsantrag 1161
Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Weltraumtätigkeiten jenseits des Friedhofsorbits, einschließlich Transitflüge der betreffenden Weltraumobjekte zum Friedhofsorbit und darüber hinaus;

Or. en

Änderungsantrag 1162
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Weltraumobjekte, die für die Dauer der jeweiligen Weltraummission vorübergehend einer militärischen Operation und Kontrolle zu Verteidigungszwecken unterstellt wurden;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1163
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Weltraumobjekte, die für die Dauer der jeweiligen Weltraummission vorübergehend einer militärischen Operation und Kontrolle zu Verteidigungszwecken unterstellt wurden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1164
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Weltraumobjekte, die ***für die Dauer der jeweiligen Weltraummission*** vorübergehend einer militärischen Operation und Kontrolle zu Verteidigungszwecken unterstellt wurden;	b) Weltraumobjekte, die vorübergehend ***oder teilweise*** einer militärischen Operation und Kontrolle zu Verteidigungszwecken unterstellt wurden***. Jeder Mitgliedstaat entscheidet nach eigenem Ermessen, ob ein Weltraumobjekt unter diese Ausnahmeregelung fällt, ohne dass er diese Entscheidung der Kommission mitteilen oder ihr gegenüber begründen muss***;

Or. en

Änderungsantrag 1165
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Weltraumobjekte, die ***für*** die Dauer ***der jeweiligen Weltraummission vorübergehend*** einer militärischen ***Operation*** und Kontrolle ***zu***	b) Weltraumobjekte, die ***ausnahmsweise und vorübergehend und strikt begrenzt auf*** die Dauer einer ***spezifischen*** militärischen ***Mission der***

Verteidigungszwecken unterstellt ***wurden***;	***ausschließlichen operativen Führung*** und Kontrolle ***von militärischen Stellen*** unterstellt ***und ausschließlich zu Verteidigungszwecken genutzt werden***;

Or. en

Begründung

Durch die engere Eingrenzung des für militärische Missionen geltenden Ausschlusses durch die Vorgabe „ausschließliche operative Führung und Kontrolle“, „ausschließlich zu Verteidigungszwecken“ und „für die Dauer einer spezifischen militärischen Mission“ wird ein Missbrauch der Ausschlussregelung verhindert. Durch die überarbeitete Formulierung wird der legitime Geltungsbereich der Ausschlussregelung gewahrt, während gleichzeitig alle Schlupflöcher geschlossen werden.

Änderungsantrag 1166
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Weltraumobjekte, die für die Dauer der jeweiligen ***Weltraummission*** vorübergehend ***einer militärischen Operation und Kontrolle zu Verteidigungszwecken unterstellt wurden***;	b) Weltraumobjekte, ***einschließlich der weltraumgestützten Daten und Dienste, die sie bereitstellen,*** die für die Dauer der jeweiligen ***Weltraumoperationen*** vorübergehend ***für die Durchführung von Operationen im Zusammenhang mit der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit genutzt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 1167
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Weltraumobjekte, die für die Dauer der jeweiligen ***Weltraummission*** vorübergehend einer militärischen Operation und Kontrolle zu Verteidigungszwecken unterstellt wurden;	b) Weltraumobjekte, ***einschließlich der weltraumgestützten Daten und Dienste, die sie bereitstellen,*** die für die Dauer der jeweiligen ***Weltraumoperationen*** vorübergehend einer militärischen Operation und Kontrolle zu Verteidigungszwecken unterstellt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1168
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Weltraumtätigkeiten, die von dem Völkerrecht unterliegenden internationalen Organisationen durchgeführt werden, unbeschadet der Bereitstellung von Weltraumdiensten oder weltraumgestützten Daten in der Union oder der Teilnahme an Tätigkeiten, die in ihren Anwendungsbereich fallen. Stellen internationale Organisationen solche Weltraumdienste oder weltraumgestützten Daten in der Union bereit oder beteiligen sie sich an für diese Verordnung relevanten Tätigkeiten, so können die Modalitäten ihrer Teilnahme, einschließlich der Bedingungen für die Einhaltung oder Gleichwertigkeit, in internationalen Vereinbarungen festgelegt werden, die zwischen der Union und der betreffenden internationalen Organisation gemäß Artikel 218 AEUV geschlossen werden. In diesen Vereinbarungen können gegebenenfalls Regelungen vorgesehen werden, mit denen ein Niveau an Sicherheit, Resilienz und ökologischer Nachhaltigkeit sichergestellt wird, das dem in dieser

Verordnung vorgeschriebenen Niveau gleichwertig ist.

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung internationaler Organisationen in den allgemeinen Anwendungsbereich der Verordnung könnte zu Rechtsunsicherheit in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit und die Durchsetzung führen, da ihre Tätigkeiten dem Völkerrecht unterliegen und sie einen gesonderten rechtlichen Status haben.

Änderungsantrag 1169
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***vor dem 1. Januar 2030 gestartete Ressourcen***.	d) ***Weltraumobjekte, die innerhalb von 48 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestartet werden bzw. gestartet werden sollen***.

Or. en

Änderungsantrag 1170
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***vor dem 1. Januar 2030 gestartete Ressourcen***.	d) ***Weltraumobjekte, die innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestartet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1171
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***vor dem 1. Januar 2030 gestartete Ressourcen***.	d) ***Weltraumobjekte, die innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestartet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1172
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) vor dem ***1. Januar 2030*** gestartete Ressourcen.	d) vor dem ***Inkrafttreten dieser Verordnung*** gestartete Ressourcen.

Or. en

Begründung

Durch die Ersetzung des festen Stichtags vom 1. Januar 2030 für bestandsgeschützte Ressourcen durch „vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung“ wird sichergestellt, dass der Ausschluss unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auch wirklich als Ausnahmeregelung für Altressourcen fungiert.

Änderungsantrag 1173
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) vor dem ***1. Januar 2030*** gestartete Ressourcen.	d) vor dem ***Inkrafttreten dieser Verordnung*** gestartete Ressourcen.

Or. en

Änderungsantrag 1174
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Weltraumtätigkeiten, die jenseits des Friedhofsorbits durchgeführt werden, einschließlich Transitflüge der betreffenden Weltraumobjekte über diesen Orbit hinaus;

Or. en

Änderungsantrag 1175
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Titel IV Kapitel I festgelegten Anforderungen an den Entwurf und die Herstellung von Weltraumobjekten gelten für Weltraumobjekte, deren Operation weltraumgestützte Daten generiert, die in der Union genutzt werden oder die Bereitstellung von Weltraumdiensten in der Union ermöglichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1176
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Titel IV Kapitel I festgelegten Anforderungen an den Entwurf und die Herstellung von Weltraumobjekten gelten für Weltraumobjekte, deren Operation weltraumgestützte Daten generiert, die in der Union genutzt werden oder die Bereitstellung von Weltraumdiensten in der Union ermöglichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1177
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Titel IV Kapitel I festgelegten Anforderungen an den Entwurf und die Herstellung von Weltraumobjekten gelten für Weltraumobjekte, deren Operation weltraumgestützte Daten generiert, die in der Union genutzt werden oder die Bereitstellung von Weltraumdiensten in der Union ermöglichen.	(4) Die in Titel IV Kapitel I festgelegten Anforderungen an den Entwurf und die Herstellung von Weltraumobjekten gelten für Weltraumobjekte, deren Operation weltraumgestützte Daten generiert, die in der Union genutzt werden oder die Bereitstellung von Weltraumdiensten in der Union ermöglichen***, vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgehaltenen Qualifikationen und Ausnahmen***.

Or. en

Änderungsantrag 1178
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freier Verkehr	***Mindestharmonisierung***

Or. en

Änderungsantrag 1179
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***beschränken die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der Union durch Anbieter von Weltraumdiensten, die im Unionsregister der Weltraumobjekte gemäß Artikel 24 eingetragen sind,*** nicht ***aus Gründen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit im Rahmen dieser Verordnung***.	(1) ***Diese Verordnung hindert*** die Mitgliedstaaten nicht ***daran, innerstaatliche Rechtsvorschriften anzunehmen oder beizubehalten, die für ein noch höheres Maß an Sicherheit von Weltraumtätigkeiten sorgen***.

Or. en

Begründung

Angelehnt an die CER-Richtlinie und die NIS-2-Richtlinie.

Änderungsantrag 1180
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***beschränken die Bereitstellung von*** weltraumgestützten Daten und ***Weltraumdiensten in der Union durch Anbieter von Weltraumdiensten***, die im Unionsregister der Weltraumobjekte	(1) Die Mitgliedstaaten ***sorgen für den freien Verkehr innerhalb der Union der unter diese Verordnung fallenden*** weltraumgestützten Daten und ***Weltraumdienste***, die ***aus***

gemäß Artikel 24 eingetragen sind***, nicht aus Gründen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit im Rahmen dieser Verordnung***.	***Weltraumtätigkeiten stammen, die*** im Unionsregister der Weltraumobjekte ***(URSA)*** gemäß Artikel 24 eingetragen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1181
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der Union durch Anbieter von Weltraumdiensten, die im Unionsregister der Weltraumobjekte gemäß Artikel 24 eingetragen sind, nicht aus Gründen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit im Rahmen dieser Verordnung.	(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der Union durch Anbieter von Weltraumdiensten, die im Unionsregister der Weltraumobjekte ***(URSA)*** gemäß Artikel 24 eingetragen sind, nicht aus Gründen der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit im Rahmen dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1182
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der Union durch Anbieter von Weltraumdiensten, die im Unionsregister der Weltraumobjekte gemäß Artikel 24 eingetragen sind, nicht aus Gründen ***der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit im Rahmen dieser Verordnung***.	(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der Union durch Anbieter von Weltraumdiensten, die im Unionsregister der Weltraumobjekte gemäß Artikel 24 eingetragen sind, nicht aus ***anderen*** Gründen ***als zu Verteidigungszwecken***.

Or. en

Änderungsantrag 1183
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der Union ***durch Anbieter von Weltraumdiensten, die im Unionsregister der Weltraumobjekte gemäß Artikel 24 eingetragen sind,*** nicht aus Gründen der Sicherheit***,*** Resilienz ***und ökologischen Nachhaltigkeit*** im Rahmen dieser Verordnung.	(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der Union nicht aus Gründen der Sicherheit ***und*** Resilienz im Rahmen dieser Verordnung***.*** ***Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit dürfen nicht als Gründe für eine Beschränkung des Marktzugangs dienen***.

Or. en

Änderungsantrag 1184
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der Union durch Anbieter von Weltraumdiensten, die im Unionsregister der Weltraumobjekte gemäß Artikel 24 eingetragen sind, nicht aus Gründen der Sicherheit***,*** Resilienz ***und ökologischen Nachhaltigkeit*** im Rahmen dieser Verordnung.	(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der Union durch Anbieter von Weltraumdiensten, die im Unionsregister der Weltraumobjekte gemäß Artikel 24 eingetragen sind, nicht aus Gründen der Sicherheit ***und*** Resilienz im Rahmen dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1185

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der Union durch Anbieter von Weltraumdiensten, die im Unionsregister der Weltraumobjekte gemäß Artikel 24 eingetragen sind, nicht aus Gründen der Sicherheit, Resilienz und ***ökologischen*** Nachhaltigkeit im Rahmen dieser Verordnung.	(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der Union durch Anbieter von Weltraumdiensten, die im Unionsregister der Weltraumobjekte gemäß Artikel 24 eingetragen sind, nicht aus Gründen der Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit im Rahmen dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1186
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen ein Anbieter von Weltraumdiensten der Union beabsichtigt, in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsmitgliedstaat tätig zu werden oder von einem solchen aus zu Starts durchzuführen, bei der Erteilung der jeweiligen Operations- oder Startgenehmigungen strengere Anforderungen an die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit in Bezug auf die jeweilige Weltraummission stellen, soweit diese Anforderungen objektiv erforderlich sind, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit der jeweiligen Operation oder des jeweiligen Starts vorbehaltlich einer Genehmigung in	***entfällt***

ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Der Text der Kommission erlaubt es den Mitgliedstaaten, Betreibern aus anderen Mitgliedstaaten, die in ihrem Hoheitsgebiet tätig sind oder von ihrem Hoheitsgebiet aus Starts durchzuführen, strengere Anforderungen aufzuerlegen, was das genaue Gegenteil des mit dem Binnenmarkt verfolgten Ziels ist.

Änderungsantrag 1187
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen ein Anbieter von Weltraumdiensten der Union beabsichtigt, in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsmitgliedstaat tätig zu werden oder von einem solchen aus zu Starts durchzuführen, bei der Erteilung der jeweiligen Operations- oder Startgenehmigungen strengere Anforderungen an die Sicherheit***,*** Resilienz ***oder ökologische Nachhaltigkeit*** in Bezug auf die jeweilige Weltraummission stellen, soweit diese Anforderungen objektiv erforderlich sind***, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit der jeweiligen Operation oder des jeweiligen Starts vorbehaltlich einer Genehmigung*** in ihrem Hoheitsgebiet ***zu gewährleisten***.	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen ein Anbieter von Weltraumdiensten der Union beabsichtigt, in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsmitgliedstaat tätig zu werden oder von einem solchen aus zu Starts durchzuführen, bei der Erteilung der jeweiligen Operations- oder Startgenehmigungen strengere Anforderungen an die Sicherheit ***oder*** Resilienz in Bezug auf die jeweilige Weltraummission stellen, soweit diese Anforderungen objektiv erforderlich ***, absolut verhältnismäßig und nicht diskriminierend*** sind ***und sich auf eindeutig ermittelte lokale Risiken*** in ihrem Hoheitsgebiet ***beziehen***. ***Solche strengeren Anforderungen dürfen nicht als faktische umwelt- oder industriepolitische Instrumente verwendet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1188
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten ***in Fällen, in denen ein Anbieter von Weltraumdiensten der Union beabsichtigt, in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsmitgliedstaat tätig zu werden oder von einem solchen aus zu Starts durchzuführen,*** bei der Erteilung der ***jeweiligen Operations- oder Startgenehmigungen*** strengere Anforderungen ***an die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit in Bezug auf die jeweilige Weltraummission*** stellen, soweit diese Anforderungen objektiv erforderlich sind, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit der jeweiligen Operation oder des jeweiligen Starts ***vorbehaltlich einer Genehmigung in ihrem Hoheitsgebiet*** zu gewährleisten.	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten bei der Erteilung der ***Genehmigungen für eine Operation in ihrem Hoheitsgebiet bzw. für einen Start von ihrem Hoheitsgebiet aus*** strengere ***als die in dieser Verordnung vorgesehenen*** Anforderungen stellen, soweit diese Anforderungen objektiv erforderlich***, wesentlich und absolut unerlässlich*** sind, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit der jeweiligen Operation oder des jeweiligen Starts zu gewährleisten ***und soweit sie mit dem Unionsrecht im Einklang stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1189
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ***können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen ein Anbieter von Weltraumdiensten der Union beabsichtigt, in einem anderen*** Mitgliedstaat ***als dem Niederlassungsmitgliedstaat tätig zu werden oder von einem solchen aus zu Starts durchzuführen,*** bei der Erteilung	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ***kann ein*** Mitgliedstaat bei der Erteilung ***einer Genehmigung*** strengere ***als die in dieser Verordnung vorgesehenen*** Anforderungen stellen, soweit diese Anforderungen objektiv erforderlich sind, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit der jeweiligen Operation

der jeweiligen Operations- oder Startgenehmigungen strengere Anforderungen ***an die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit in Bezug auf die jeweilige Weltraummission*** stellen, soweit diese Anforderungen objektiv erforderlich sind, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit der jeweiligen Operation oder des jeweiligen Starts vorbehaltlich einer Genehmigung in ***ihrem*** Hoheitsgebiet zu gewährleisten.	oder des jeweiligen Starts vorbehaltlich einer Genehmigung in ***seinem*** Hoheitsgebiet zu gewährleisten***, und soweit diese Anforderungen mit den im Unionsrecht verankerten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1190
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen ein Anbieter von Weltraumdiensten der Union beabsichtigt, in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsmitgliedstaat tätig zu werden oder von einem solchen aus zu Starts durchzuführen, bei der Erteilung der jeweiligen Operations- oder Startgenehmigungen strengere Anforderungen an die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit in Bezug auf die jeweilige Weltraummission stellen, soweit diese Anforderungen objektiv erforderlich sind, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit der jeweiligen Operation oder des jeweiligen Starts vorbehaltlich einer Genehmigung in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen ein Anbieter von Weltraumdiensten der Union beabsichtigt, in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsmitgliedstaat tätig zu werden oder von einem solchen aus zu Starts durchzuführen, bei der Erteilung der jeweiligen Operations- oder Startgenehmigungen strengere Anforderungen an die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit in Bezug auf die jeweilige Weltraummission stellen, soweit diese Anforderungen ***wesentlich und*** objektiv erforderlich sind, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit der jeweiligen Operation oder des jeweiligen Starts vorbehaltlich einer Genehmigung in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1191
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ***können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen ein Anbieter von Weltraumdiensten der Union beabsichtigt, in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsmitgliedstaat tätig zu werden oder von einem solchen aus zu Starts durchzuführen,*** bei der Erteilung ***der jeweiligen*** Operations- oder ***Startgenehmigungen*** strengere Anforderungen ***an die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit in Bezug auf die jeweilige Weltraummission*** stellen, soweit diese Anforderungen objektiv erforderlich sind, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit der ***jeweiligen*** Operation oder des ***jeweiligen*** Starts vorbehaltlich einer Genehmigung in ***ihrem*** Hoheitsgebiet zu gewährleisten.	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ***kann ein Mitgliedstaat*** bei der Erteilung ***einer*** Operations- oder ***Startgenehmigung*** strengere ***als die in dieser Verordnung vorgesehenen*** Anforderungen stellen, soweit diese Anforderungen objektiv erforderlich sind, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit der Operation oder des Starts vorbehaltlich einer Genehmigung in ***seinem*** Hoheitsgebiet zu gewährleisten***, und soweit diese Anforderungen mit den im Unionsrecht verankerten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1192
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen alle einschlägigen Informationen bezüglich der in Absatz 2 genannten Anforderungen über das gemäß Artikel 110 eingerichtete	***entfällt***

Informationsportal zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1193
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen alle einschlägigen Informationen bezüglich der in Absatz 2 genannten Anforderungen über das gemäß Artikel 110 eingerichtete Informationsportal zur Verfügung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1194
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen alle einschlägigen Informationen bezüglich der in Absatz 2 genannten Anforderungen über das gemäß Artikel 110 eingerichtete Informationsportal zur Verfügung.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen alle einschlägigen ***Begründungen und*** Informationen bezüglich der in Absatz 2 genannten Anforderungen über das gemäß Artikel 110 eingerichtete Informationsportal zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1195
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die Mitgliedstaaten stellen*** alle einschlägigen Informationen bezüglich ***der in Absatz 2 genannten*** Anforderungen über das gemäß Artikel 110 eingerichtete Informationsportal zur Verfügung.	(3) ***Ein Mitgliedstaat stellt*** alle einschlägigen Informationen bezüglich ***auferlegter strengerer*** Anforderungen über das gemäß Artikel 110 eingerichtete Informationsportal zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1196
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Klausel über die nationale Sicherheit	
Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bezüglich des Schutzes der nationalen Sicherheit und anderer wesentlicher staatlicher Funktionen.	

Or. en

Änderungsantrag 1197
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bezüglich des Schutzes der nationalen Sicherheit und anderer wesentlicher staatlicher Funktionen.	***Maßnahmen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit erforderlich sind, haben Vorrang vor den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung. Keine Bestimmung darf dahingehend ausgelegt werden, dass sie eine Verpflichtung zur***

	Offenlegung von Verschlusssachen oder sensiblen Informationen in Bezug auf die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten auferlegt.
	Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bezüglich des Schutzes der nationalen Sicherheit und anderer wesentlicher staatlicher Funktionen.

Or. en

Änderungsantrag 1198
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bezüglich des Schutzes der nationalen Sicherheit und anderer wesentlicher staatlicher Funktionen.	Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bezüglich des Schutzes der nationalen Sicherheit und ***ihre Befugnis zum Schutz*** anderer wesentlicher staatlicher Funktionen***, einschließlich der Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Staates und der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und Reaktionsfähigkeit in Not- oder Krisensituationen***. ***Diese Verordnung berührt nicht die Freiheit staatlicher Akteure, in diesen Bereichen Weltraumdienste und -daten zu nutzen.***

Or. en

Begründung

In dem strategisch wichtigen Weltraumsektor darf es keine Unsicherheiten oder zusätzliche Bürokratie in Bezug darauf, wie die EU-Mitgliedstaaten beispielsweise in Krisensituationen reagieren können, geben.

Änderungsantrag 1199

Paolo Borchia, Silvia Sardone, Jorge Martín Frías, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Isabella Tovaglieri, Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Barbara Bonte, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Risikobasierte Verhältnismäßigkeit
	Bei der Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung stellen die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicher, dass die technischen, operativen und administrativen Verpflichtungen in kohärenter, risikobasierter und verhältnismäßiger Weise unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Weltraumtätigkeit, der Umlaufbahn sowie der Größe und Kapazität des Betreibers angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1200
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Risikobasierte Verhältnismäßigkeit
	(1) Zur Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung stellen die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicher, dass die technischen, operativen und administrativen Verpflichtungen kohärent, risikobasiert und verhältnismäßig sind, wobei die Art, der Umfang und die Komplexität der

Weltraumtätigkeit, die Umlaufbahn sowie die Größe des Betreibers zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1201
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Weltraumobjekt“ bezeichnet ein vom Menschen hergestelltes Objekt, das in den Weltraum ***geschickt*** wird, einschließlich eines Raumfahrzeugs und der Orbitalstufe einer Trägerrakete;	1. „Weltraumobjekt“ bezeichnet ein vom Menschen hergestelltes Objekt, das in den Weltraum ***gestartet wird oder gestartet werden soll, oder das im Weltraum zusammengebaut*** wird, einschließlich eines Raumfahrzeugs ***oder seiner Bestandteile*** und der Orbitalstufe einer Trägerrakete ***oder Teile selbiger***;

Or. en

Änderungsantrag 1202
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Weltraumobjekt“ bezeichnet ein vom Menschen hergestelltes Objekt, das in den Weltraum ***geschickt*** wird, einschließlich eines Raumfahrzeugs und der ***Orbitalstufe einer*** Trägerrakete;	1. „Weltraumobjekt“ bezeichnet ein vom Menschen hergestelltes Objekt, das in den Weltraum ***gestartet*** wird ***oder gestartet werden soll***, einschließlich eines Raumfahrzeugs ***oder seiner Bestandteile*** und der Trägerrakete ***oder Teile selbiger***;

Or. en

Änderungsantrag 1203
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Weltraumobjekt“ bezeichnet ein ***vom Menschen hergestelltes*** Objekt, das in den Weltraum ***geschickt*** wird, einschließlich eines Raumfahrzeugs und der ***Orbitalstufe einer*** Trägerrakete;	1. „Weltraumobjekt“ bezeichnet ein Objekt, das in den Weltraum ***gestartet oder im Weltraum zusammengebaut*** wird, einschließlich eines Raumfahrzeugs und der Trägerrakete oder ***Teile selbiger***;

Or. en

Änderungsantrag 1204
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Weltraumobjekt“ bezeichnet ein ***vom Menschen hergestelltes*** Objekt, das in den Weltraum ***geschickt*** wird, einschließlich eines Raumfahrzeugs und der ***Orbitalstufe einer*** Trägerrakete;	1. „Weltraumobjekt“ bezeichnet ein Objekt, das in den Weltraum ***gestartet oder im Weltraum zusammengebaut*** wird, einschließlich eines Raumfahrzeugs und der Trägerrakete oder ***Teile selbiger***;

Or. en

Begründung

Die Aufnahme von „oder im Weltraum zusammengebaut“ (einschließlich Fertigung im Weltraum und Zusammenbau im Orbit) und „Trägerrakete oder Teile selbiger“ in die Definition von Weltraumobjekten sorgt für Zukunftssicherheit des Rahmens im Hinblick auf neue Technologien, einschließlich modularer Montage, Wartung im Orbit und wiederverwendbarer Orbitalstufen. Mit der ursprünglichen Definition wäre eine Regelungslücke für neuartige Architekturen entstanden, die sich bereits in der Entwicklung befinden.

Änderungsantrag 1205
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Raumfahrzeug“ bezeichnet ein Weltraumobjekt, das der Erfüllung einer bestimmten Funktion oder Weltraummission dient, beispielsweise der Bereitstellung von Kommunikations-, Navigations- oder Beobachtungsdiensten oder der Bereitstellung von Operationen und Diensten im Weltraum, und schließt Satelliten, Trägerraketen-Orbitalstufen und Wiedereintrittskörper ein**.**	2. „Raumfahrzeug“ bezeichnet ein Weltraumobjekt, das der Erfüllung einer bestimmten Funktion oder Weltraummission dient, beispielsweise der Bereitstellung von Kommunikations-, Navigations- oder Beobachtungsdiensten**,** ***der Forschung in zuvor festgelegten Bereichen*** oder der Bereitstellung von Operationen und Diensten im Weltraum, und schließt Satelliten, Trägerraketen-Orbitalstufen und Wiedereintrittskörper ein***;***

Or. ro

Änderungsantrag 1206
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Raumfahrzeug“ bezeichnet ein Weltraumobjekt, das der Erfüllung einer bestimmten Funktion oder Weltraummission dient, beispielsweise der Bereitstellung von Kommunikations-, Navigations- oder Beobachtungsdiensten oder der Bereitstellung von Operationen und Diensten im Weltraum, und schließt Satelliten, Trägerraketen-Orbitalstufen und Wiedereintrittskörper ein.	2. „Raumfahrzeug“ bezeichnet ein Weltraumobjekt, das der Erfüllung einer bestimmten Funktion oder Weltraummission dient, beispielsweise der Bereitstellung von Kommunikations-, Navigations- oder Beobachtungsdiensten oder der Bereitstellung von Operationen und Diensten im Weltraum, und schließt Satelliten, ***manövrierfähige*** Trägerraketen-Orbitalstufen und Wiedereintrittskörper ein.

Or. en

Änderungsantrag 1207
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Raumfahrzeug“ bezeichnet ein Weltraumobjekt, das der Erfüllung einer bestimmten Funktion oder Weltraummission dient, beispielsweise der Bereitstellung von Kommunikations-, Navigations- oder Beobachtungsdiensten oder der Bereitstellung von Operationen und Diensten im Weltraum, und schließt Satelliten, Trägerraketen-Orbitalstufen und Wiedereintrittskörper ein.	2. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1208
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von ***Weltraumobjekten, die aus mindestens 10 und höchstens 99 operativen*** Raumfahrzeugen ***besteht,*** die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem vordefinierten Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen***;***	3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von Raumfahrzeugen, die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem vordefinierten Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen***. Die für Konstellationsbetreiber geltenden Anforderungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Risikoprofil der Mission stehen, wobei die Anzahl der Raumfahrzeuge, die Umlaufbahn und die potenziellen Auswirkungen auf die Orbitalumgebung zu berücksichtigen sind.***

Or. en

Änderungsantrag 1209
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von Weltraumobjekten, die aus mindestens ***10 und höchstens 99*** operativen Raumfahrzeugen besteht, die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem ***vordefinierten*** Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen;	3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von Weltraumobjekten, die aus mindestens ***zwei*** operativen Raumfahrzeugen besteht, die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen;

Or. en

Begründung

Die Definition der Kommission (10-99 Satelliten) ist willkürlich und schafft eine Regelungslücke: Systeme von 2-9 Satelliten, die im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzplans interdependent betrieben werden, sind funktional eine Konstellation, würden aber nicht unter die Definition fallen. Mit der überarbeiteten Definition werden alle aus mehreren Satelliten bestehenden koordinierten Systeme ab 2 aufwärts erfasst. Gleichzeitig entfällt die künstliche Obergrenze, mit der die Kategorie in drei voneinander getrennte Regulierungsebenen untergliedert wurde.

Änderungsantrag 1210
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von Weltraumobjekten, die aus ***mindestens 10 und höchstens 99*** operativen Raumfahrzeugen besteht, die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem ***vordefinierten*** Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen;	3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von Weltraumobjekten, die aus ***zwei oder mehr*** operativen Raumfahrzeugen besteht, die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen;

Or. en

Änderungsantrag 1211
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von Weltraumobjekten, die aus mindestens ***10 und höchstens 99*** operativen Raumfahrzeugen besteht, die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem ***vordefinierten*** Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen;	3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von Weltraumobjekten, die aus mindestens ***zwei*** operativen Raumfahrzeugen besteht, die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen;

Or. en

Änderungsantrag 1212
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von Weltraumobjekten, die aus mindestens ***10 und höchstens 99*** operativen Raumfahrzeugen besteht, die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem ***vordefinierten*** Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen;	3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von Weltraumobjekten, die aus mindestens ***zwei*** operativen Raumfahrzeugen besteht, die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen;

Or. en

Änderungsantrag 1213
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von Weltraumobjekten, die aus ***mindestens 10 und höchstens 99*** operativen Raumfahrzeugen besteht, die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem vordefinierten Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen;	3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von Weltraumobjekten, die aus ***zwei oder mehr*** operativen Raumfahrzeugen besteht, die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem vordefinierten Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen;

Or. en

Änderungsantrag 1214
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von Weltraumobjekten, die aus ***mindestens 10*** und höchstens 99 operativen Raumfahrzeugen besteht, die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem vordefinierten Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen;	3. „Konstellation“ bezeichnet eine Gruppe von Weltraumobjekten, die aus ***zwei oder mehr*** und höchstens 99 operativen Raumfahrzeugen besteht, die für eine gemeinsame Weltraummission koordiniert werden und einem vordefinierten Plan für den Einsatz in der Umlaufbahn unterliegen;

Or. en

Änderungsantrag 1215
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Megakonstellation“ bezeichnet eine Konstellation mit mindestens 100 und nicht mehr als 999 operativen Raumfahrzeugen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1216
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Megakonstellation“ bezeichnet eine Konstellation mit mindestens 100 und nicht mehr als 999 operativen Raumfahrzeugen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1217
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Megakonstellation“ bezeichnet eine Konstellation mit mindestens 100 und nicht mehr als 999 operativen Raumfahrzeugen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1218
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

4. „Megakonstellation“ bezeichnet eine Konstellation mit mindestens 100 ***und nicht mehr als 999*** operativen Raumfahrzeugen;	4. „Megakonstellation“ bezeichnet eine Konstellation mit mindestens 100 operativen Raumfahrzeugen;

Or. en

Änderungsantrag 1219
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Megakonstellation“ bezeichnet eine Konstellation mit mindestens 100 ***und nicht mehr als 999*** operativen Raumfahrzeugen;	4. „Megakonstellation“ bezeichnet eine Konstellation mit mindestens 100 operativen Raumfahrzeugen;

Or. en

Begründung

Durch die Streichung der Obergrenze (999 Satelliten) aus der Definition von Megakonstellationen wird die Definitionslücke für Programme mit mehr als 999 Satelliten beseitigt wird. Zudem steht sie im Einklang mit der Streichung der Kategorie „Gigakonstellation“. Eine Megakonstellation wird durch das definiert, was sie ist, nicht durch eine willkürliche Obergrenze.

Änderungsantrag 1220
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Gigakonstellation“ bezeichnet eine Konstellation mit mindestens 1 000 operativen Raumfahrzeugen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1221
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Gigakonstellation“ bezeichnet eine Konstellation mit mindestens 1 000 operativen Raumfahrzeugen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1222
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Gigakonstellation“ bezeichnet eine Konstellation mit mindestens 1 000 operativen Raumfahrzeugen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit der Kategorie „Gigakonstellation“ (≥1 000 Satelliten) wird eine dritte Regulierungsebene geschaffen, ohne dass es eine operationelle Rechtfertigung für eine Abgrenzung von der Kategorie „Megakonstellation“ gibt. Durch die Streichung wird der Rahmen vereinfacht: Sehr große Einsatzprogramme mit über 999 Satelliten fallen unter die Kategorie „Megakonstellation“, ohne dass geltende Verpflichtungen eingeschränkt werden.

Änderungsantrag 1223
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Gigakonstellation“ bezeichnet eine Konstellation mit mindestens 1 000 operativen Raumfahrzeugen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1224
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Gigakonstellation“ bezeichnet eine Konstellation mit mindestens 1 000 operativen Raumfahrzeugen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1225
Giorgio Gori, Jens Geier, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „Genehmigung im Rahmen des EU-Weltraum-Rechtsakts“ (im Folgenden „EUSA-Genehmigung“) bezeichnet eine Genehmigung, mit der bescheinigt wird, dass eine Weltraumtätigkeit die geltenden Anforderungen des Titels IV erfüllt;

Or. en

Änderungsantrag 1226
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „geogeschütztes Gebiet“ bezeichnet ein Segment der Kugelschale, das wie folgt definiert wird: untere Höhe = geostationäre Höhe minus 200 km; obere Höhe = geostationäre Höhe plus 200 km; 15 Grad ≤ geografische Breite ≤ + 15 Grad geostationäre Höhe (35 786 km ist die Höhe der geostationären Erdumlaufbahn);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1227
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „geogeschütztes Gebiet“ bezeichnet ein Segment der Kugelschale, das wie folgt definiert wird: untere Höhe = geostationäre Höhe minus 200 km; obere Höhe = geostationäre Höhe plus 200 km; 15 Grad ≤ geografische Breite ≤ + 15 Grad geostationäre Höhe (35 786 km ist die Höhe der geostationären Erdumlaufbahn);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1228
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Mini-Satellitenklasse“ bezeichnet eine Klasse von Satelliten mit einem Gewicht von mindestens 201 kg und weniger als 600 kg;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1229
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Mini-Satellitenklasse“ bezeichnet eine Klasse von Satelliten mit einem Gewicht von mindestens 201 kg und weniger als 600 kg;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1230
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Friedhofsorbit“ bezeichnet eine Umlaufbahn, die etwa 300 Kilometer oder mehr über einer GEO-Umlaufbahn oder einer geosynchronen Umlaufbahn (GSO) liegt und in die verbrauchte Orbitalstufen oder Satelliten verbracht werden, um die Bildung von Weltraummüll in den GEO- bzw. GSO-Umlaufbahnen zu reduzieren;

Or. en

Änderungsantrag 1231
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Weltraummission“ bezeichnet eine von einem ***Weltraumobjekt durchzuführende nutzerdefinierte Mission***;	8. „Weltraummission“ bezeichnet eine ***auf die Erreichung vordefinierter Ziele ausgelegte Weltraumtätigkeit, die*** von einem ***oder mehreren Weltraumobjekten durchgeführt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 1232
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Weltraummission“ bezeichnet eine von einem Weltraumobjekt durchzuführende nutzerdefinierte Mission;	8. „Weltraummission“ bezeichnet eine von einem Weltraumobjekt durchzuführende nutzerdefinierte Mission ***in einem klar festgelegten Zeitraum***;

Or. ro

Begründung

Um die Tätigkeiten effizient zu organisieren, müssen die Zeitpläne für Weltraummissionen festgelegt werden.

Änderungsantrag 1233
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Weltraummission“ bezeichnet eine	8. „Weltraummission“ bezeichnet eine

von einem Weltraumobjekt durchzuführende ***nutzerdefinierte*** Mission;	von einem Weltraumobjekt durchzuführende ***vordefinierte*** Mission;

Or. en

Änderungsantrag 1234
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Weltraummission“ bezeichnet eine von einem Weltraumobjekt durchzuführende ***nutzerdefinierte*** Mission;	8. „Weltraummission“ bezeichnet eine von einem Weltraumobjekt durchzuführende ***definierte*** Mission;

Or. en

Begründung

Durch die Streichung des Merkmals „nutzerdefiniert“entfällt ein schwammiges Element ohne rechtliche Bedeutung. Eine Weltraummission wird durch das zu erreichende technische Ziel definiert. Ob dieses Ziel von einem Nutzer oder Betreiber vorgegeben wird, ist operativ irrelevant und hätte zu unnötigen Auslegungsstreitigkeiten geführt.

Änderungsantrag 1235
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „Bodensegment“ bezeichnet das auf der Erde befindliche Segment der Weltrauminfrastruktur ***innerhalb oder außerhalb des Gebiets der Union, das die im Anhang der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannte Bodeninfrastruktur umfasst, einschließlich Folgendem:*** Bodenstationen, Terminals, terrestrische Ausrüstung, die für die Kommunikation mit Weltraumobjekten und zur	10. „Bodensegment“ bezeichnet das auf der Erde befindliche Segment der Weltrauminfrastruktur ***sowie*** Bodenstationen, Terminals, terrestrische Ausrüstung, die für die Kommunikation mit Weltraumobjekten und zur Unterstützung der Durchführung von Weltraumtätigkeiten benötigt wird, Missionskontrollzentren und andere Bodenkontrollzentren, generische

Unterstützung der Durchführung von Weltraumtätigkeiten benötigt wird, Missionskontrollzentren und andere Bodenkontrollzentren, generische Bodeninfrastruktur, Bodennetze, Hilfseinrichtungen wie Raumfahrzeug-AIT-Anlagen (Assembly, Testing and Integration), Startpads und damit zusammenhängende Infrastrukturen, die für die Durchführung von Starttätigkeiten erforderlich sind;	Bodeninfrastruktur, Bodennetze, Hilfseinrichtungen wie Raumfahrzeug-AIT-Anlagen (Assembly, Testing and Integration), Startpads und damit zusammenhängende Infrastrukturen, die für die Durchführung von Starttätigkeiten erforderlich sind;

Or. en

Änderungsantrag 1236
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Weltraumsegment“ bezeichnet das im Weltraum befindliche Segment der Weltrauminfrastruktur, einschließlich Folgendem: Weltraumobjekte, Raumstationen, Raumsonden, bemannte Raumtransportsysteme sowie eingebaute Hardware und Software in den Informationssystemen und sonstiges eingebautes Material bzw. sonstige eingebaute Ausrüstung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1237
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Weltraumsegment“ bezeichnet das	11. „Weltraumsegment“ bezeichnet das

im Weltraum befindliche Segment der Weltrauminfrastruktur, einschließlich Folgendem: Weltraumobjekte, Raumstationen, Raumsonden, ***bemannte*** Raumtransportsysteme sowie eingebaute Hardware und Software in den Informationssystemen und sonstiges eingebautes Material bzw. sonstige eingebaute Ausrüstung;	im Weltraum befindliche Segment der Weltrauminfrastruktur, einschließlich Folgendem: Weltraumobjekte, Raumstationen, Raumsonden, Raumtransportsysteme sowie eingebaute Hardware und Software in den Informationssystemen und sonstiges eingebautes Material bzw. sonstige eingebaute Ausrüstung;

Or. en

Änderungsantrag 1238
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „weltraumgestützte Daten“ bezeichnet Daten, die aus dem Weltraum empfangen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Daten des Abfangens, der Lokalisierung oder der Übertragung eines von einem Weltraumobjekt erzeugten Signals sowie Beobachtungsdaten, die von der Erde, einem Himmelskörper, einem Weltraumobjekt oder aus dem Weltraum stammen;	12. „weltraumgestützte Daten“ bezeichnet ***Rohdaten oder verarbeitete*** Daten, die aus dem Weltraum empfangen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Daten des Abfangens, der Lokalisierung oder der Übertragung eines von einem Weltraumobjekt erzeugten Signals sowie Beobachtungsdaten, die von der Erde, einem Himmelskörper, einem Weltraumobjekt oder aus dem Weltraum stammen;

Or. en

Änderungsantrag 1239
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 12
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „weltraumgestützte Daten“ bezeichnet Daten, die aus dem Weltraum empfangen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Daten des Abfangens, der Lokalisierung oder der Übertragung eines von einem Weltraumobjekt erzeugten Signals sowie Beobachtungsdaten, die von der Erde, einem Himmelskörper, einem Weltraumobjekt oder aus dem Weltraum stammen;	12. „weltraumgestützte Daten“ bezeichnet ***Rohdaten oder verarbeitete*** Daten, die aus dem Weltraum empfangen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Daten des Abfangens, der Lokalisierung oder der Übertragung eines von einem Weltraumobjekt erzeugten Signals sowie Beobachtungsdaten, die von der Erde, einem Himmelskörper, einem Weltraumobjekt oder aus dem Weltraum stammen;

Or. en

Änderungsantrag 1240
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a. „Weltraum“ bezeichnet Raum, der 100 Kilometer über dem Meeresspiegel liegt;

Or. en

Änderungsantrag 1241
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Weltraumtätigkeiten“ bezeichnet eine ***Reihe von Operationen die bei Tätigkeiten im Weltraum durchgeführt*** werden***, insbesondere:***	13. „Weltraumtätigkeiten“ bezeichnet eine ***Tätigkeit, in deren Rahmen ein oder mehrere Weltraumobjekte als Weltraumdienst oder zur Bereitstellung***

	von weltraumgestützten Daten betrieben werden ***oder betrieben werden sollen;***

Or. en

Änderungsantrag 1242
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Weltraumtätigkeiten“ bezeichnet eine Reihe von Operationen die ***bei Tätigkeiten*** im Weltraum durchgeführt werden***, insbesondere:***	13. „Weltraumtätigkeiten“ bezeichnet eine Reihe von Operationen ***unter Nutzung von Weltraumobjekten,*** die ***von einem Betreiber*** im ***Bereich*** Weltraum ***zur Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten*** durchgeführt werden***;***

Or. en

Begründung

Die überarbeitete Definition verknüpft Weltraumtätigkeiten mit dem Zweck des Marktzugangs und sorgt für rechtliche Kohärenz mit dem Anwendungsbereich der Verordnung gemäß Artikel 114 AEUV.

Änderungsantrag 1243
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Einleitung
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Weltraumtätigkeiten“ bezeichnet eine Reihe von Operationen die ***bei Tätigkeiten*** im Weltraum durchgeführt werden***, insbesondere:***	13. „Weltraumtätigkeiten“ bezeichnet eine Reihe von Operationen ***unter Nutzung von Weltraumobjekten,*** die ***von einem Betreiber*** im ***Bereich*** Weltraum ***zur Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten***

durchgeführt werden***;***

Or. en

Änderungsantrag 1244
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Weltraumtätigkeiten“ bezeichnet eine Reihe von Operationen die ***bei Tätigkeiten*** im Weltraum durchgeführt werden***, insbesondere:***	13. „Weltraumtätigkeiten“ bezeichnet eine Reihe von Operationen ***unter Nutzung von Weltraumobjekten,*** die ***von einem Betreiber*** im ***Bereich*** Weltraum ***zur Bereitstellung von weltraumgestützten Daten oder Weltraumdiensten*** durchgeführt werden***;***

Or. en

Änderungsantrag 1245
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Weltraumtätigkeiten“ bezeichnet eine Reihe von Operationen die bei Tätigkeiten im Weltraum durchgeführt werden, insbesondere:	13. „Weltraumtätigkeiten“ bezeichnet eine Reihe von Operationen***,*** die bei Tätigkeiten im Weltraum ***in einem klar festgelegten Zeitraum*** durchgeführt werden, insbesondere:

Or. ro

Begründung

Um die Tätigkeiten im Weltraum effizient zu organisieren, müssen die Zeitpläne für Satellitenmissionen und die damit verbundenen Tätigkeiten festgelegt werden.

Änderungsantrag 1246

Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Operation und Steuerung von Weltraumobjekten, auch für den Wiedereintritt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1247
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Operation und Steuerung von Weltraumobjekten, auch für den Wiedereintritt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1248
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Operation und Steuerung von Weltraumobjekten, auch für den Wiedereintritt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1249
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Operation und Steuerung von Weltraumobjekten, auch für den Wiedereintritt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das erschöpfende Unterverzeichnis der Arten von Operationen (Raumfahrzeug, Start, Startplatz, Erkundung) wird durch die überarbeitete funktionale Definition ersetzt. Seine Beibehaltung neben der neuen Definition würde zu Auslegungskonflikten führen; der operative Inhalt wird in den Artikeln mit den spezifischen Verpflichtungen und nicht in der Definition beibehalten.

Änderungsantrag 1250
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Startdienste, einschließlich Startversuche;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1251
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Startdienste, einschließlich Startversuche;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1252
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Startdienste, einschließlich Startversuche;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Folgerichtige Streichung entsprechend der überarbeiteten funktionalen Definition von Weltraumaktivitäten. Startdienste als reglementierte Tätigkeit werden direkt in den operativen Artikeln behandelt (Artikel 59 ff.).

Änderungsantrag 1253
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Startdienste, einschließlich Startversuche;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1254
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Operation und Instandhaltung von Startplätzen und -anlagen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1255
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Operation und Instandhaltung von Startplätzen und -anlagen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1256
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Operation und Instandhaltung von Startplätzen und -anlagen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Folgerichtige Streichung. Auf Startplatz-Operationen wird in den spezifischen Verpflichtungen für Betreiber von Startplätzen in den operativen Artikeln eingegangen.

Änderungsantrag 1257
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Operation und Instandhaltung von Startplätzen und -anlagen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1258
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erkundung des Weltraums, z. B. bemannte Raumfahrt, Weltraumtransport und Durchführung von – auch wissenschaftlichen – Experimenten im Weltraum;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1259
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erkundung des Weltraums, z. B. bemannte Raumfahrt, Weltraumtransport und Durchführung von – auch wissenschaftlichen – Experimenten im Weltraum;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Folgerichtige Streichung. Der Verweis auf Erkundung, bemannte Raumfahrt und wissenschaftliche Experimente in der Definition wird durch die funktionale Marktzugangsdefinition von Weltraumtätigkeiten ersetzt.

Änderungsantrag 1260
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erkundung des Weltraums, z. B. bemannte Raumfahrt, Weltraumtransport und Durchführung von – auch wissenschaftlichen – Experimenten im Weltraum;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1261
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe d
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erkundung des Weltraums, z. B. bemannte Raumfahrt, Weltraumtransport und Durchführung von – auch wissenschaftlichen – Experimenten im Weltraum;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1262
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe e
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung und der Verwaltung von Weltraumobjekten im außeratmosphärischen Raum, wie z. B. Operationen und Dienste im Weltraum (ISOS);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1263
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung und der Verwaltung von Weltraumobjekten im außeratmosphärischen Raum, wie z. B. Operationen und Dienste im Weltraum (ISOS);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1264
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung und der Verwaltung von Weltraumobjekten im außeratmosphärischen Raum, wie z. B. Operationen und Dienste im Weltraum (ISOS);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1265
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung und der Verwaltung von Weltraumobjekten im außeratmosphärischen Raum, wie z. B. Operationen und Dienste im Weltraum (ISOS);	***entfällt***

Or. en

Begründung

Folgerichtige Streichung. Auf ISOS (Operationen und Dienste im Weltraum) wird in Artikel 101 und in Anhang VIII eingegangen.

Änderungsantrag 1266
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Operationen, die die Überwachung von Weltraummüll umfassen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1267
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Operationen, die die Überwachung von Weltraummüll umfassen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Folgerichtige Streichung. Die Überwachung von Weltraummüll wird von der allgemeinen Definition von Weltraumtätigkeiten und von den spezifischen Verpflichtungen in den Artikeln über die Verringerung des Weltraummülls erfasst.

Änderungsantrag 1268
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Operationen, die die Überwachung von Weltraummüll umfassen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1269
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe f
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

f) Operationen, die die Überwachung von Weltraummüll umfassen;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1270
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Operationen, die die Entsorgung von Weltraummüll umfassen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Folgerichtige Streichung. Die aktive Entsorgung von Weltraummüll ist eine ISOS-Tätigkeit und wird in Artikel 101 behandelt. Die Beibehaltung eines separaten Unterpunkts würde zu Überschneidungen und Unklarheiten in Bezug auf die Definition führen.

Änderungsantrag 1271
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Operationen, die die Entsorgung von Weltraummüll umfassen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1272
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe g
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Operationen, die die Entsorgung von Weltraummüll umfassen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1273
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Operationen, die die Entsorgung von Weltraummüll umfassen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1274
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Weltraumdienste“ bezeichnet einen der folgenden ***Dienste***:	14. „Weltraumdienste“ bezeichnet eine der folgenden ***Tätigkeiten, sofern sie als eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erbracht werden***:

Or. en

Änderungsantrag 1275

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Operation ***und*** Steuerung ***eines Weltraumobjekts***;	a) Operation**,** Steuerung ***und Wiedereintritt von Weltraumobjekten***;

Or. en

Änderungsantrag 1276
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Operation ***und*** Steuerung eines Weltraumobjekts;	a) Operation**,** Steuerung ***und Wiedereintritt*** eines Weltraumobjekts;

Or. en

Änderungsantrag 1277
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Operation ***und*** Steuerung ***eines Weltraumobjekts***;	a) Operation**,** Steuerung ***und Wiedereintritt von Weltraumobjekten***;

Or. en

Änderungsantrag 1278

András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bereitstellung von Startdiensten ***sowie Diensten für die Operation und die Instandhaltung der Startplätze***;	b) Bereitstellung von Startdiensten;

Or. en

Änderungsantrag 1279
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bereitstellung von Startdiensten ***sowie Diensten für die Operation und die Instandhaltung der Startplätze***;	b) Bereitstellung von Startdiensten;

Or. en

Änderungsantrag 1280
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bereitstellung von Startdiensten ***sowie Diensten für die Operation und die Instandhaltung der Startplätze***;	b) Bereitstellung von Startdiensten;

Or. en

Änderungsantrag 1281
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Operation und Instandhaltung der Startplätze;

Or. en

Änderungsantrag 1282
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***alle*** Dienste, die von ***Primäranbieter*** weltraumgestützter Daten bereitgestellt werden;	c) Dienste, die von ***Primäranbietern*** weltraumgestützter Daten bereitgestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1283
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***alle*** Dienste, die von ***Primäranbieter*** weltraumgestützter Daten	c) Dienste, die von ***Primäranbietern*** weltraumgestützter Daten bereitgestellt

bereitgestellt werden;	werden;

Or. en

Änderungsantrag 1284
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***alle*** Dienste, die von ***Primäranbieter*** weltraumgestützter Daten bereitgestellt werden;	c) Dienste, die von ***Primäranbietern*** weltraumgestützter Daten bereitgestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1285
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Operationen und Dienste im Weltraum (ISOS);	d) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1286
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Operationen und Dienste im Weltraum (ISOS);	d) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1287
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Operationen und Dienste im Weltraum (ISOS);	d) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1288
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Operation und Instandhaltung von Startplätzen und -anlagen;

Or. en

Änderungsantrag 1289
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Weltraumlageerfassungsdienste;

Or. en

Änderungsantrag 1290
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Weltraumlageerfassungsdienste.

Or. en